Beiträge

zur

Geschichte und Statistik

der

deutschen Messen

von

F. C. F. Philippi,
Ober-Regierungs-Rathe.

Frankfurt a. d. O.
Verlag von Gustav Harnecker.
1857.

Beiträge

zur

Geschichte und Statistik

der

deutschen Messen

von

F. C. F. Philippi,
Ober-Regierungs-Rathe.

Frankfurt a. d. O.
Verlag von Gustav Harnecker.
1857.

Vorwort.

Die folgenden Mittheilungen über die Messen, besonders über die vier Messen, welche zur Zeit noch in den Ländern des Zollvereins bestehen, sind in zwei Abschnitte getheilt, der erste enthält die geschichtliche Entwicklung der Märkte und Messen, mit besonderer Berücksichtigung derer von Leipzig, Frankfurt a. O., Frankfurt a. M. und Braunschweig. Die Quellen hierzu fließen nur spärlich und hat das vorgesteckte Ziel einer vollständigen Geschichte nicht erreicht werden können. Die Gesetzgebung über diesen Gegenstand ist dabei berücksichtigt.

Der zweite Abschnitt enthält die Statistik dieser Messen im Zollvereine vom Jahre 1841 an und ist amtlichen Aufzeichnungen entnommen.

In dieser Zusammenstellung lag hinreichender Stoff vor, um daran staatswirthschaftliche Fragen zur Erörterung zu bringen, insbesondere aber die, ob die Zeit vorüber sei, in welcher die Messen noch als ein wirkliches Bedürfniß des Handels betrachtet werden könnten; ich habe dieses aber absichtlich vermieden. Hier aber sei es verstattet, das Wesentliche anzuzeigen, was gegen und für den Fortbestand der Messen angeführt zu werden pflegt. Hört man die großen Fabrikanten, so hat das uralte Institut der Messen sich überlebt und ist durch die vielfach verbesserten

Verbindungswege, durch die Handelsreisenden ꝛc. hinreichend ersetzt worden.

Betrachtet man aber das Treiben der Einkäufer auf den Messen, so wird dadurch eine andere Ansicht begründet; diese legen einen großen Werth darauf: selbst die Waaren aus den Vorräthen auszusuchen, mit den Fabrikanten in persönliche Verbindung zu treten und ihre Bedürfnisse zu besprechen; es handelt sich nicht blos darum, Waaren zu erwerben, sondern solche Waaren, welche bei dem Wiederverkauf einen sicheren Handelsgewinn versprechen, da bloße Bestellungen aus der Ferne oder nach Mustern diesem Zwecke nicht stets entsprechen. Die Messen versammeln aber auch noch Einkäufer aus Gegenden, wohin keine Eisenbahn führt, und selten ein Handelsreisender sich hinverliert. Wären zur Zeit die Messen um deshalb für unentbehrlich nicht mehr anzuerkennen, weil man auch ohne denselben Waare absetzen oder solche leichter wie früher erwerben kann, so ist ihre Wichtigkeit anderer Seits dadurch gestiegen, daß durch den persönlichen Verkehr der Käufer mit den Fabrikanten dem Bedürfnisse besser entsprochen wird, und fremden Nationen unsere Fabrikate leichter zugänglich werden. Hierin liegt denn auch die Nothwendigkeit, daß mindestens von Seiten der Regierungen dem Meßverkehre nicht hindernd entgegen getreten werde; man gestatte demselben wie bisher eine freie Entwicklung, ohne Gewährung neuer Privilegien, aber auch ohne Verordnungen, welche das Bestehende zum Nachtheile abändern.

Es mag ein besonderer Nachdruck auf diese letzten Worte gelegt werden, um damit anzudeuten, daß zur Zeit es für nachtheilig zu halten wäre, wenn den Messen in Frankfurt a. O.

der geringe Meßrabatt oder den Messen in Leipzig, Frankfurt a. M. und Braunschweig die laufenden Konti entzogen würden. Die Messen haben sich auf diese Vergünstigungen aufgebaut und müssen mindestens eine schwere Krisis überstehen, wenn diese Vortheile entzogen werden sollten. Dagegen wäre es entschieden nicht zu billigen, wenn man neue Ausnahmerechte für die Messen forderte; hat doch die Vergangenheit hinreichend gelehrt, daß solche Begünstigungen nur Ungleichheiten im Rechte hervorrufen und Einem, auf Kosten von Vielen, dadurch Vortheile zugewendet werden, Vortheile die, wie die meisten Privilegien, im Laufe der Zeiten wieder untergehen. So wird auch noch die Zeit kommen, wo Meßrabatt und Konto als unnöthig beseitigt werden, ohne daß die Messen selbst dadurch erschüttert würden.

Bei dem stets wachsenden Zuspruch, dessen sich mehre Messen erfreuen, ist aber auch thatsächlich noch nicht die Zeit eingetreten um, wie es laut gefordert worden, solche durch ein Gebot aufzuheben. Kein Verkäufer oder Einkäufer ist zum Besuche der Messen gezwungen, nur die Erwartung eines Gewinns kann ihn zu den Reisen dahin veranlassen; da nun diese Reisen ganz freiwillig sind, so wird der Meßbesuch aufhören, wenn der erwartete Gewinn sich nicht mehr ergiebt — thun dieses Viele, dann ist das natürliche Ende eingetreten, wie bei mehren Messen es in der neueren Zeit der Fall war, z. B. zu Naumburg a. S., Offenbach, Cassel &c. Es wird daher dem ferneren Bestehenlassen der Messen das Wort geredet, und zwar als eine Einrichtung für den Großhandel, doch neue Begünstigungen werden nicht verlangt. Aber nicht allein der Großhandel ist bei dem Fortbestehen der Messen betheiligt, die Meßstädte sind es

auch. Mag von einem gewählten hohen Standpunkte aus es minder wichtig erscheinen, einer einzelnen Stadt die Erwerbsquelle zu nehmen, wenn dadurch für das Ganze etwas Großes gewonnen werden soll; im vorliegenden Falle würde ich mich nicht gern neben einen solchen Beobachter stellen und dem Blicke mißtrauen, zumal noch nirgend in einer überzeugenden Weise die Nachtheile dargethan sind, welche die Messen für den Handel herbeiführen. Sieht man aber auf die Folgen, welche eine gewaltsame Aufhebung der Messen für die Städte Frankfurt a. d. O., Leipzig ꝛc. haben müßte, so wird doch die eingreifende Hand zögern. Viele Hunderte von Hausbesitzern würden um ihr Vermögen kommen und mit ihnen deren Realgläubiger, weil die Häuser durch den Meßverkehr einen viel höheren Werth gewonnen haben, als er an sich derartigen Bauwerken zukommt. Durch die Aufhebung der Messen würde der jetzige Werth der Meßhäuser in Frankfurt a. O. vielleicht um sechs Millionen Thaler sich verringern, die arbeitende Klasse der städtischen Bevölkerung wäre aus der gewohnten Lebensweise gedrängt, und an die Stelle eines genügenden Wohlstandes müßten Mangel und Dürftigkeit treten; mehre Generationen würden dahin siechen, ehe diese Verluste wieder ausgeglichen werden könnten. Dazu ist Frankfurt a. d. O. bloß Meß- aber keine Handelsstadt, wie Leipzig und Frankfurt a. M. So groß aber auch der Handel in Leipzig ist, Leipzig würde einer ähnlichen Kalamität entgegen gehen, wenn dort die Messen mit einem Schlage aufgehoben werden sollten, weil auch dort ein großer Theil des Reichthums der Bürger in den Meßhäusern besteht und der Handel seine Stütze in den Messen findet; doch würde es dem Großhandel vielleicht eher gelingen, die Mittel zur Ausgleichung aufzufinden.

Frankfurt a. M. hat einen so großen, so bedeutenden Waaren-Detail-Handel, wie wahrscheinlich keine andere Stadt in Deutschland, die Messen sind dort weder im Fortschreiten, noch von solcher Bedeutung, wie in den beiden andern Städten, daher hier das Aufhören der beiden Messen vielleicht nicht so tiefe Wunden schlagen würde; vielleicht auch nicht in Braunschweig, der Hauptstadt eines geseegneten Landes. Aber beide Städte erlitten dennoch schwere Verluste, und ein Gewinn daraus für den Handel im Allgemeinen läßt sich nicht absehen.

Alles sucht jetzt neue Bahnen und der Handel der zur Zeit so große materielle und geistige Kräfte in sich vereinigt, bleibt hierin gewiß nicht zurück; so wird denn auch der Handel nur allein darüber gut und endgültig entscheiden können, ob ferner ein Großhandel auf den Messen noch betrieben werden soll.

Die Literatur über die Messen ist sehr dürftig; nur hier und da findet man in alten und neuen Büchern eine einzelne Nachricht. Manche academische Dissertationen haben, ohne tiefer in die Sache einzugehen, den Gegenstand erwählt, um die juristische Doctorwürde zu erwerben; sie beschränken sich auf die Auslegung der Privilegien und einzelner Marktgesetze. Wichtig ist das Werk: Abhandlung von den zwoen Reichsmessen, so in der Reichsstadt Frankfurt a. M. abgehalten werden (von Orth), — ferner: Multz, majestas imperatoria juri suo asserta — Pragmatische Handelsgeschichte der Stadt Leipzig — Beiträge zur Geschichte des nürnberger Handels von Roth — Pragmatische Geschichte der Zölle in Teutschland und der teutschen Reichs-Zollgesetze von F. W. Freiherrn von Ulmstein — Beiträge zur Geschichte der erfurter Handlung von C. von Dalberg — 2c.

Seit vielen Jahren hat mein amtlicher Beruf mich veranlaßt, eine besondere Aufmerksamkeit dem Meßverkehre zuzuwenden, so wie auch jetzt noch die Messen in meinem Wohnorte mit unter meiner Leitung stehen; es war mir daher auch besondere Gelegenheit gegeben, diesen Gegenstand aus dem Leben kennen zu lernen, und hierin liegt wieder die Ursache, aus welcher ich Veranlassung nahm, diesem Verkehre die folgenden Blätter zu widmen. Möchte es mir gelungen sein, dem Gegenstande eine Seite abgewonnen zu haben, welche auch ein allgemeineres Interesse in Anspruch nehmen kann. Diesem Versuche aber wünsche ich eine freundliche Aufnahme und milde Beurtheilung, und glaube, daß darin dem geachteten Kreise der Industriellen und den Beamten, welche sich mit den Messen zu beschäftigen haben, einiges Wissenswürdige geboten ist.

Geschrieben zu Frankfurt a. d. O. im Mai 1857.

Inhalts-Anzeige.

Seite.

Erster Abschnitt.

Beiträge zur Handels- und Rechtsgeschichte der Messen.

Zweiter Abschnitt.

Statistische Erläuterungen über den Waarenverkehr auf den Zollvereins-Messen während der Jahre 1841 bis 1854.

Erster Abschnitt.

Beiträge zur Handels- und Rechtsgeschichte der Messen.

Schon oft ist der Handel der Gegenstand lehrreicher Untersuchungen gewesen; man bemühte sich die alten Handelsstraßen wieder kennen zu lernen, um den Weg aufzufinden, auf welchem Gewerbe, Künste und Wissenschaften sich verbreiteten; dem Ursprunge der Stoffe und der daraus gefertigten Waaren wurde nachgeforscht, nicht blos um dieser selbst Willen, sondern auch um einen Maaßstab für die Höhe und die Verbreitung der Kultur zu gewinnen. Die einst weitverbreiteten Gesellschaften von Kaufleuten, des Handels wegen oder auch wegen eines fern liegenden Zieles geschlossen, bemühte man sich zu schildern, weil sich in ihnen hell spiegelt, was zu ihrer Zeit Eigenthümliches erstrebt wurde, und die Geschichte bietet keinen größeren Abschnitt, in welchem nicht der Handel gewürdigt worden wäre, sei es, daß er sich auf den Verkehr mit Waaren beschränkt, oder wie in der Gegenwart die gefährlichen Spekulationen mit Papieren in den Vordergrund stellt.

Der Inhalt der folgenden Blätter hat sich so große Verhältnisse nicht zu eigen machen wollen, er wendet sich nur einer besondern Form des Handels zu, nämlich dem Handel auf den großen Märkten und Messen; ist dieser Kreis auch nur eng, so läßt sich doch vielleicht ein Bild hineintragen, welches die Entwicklung des Verkehrs zeigt, und so mag auch ein kleiner Beitrag zur Kenntniß dessen, was in der menschlichen Gesellschaft seit lange bestand und fortdauernd besteht, die Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen.

I. Geographische Lage der großen Märkte.

Von den ersten historischen Zeiten an, also nachdem die Menschen in größern Gesellschaften sich vereinigt hatten, wird der Märkte als eines Bedürfnisses gedacht; in Deutschland wurden sie durch die Gesetzgebung ein Vorrecht der Städte und Flecken. Die Mehrzahl der Märkte hatte stets nur eine untergeordnete örtliche Bedeutung, und nur an wenigen Orten haben sie für den Großhandel eine Wichtigkeit gewonnen. Ueberblickt man Europa, so gehören, soweit die Namen der Erinnerung nahe liegen, zu den wichtigen Verkehrsplätzen dieser Art: Stourbridge, ein Dorf unfern Cambridge, wo unter der Gerichtsbarkeit der Universität jährlich die einzige bedeutende Messe in England besteht; Straßburg, Besançon, Beaucaire und Pezenas sind die bekanntesten in Frankreich; Basel, Zurzach, St. Gallen in der Schweiz; Rovigo, Bergamo, Modena, Sinigaglia, Benevento und Messina in Italien. In Deutschland treten die großen Marktorte häufiger auf, wie Leipzig, Frankfurt a. d. O., Frankfurt a. M., Braunschweig, Danzig, Breslau, Cassel, Erfurt, Mainz, Nürnberg, Naumburg, Bamberg, Prag, München, Botzen rc. Im Königreich Polen sind nur die Messen von Warschau und Lublin bekannter und in den weiten Grenzen Rußlands die zu Mitau, Grodno, Dubno, Nowgorod, Gluchow, Kiew, Jaroslaw, Nischni-Nowgorod [1]) an der Wolga, im asiatischen Sibirien aber der Markt bei dem Kloster Lomow und zu Jenisseisk.

Die große Halbinsel Portugal und Spanien hat keine bekannten Messen, wenn auch an ihren herrlichen Küsten reiche Handelsstädte blühen, die mit Europa, Afrika und beiden Indien im lebhaften Verkehre stehen.

Frankreichs Messen sind auf der östlichen Seite des Landes gelegen und im Elsaß nicht ohne deutschen Einfluß; doch nähern sich die noch jetzt berühmten Märkte von Beaucaire und Pezenas dem Mittelmeere und Italien, welches letztere einen besonderen Einfluß auf deren Entstehung und festeren Begründung ausübte [2]).

Von den Messen in Italien haben sich die zu Messina und Sinigaglia allein Seeplätze erwählt, wogegen die Andern fast sämmtlich in der lombardischen Ebene gefunden werden. Das Weltmeer hat überhaupt keinen Einfluß auf den Meßhandel geübt; unter allen Seestädten an den Küsten Frankreichs, Belgiens, Hollands, Deutschlands,

Dänemarks und Rußlands giebt es keine, wo jene Art des Handels blühte. Die deutsche Schweiz und das Innere von Deutschland ist der Sitz dieser großen Märkte, die von da aus sich nach Polen und Rußland bis in Asien hinein erstrecken. Es kann auch nicht einmal behauptet werden, daß die großen Ströme gesucht würden, um durch deren Vermittlung die Waaren leicht nach dem Marktorte zu schaffen, obgleich die Messen am Rheinstrom und dem Main sonst zu den größten gehörten. Nein, mitten im Lande liegt die Mehrzahl dieser großen Märkte, und sie sind sicher von Verkäufern und Käufern aufgesucht zu werden. Diese Eigenthümlichkeit der geographischen Lage läßt sich mit Sicherheit nicht erklären; daß die Handelsstädte am Meere nicht der Messen bedurften, hat wohl seinen Grund darin, daß dort stets ein offener Markt ist, also kein Bedürfniß sich dafür aussprach, zu bestimmten Zeiten dort Waaren anzuhäufen. Vielleicht ist es grade das umgekehrte Verhältniß, welches die Binnenstädte nöthigte den Handel auf ihre Märkte zu ziehen, weil sonst die häufigere Gelegenheit mangelte, den mannigfachen Bedürfnissen im Großen abzuhelfen.

II. Ursprung der Märkte und Messen an einzelnen Orten.

Der Vortheil, welchen, um der Nachfrage zu genügen, das käufliche Anbieten von Waaren verspricht, ist die nächste Veranlassung zum Handel überhaupt und zum Handel auf Märkten. Auf den Letzteren werden zu bestimmten Zeiten die Waaren zusammengebracht, weshalb sich dort auch die Käufer sammeln. Diese Thatsache wird von den frühsten Zeiten an wahrgenommen, die Römer brachten sie mit hinüber nach Gallien und Germanien; die Entwicklung folgte den rohen Anfängen und dennoch bleibt es noch eine Frage, aus welchen Veranlassungen ein bestimmter Ort vorzugsweise einen umfangreichen Marktverkehr sich aneignete. Die Bekehrer der deutschen Heidenvölker und ihre Nachfolger, die Mönche in den Klöstern, pflegten den Marktverkehr, weil sie und ihre Genossenschaften dessen bedurften; die deutschen Kaiser bevorzugten denselben des allgemeinen Nutzens wegen. In der folgenden Zeit, als die Anarchie schwer auf Deutschland lastete und Räuber aus allen Ständen den reichen Waarenzügen der Kaufleute nachstellten, entwickelte sich die Kraft der Städte auch nach der Seite hin, daß sie ihre Märkte und die Zu- und Abfuhr besonders

beschützten, da der Wohlstand der Bürger und des städtischen Aerars mit von der Blüthe jenes Verkehrs abhing. Die Landesherren legten bei der steigenden Macht ihrer Souveränetät den Märkten einen hohen Werth bei, nicht blos des Handels wegen, oder wegen des Wohlstandes, den sie auch verbreiteten, sondern sie suchten auch eine Ehre darin, Herr einer Meßstadt zu sein — verschmähten aber auch nicht die reichen Einkünfte aus dem privilegirten Verkehre.

Krieg und Frieden zeigten ihren Einfluß auch im Markthandel, die Pest, die so oft und so verheerend Deutschland durchzog, wird deutlich durch die hervorgerufenen Stockungen wahrgenommen, politische Bündnisse wurden nicht selten unter Staaten geschlossen, welche fördernd oder störend grade die Messen betreffen; von höherer Bedeutung war stets und ist noch heute der Zustand der Verbindungs-Wege, und wurde der Märkte wegen oft in Betracht gezogen. Die höchsten Anstrengungen sind in dieser Beziehung in der neuesten Zeit gemacht, zuerst durch einen kunstgerechten Bau der Steinstraßen, später durch Eisenbahnen.

In Deutschland sind es vom Mittelalter ab ganz unzweifelhaft die Städte, in den der Handel sich niederließ; denn er bedurfte, wie das Handwerk, des Schutzes gegen äußere Angriffe. So wurden vom platten Lande die rohen Stoffe zum Handel und zur Bearbeitung in die Städte gebracht und von dem Landmann die Waaren erworben, deren er bedurfte und die er nicht wie etwa grobe Gewebe selbst herstellen konnte. Die rohen Stoffe, in neue Formen gebracht, häuften sich in den Städten und bald fand nicht blos die nahe Umgegend, sondern auch ein weiter Kreis die Befriedigung. Ist nun irgendwo eine solche Niederlage allgemein brauchbarer, käuflicher Sachen durch Kaufleute und Handwerker an einem Orte entstanden, werden dort die Waaren gesucht, so werden auch aus andern Orten die Producte und Waaren dahin zum Absatze geführt und der Handel gewinnt durch die breitere Grundlage einen immer weiteren Sprengel des Absatzes. So bilden die sich entgegenkommenden Bedürfnisse des Verkäufers und des Käufers die Handelsstadt und den Marktplatz; später tritt das Bedürfniß des Käufers mehr hervor, da die Fabrikation nicht gleichen Schritt mit der Nachfrage halten konnte, weil die Volksmenge und der Luxus schnellere Fortschritte machte. Zu unserer Zeit wird dieses Verhältniß nicht mehr so aus dem Leben gekannt; sie könnte vielleicht die Zeit des

Angebots genannt werden, da das Maschinenwesen mehr erzeugen lassen kann, als augenblicklich zu verwenden steht; Markt und Messen sind dann zum Nachtheil der Fabrikanten zu reichlich mit Waaren versehen.

Wo die Uranfänge des Marktverkehrs sich zeigten, wäre vielleicht längst vergessen, wenn die Gesetzgebung nicht hätte hinzutreten müssen; durch den Zusammenfluß von Menschen und Waaren wurden Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Ordnung nothwendig und manche dieser Merkzeichen haben sich erhalten. Deutsche Handels- und Markt-Ordnungen sind neben den Zollrollen die frühsten entsprechenden Urkunden. Diesen unscheinbaren Anfängen eines Handels- und Marktplatzes treten aber im Laufe der Zeiten deutlicher sprechende Thatsachen hinzu, wie das befestigte Lager in Eroberungskriegen, mit seinen großen Bedürfnissen; die Kirchenfeste, welche große Gemeinden versammeln, und die unmittelbaren Anordnungen der Staatsgewalt, welche besonders die zum Verkehre günstige Lage der Stadt berücksichtigte.

Beiweitem sind aber nicht alle großen Handelsstädte auch berühmte Marktorte geworden, vielmehr hat das Entstehen des Markts mit dem Großhandel wenig gemein.

1. Durch das Feldlager.

Eine besondere Veranlassung, welche dem Orte einen Marktverkehr brachte, ist, wie erwähnt, das Feldlager der Eroberer. Als die römischen Heere Frankreich und Deutschland bekriegten, als die Wenden und Slaven von den Deutschen nach dem Osten gedrängt wurden, schlugen die Eroberer feste Lager auf. Die Bedürfnisse des Lagers zogen die Handelsleute herbei und deren reger Geist beschränkte sich nicht darauf: für die Bedürfnisse der Streiter zu sorgen, sondern knüpfte auch mit den zurückgedrängten Völkerschaften Verbindungen an; so ist das Lager eine Waarenniederlage für politische Freunde und Feinde geworden; denn der Handel kennt diese Verhältnisse nicht; Freund ist ihm derjenige, mit welchem er in günstige Verbindungen treten kann, und Feind derjenige, welcher diese Verbindungen stört. Es ist als sicher anzunehmen, daß die Stadt Frankfurt a. d. O. ihren Handel und ihre großen Märkte den Eroberungskriegen durch ein befestigtes Lager verdankt, da von hier

aus viele kriegerische Anstrengungen gemacht wurden, um die Wender über die Oder zurückzudrängen.

Wird das Lager demnächst von dem siegreichen Heere verlassen, um weiter vorzudringen, dann bleibt doch oft die Waarenniederlage dort zurück, weil sie tiefere Wurzeln geschlagen hat, blüht in ruhiger Zeit noch besser auf und der vorgerückte Schauplatz des Krieges ruft den Kaufmann zu neuer Thätigkeit auf.

2. Durch Kirchenfeste.

Auch die hohen Feiertage der katholischen Kirche gaben oft Veranlassung, daß sich ein großer Markt an einem bestimmten Ort bildete. Die Tage, welche einem Heiligen geweihet sind, an welchen Heiligthümer der Ablaß suchenden Menge ausgestellt und heilige Messen celebrirt wurden, führten viele Menschen in die Kirchen und auf die den Kirchen zunächst gelegenen Plätze und Straßen. Zuerst ging der Hausirer solchen Versammlungen nach, ihm folgte der Kaufmann und neben den Kirchen wurden die leichten Buden aufgeschlagen. Es wird auf diese Märkte um so mehr aufmerksam gemacht, weil der für die großen Märkte später gewählte Namen „Messe" damit in Verbindung steht. Diese Kirchenfeste waren der Entstehung der Märkte sehr günstig, ohne daß der Großhandel davon abhängig gewesen wäre.

3. Durch die Gesetzgebung, besonders durch die Zollgesetze.

Die Gesetzgebung vermag aber auch ganz unmittelbar dazu beizutragen, den Handel an einem Orte zu befestigen, selbst dahin zu leiten, und ihn so zu einer Handels- oder Marktstadt zu erheben. Dennoch ist die Staatsgewalt nicht schöpferisch, sie knüpft nur an das Bestehende an, sei es zur Förderung oder Beschränkung. Der Handelsplatz mit den zu- und abführenden Straßen war gegeben, der Markt hatte sich gebildet, Gesetz und Ordnung wurden hierfür, so wie auch für die Handelsstraßen und Waaren-Niederlagen unabweisbar nothwendig — das Zollinteresse wurde aber mit diesen Allen verknüpft. Die Zölle wurden an den Handelsstraßen und bei den Niederlagen erhoben und durch diese Bestimmungen ist nicht nur manches über den Handel selbst aufbewahrt und bekannt geworden, sondern man sieht auch, daß dieser Begleiter des Handels sich oft

zum Herrn und Lenker, oft zum Unterdrücker und auch wohl zum Beförderer desselben machte.

Bei der Wichtigkeit der Zollgesetzgebung für den Handel überhaupt und insbesondere für den Marktverkehr sei es verstattet, einen Rückblick auf die Geschichte derselben zu werfen.

a. Ursprung der Zollgesetzgebung.

Mit der staatlichen Einrichtung in Europa entstanden auch die Abgaben zur Erreichung der Staatszwecke. Ohne auf die frühsten Spuren dieser Abgaben zurückzugehen, ist es schon ein Grundsatz des römischen Rechts, daß die Zölle nur von der höchsten Staatsgewalt angeordnet werden können. Das Recht der Imperatoren Zölle anzuordnen ist in voller Ausbildung der deutschen Reichsverfassung hinterlassen und von ihr übernommen; ein Zolltarif aus dem zweiten Jahrhundert christlicher Zeitrechnung vom römischen Kaiser gegeben, und somit eins der ältesten Vorbilder, ist aufbewahrt (Dig. L. 16. §. 7. de publican. et vectigl.). Neununddreißig verschiedene Gegenstände sind darin aufgeführt, die sämmtlich auf den Handel mit dem Oriente, Kleinasien, Persien, Indien und Afrika deuten, nämlich: verschiedene Gewürze, Rinden, Gummi und Balsame, Edel- und Halbedelsteine, Perlen, Elfenbein und indisches Eisen; dann folgen Farben und Schminke, feine Leinwand und daraus gefertigte Waaren, rohe Seide, gezwirnte Seide und seidene und halbseidene Waaren; aber auch das Lebende wurde dem Zolle unterworfen, wie entmannte Sclaven, Bären und Löwinnen aus Indien und Panterthiere, endlich ist auch noch maroccanische Schaafwolle und Menschenhaare aus Indien angeführt. Was aber die Höhe des Zolls im römischen Kaiserstaate anbetrifft, so ist diese stets sehr schwankend gewesen; die Erhebung geschah nach dem Werth der eingeführten Gegenstände. Bei obigem Tarif fehlt die Angabe oder die Höhe der Abgabe, indessen weisen andere Nachrichten darauf hin, daß nur $^1/_{200}$ oder $^1/_{100}$ vom Werthe erhoben werden sollte; größere Bedürfnisse und der Luxus steigerten die Zölle bis auf $^1/_8$ ja bis auf $^1/_4$ des Werths.

Dieses Recht der höchsten Staatsgewalt, die Zölle zu erheben und zu verändern, wird in den ältesten Urkunden der deutschen Reichsverfassung als bestehend vorgefunden; Carl der Große verbietet in seinem Kapitulare von 802. §. 22. die Erhebung der Zölle, wenn

sie nicht von Alters her bestanden haben; so auch in dem Kapitulare von 805. §. 13. mit dem wichtigen Zusatze, daß die Zölle nur von Handelswaaren erhoben werden sollen, nicht aber von Gegenständen, die man zum eigenen Gebrauche von einem Hause zum andern führt (entlehnt dem römischen Rechte).

b. Weitere Ausbildung.

Die deutschen Kaiser blieben aber nicht im alleinigen Besitze des Zollrechts, sondern übertrugen dasselbe theils auf die Territorialherren, theils auf Städte und Klöster. Die Beweggründe zu dieser Entäußerung sind: die Nothwendigkeit den neu entstandenen Landesherren, Städten, Klöstern die Mittel zur weiteren Entwicklung zu bieten, oder eine Entschädigung für übernommene Lasten, oder endlich blos Großmuth und das Bestreben durch Geschenke sich Freunde zu erwerben. Es wäre eine sehr weiteingreifende Untersuchung, wenn man die Gründe dieser kaiserlichen Schenkungen aufdecken wollte; es giebt eine Zeit, in welcher die Kaiser nach ihren aufbewahrten Schriften im Wesentlichen nur Privilegien ertheilten. Kein Markgraf wurde ernannt, keine Stadt als solche anerkannt, ohne daß die Ottone, die Heinriche, die Friederiche nicht Privilegien ertheilten. Die erste urkundliche Geschichte der Städte findet sich nur in den kaiserlichen Privilegien und eine große Zahl derselben spricht sich wieder über die Zölle und Märkte aus. Diese von den Kaisern und dann in ähnlicher Weise von den einzelnen Landesherren ertheilten Privilegien sind in späterer Zeit als besondere Begünstigungen, als Vorrechte betrachtet worden, und sind dieses auch wirklich geworden; ihrem Ursprunge nach waren sie dieses aber nicht. Bei dem Entstehen der Städte, bei der Entwicklung der bürgerlichen Einrichtung war es nöthig die Rechte und Pflichten festzusetzen; allgemeine Verordnungen wurden in der Regel deshalb nicht erlassen, sondern nach dem Bedürfniß einer jeden Stadt ein Privilegium ertheilt, das heißt also: es wurden städtische Statuten bewilligt — oft ohne Berücksichtigung dessen, was der Nachbarstadt schon verliehen war. Hierdurch ist eine neue Quelle für neue Privilegien eröffnet worden, um Widersprüche aufzuheben, um ausschließlich gewordene Rechte zu verallgemeinern oder auch allgemeine Rechte zum Eigenthum Einzelner zu machen. Da nun alle Rechte vom Kaiser oder durch ihn von den Landesherren ausgingen, nach deren Ableben

aber nur durch Bestätigung der Nachfolger in Kraft blieben, so erklärt sich hieraus auch die große Menge der Privilegien und deren Bestätigung für die Zölle, Märkte und der damit in innigem Zusammenhange stehenden Handelsverhältnisse. Um ein Beispiel für Viele anzuführen, zählt die Stadt Frankfurt a. M. vom Jahre 1219 bis 1726 in der bekannten Sammlung „Privilegia et Pacta" zweihundert und funfzig Urkunden, meist von den Kaisern erlassen, und von diesen beziehen sich vier und funfzig auf die Zölle und Messen, theils sich in neuen Anordnungen ergehend, theils das bereits Gegebene bestätigend.

Durch die veränderte Art der Verwaltung der Zölle, nämlich daß sie nicht mehr für den Kaiser allein eingezogen wurden, sondern auch den Landesherren, Städten zc. zugetheilt waren, erfuhren sie auch wesentliche Veränderungen und Zusätze. In den weiten Grenzen des deutschen Reichs konnte der Kaiser sich nicht genau um die Verwaltung der einzelnen Zollstellen bekümmern und hatte auch Wichtigeres zu thun, als die Tausende der kleinen Einnahmequellen zu überwachen. Je kleiner und machtloser aber der Besitzer der übertragenen Zollstelle war, um so größer war der Werth derselben für ihn, um so mehr richtete er seine Aufmerksamkeit auf dieselbe, damit seine Einnahme sich mehre.

In der frühsten Zeit lag es nicht in der Absicht, einer Zollstelle einen bestimmten Verkehr zuzuweisen, denn der kaiserlichen Verwaltung konnte es gleichgültig sein, wo die Zölle zur Erhebung kamen; der neue Besitzer ging aber darauf aus: seiner Zollstelle den möglichst großen Verkehr zuzuwenden, um davon die Abgaben zu beziehen. In Folge dieses Bestrebens entstanden die Zollstraßen, auf welchen die Waaren von einem Orte zum andern nothwendig geführt werden mußten; sie sind für den Handel, besonders den Meßhandel von Wichtigkeit geworden. Eine Folge des Straßenzwangs war die gerechte Gegenforderung des besondern Schutzes auf selbigen, hieraus entsprang das Geleit — und die gleichnamige Abgabe.

Durch das Hinweisen der Waarenzüge auf gewisse Orte, wo Zollstätten sich fanden, entstand dort auch ein Handelsverkehr, denn meist begleitete der Kaufmann seine Güter in Person oder ließ sie durch einen Bevollmächtigten überwachen. Die Zollstätten wurden zu Waarenniederlagen; die Städte bemerkten bald, daß sich daran ein

Handelsgewinn knüpfen lasse, sie errichteten Niederlagen für die ankommenden Güter, sie wurden Vermittler zwischen Käufern und Verkäufern, wenn sie nicht selbst als Käufer auftreten wollten, und was bis dahin freier Wille war und zum Nutzen Aller sich gebildet hatte, wurde ein Gegenstand des Privilegiums. Es wurden Niederlagen angeordnet, die Waaren mußten dort aufgespeichert werden. Aber bald genügte auch dieses nicht mehr dem begehrlichen Sinne des städtischen Kaufmanns; er erwarb sich das Recht, daß nur bis zur Niederlage die Güter gebracht werden durften, er erhielt das Recht, sie weiter zu transportiren oder zu niedrigen Preisen zu kaufen, dann aber so theuer als möglich zu verkaufen; in den Städten wurde der Handel der Fremden unter sich untersagt, nur von Bürgern durfte der Fremde kaufen oder an sie verkaufen. Um den Niederlagen und bürgerlichen Privilegien den breitesten Boden zu sichern, wurden die bedrängendsten Privilegien erworben und andern Städten im weiten Umkreise der Stapelstadt die Niederlage versagt. In dieser Beziehung ist wohl kein Ort weiter gegangen als Leipzig, welches beanspruchte, daß in einem Umkreise von 15 Meilen keine Niederlage, kein Markt bestehen sollte.

Diese dem städtischen Verkehre gegebenen besonderen Rechte enthielten den Keim zu neuen Privilegien, da sie in ihrer zu großen Exclusivität selbst dem Handel hinderlich wurden; die Märkte und Messen erhielten daher das Vorrecht, daß dort auch Fremde untereinander Handel betreiben durften, und dieses ist die Bedeutsamkeit des „freien Meßhandels“.

III. Nähere geschichtliche Andeutungen.

1. Wortbedeutung.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über den Handel und die Märkte soll, geführt durch die aufgezeichneten Nachrichten, mehr in die Specialgeschichte der Messen eingegangen und diese durch Erörterung des Begriffs eingeleitet werden: was ein Markt oder eine Messe ist und in welchem Zusammenhange die Benennungen mit der Sache stehen. In den alten Schriften werden die folgenden Worte und zwar der Zeitfolge nach für den Gegenstand dieser Untersuchung gebraucht: nundinae, mercatus, nundinae hebdomales, nundinae solemnes, Markt, Jahrmarkt, Wochenmarkt, Messe.

Das Wort nundinae wird davon abgeleitet, daß nundinus ein Zeitraum von 8 oder 9 Tagen bedeute und eiue Zusammenziehung von novem dies sei, nun soll bei den Jahrmärkten deren Zeitdauer — 8 bis 9 Tage — bei den Wochenmärkten aber die Zeit angedeutet sein, welche zwischen dem einen und dem andern Markttage liegt. Nundinae ist der älteste Ausdruck für Markt, anfangs ohne Unterschied ob Wochen- oder Jahrmarkt, und erst etwa im 14. und 15. Jahrhundert wird durch ein Beiwort näher bezeichnet, welche Art von Märkten gemeint ist. Mercatus ist, wie der Ausdruck forum rerum venalium, welcher das Recht, einen Markt oder Messe zu halten, bezeichnet, nicht der klassischen Sprache entnommen, da er in dieser nur den Ort bezeichnet, wo der Markt abgehalten wird; erst in der zweiten Bedeutung bezeichnet mercatus: daß zu einer gewissen Zeit an einem bestimmten Orte ein Markt abgehalten werden darf. Dieses beweist an sich die Neuheit des Wortgebrauchs in diesem Sinn, wie denn auch erst spätere Urkunden denselben aufnehmen, wogegen nundinae die Sprachweise des römischen Rechts ist. Häufig findet man die Zusammensetzung nundinae hebdomales, selten den Gegensatz: annuales, so daß anzunehmen steht, daß das alleinstehende Wort nundinae die eigentlichen Jahrmärkte bezeichnet. Am spätesten wird der Ausdruck nundinae solemnes gebräuchlich und etwa gleichzeitig mit dem für große Märkte im Deutschen angenommenen Worte „Messen", was in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts fällt; es ist daher auch anzunehmen, daß beide Ausdrücke gleichbedeutend sind.

So wie im Lateinischen das Wort nundinae der älteste und allgemeinste Ausdruck ist, so ist es im Deutschen das Wort „Markt" und erst im Laufe der Zeit treten die näheren Bestimmungen „Jahrmarkt, Wochenmarkt" hinzu. Es ist auch bis tief in das 18. Jahrhundert hinein, namentlich im nördlichen Deutschland, das Wort Messe nicht allgemein angenommen geworden, wie solches aus dem Privilegium für Braunschweig hervorgeht, dort wo man so eifrig bemüht war, einen Markt ersten Ranges, einen kaiserlich freien Markt auszubilden.

Ueber den Ursprung des Wortes: Messe bestehen keine Zweifel; schon in dem Werke von Multz (Majestas imperatoria juri suo asserta.) wird die Ansicht verworfen, als sei dasselbe von „Messen — mensurare" abzuleiten; denn nicht weil auf jenen Märkten Güter

und Waaren ausgemessen wurden, sondern weil bei solchen großen Märkten eine feierliche Kirchenmesse gelesen werde, würden diese auch Messen genannt, und klinge es besser, wenn man sage: ich reise zu einer heiligen Messe, als zu einem Markt. Im Ganzen ist diese Ansicht gewiß richtig, doch läßt sich der Gegenstand geschichtlich wohl dahin entwickeln, daß, weil sich an den hohen Feiertagen viele Menschen bei den Kirchen versammelten, zu diesen Zeiten auch die Märkte abgehalten wurden, es gleichbedeutend schiene, wenn man sagte: es werde der Markt oder die Messe besucht. Weil die Märkte mit dem Willen der Geistlichkeit an den hohen Feiertagen abgehalten wurden, so riefen auch Beide die Gemeinde zu den Versammlungen. Da es nun auch in der früheren Zeit weit gebräuchlicher war, die Tage des Jahrs durch die Namen der Heiligen als durch Monats- und Datum-Angaben zu bezeichnen, so machte es sich von selbst: die Märkte nach dem Namen der Heiligen zu benennen, an deren Festtage sie abgehalten wurden; dieser Bezeichnung der Tage trat später noch die Angabe hinzu, daß an selbigen eine gewisse Messe gelesen würde — incipit introitus missae: jubilate, cantate etc. und so bildete sich der Ausdruck, daß man die Jubilat-Messe oder den Jubilat-Markt besuche. Dieser kirchliche Ursprung ist auch darin zu erkennen, daß der Anfang und das Ende der großen Märkte noch heute durch ein feierliches Läuten mit den Kirchenglocken bezeichnet wird. Rechtlich besteht kein Unterschied zwischen Messen und Märkten und nur der Gebrauch stellte fest, welcher Ausdruck gewählt werden sollte; dieser geht jetzt dahin, daß nur die sehr bedeutenden Jahrmärkte noch Messen genannt werden; die Zahl der Orte, wo Messen abgehalten werden, ist daher auch ganz unbestimmt und schwankend. In Fischer's Geschichte des deutschen Handels werden dreißig Orte angegeben, welche Meßstädte wären, darunter aber mehre, welche außer den Grenzen Deutschlands liegen. Roth, der wenige Jahre später die Geschichte des nürnberger Handels herausgab, zählt sechs und funfzig Orte, deren Messen von den Nürnbergern besucht sein.

2. Sächliche Erörterung über Messen und Märkte.

Nach den heutigen Begriffen der Handelswelt wird in Deutschland nur den Märkten in Leipzig, Frankfurt a. d. O., Frankfurt a. M. und Braunschweig noch der Namen einer Messe beigelegt und damit

bezeichnet, daß auf diesen Märkten ein Großhandel mit verschiedenartigen Gegenständen betrieben wird, indem fremde Verkäufer mit großen Mengen Waaren eintreffen und fremde Einkäufer solche ebenfalls in großen Mengen zum Wiederverkauf an sich bringen. Ist nur ein Gegenstand des Großhandels zur Stelle, wie Wolle, Seide, Flachs &c., so wird die deshalb stattfindende Zusammenkunft doch nur ein Markt genannt. Kommen blos Krämer und Käufer des Orts und der nahen Umgegend zusammen, um Geschäfte im Kleinen zu machen, dann handelt es sich um den Jahrmarkts- oder selbst Wochenmarkts-Verkehr. Im Leben zeigen sich diese Grenzen aber nicht scharf ausgeprägt, denn alle Messen sind mit einem gewöhnlichen Jahrmarkts-Verkehre verbunden, und wohl läßt sich auch der Fall denken, daß auf Jahrmärkten Geschäfte des Großhandels geschlossen werden. Daß aber vorzugsweise wegen des Großhandels die Zusammenkünfte stattfinden, dieses bestimmt den Charakter der Messen.

3. Aelteste Nachrichten von den deutschen Märkten.

Bei einer Sammlung von geschichtlichen Nachrichten über einen Gegenstand vorliegender Art ist es nothwendig ein enges Feld abzugrenzen, weil man sonst leicht in unbestimmte Ferne sich verliert. Das Alterthum bietet auch wirklich nur abgerissene Nachrichten über den Marktverkehr, wie etwa, daß im vierten Jahrhundert vor Christus in Athen der große Markt hier mit Zelten bedeckt war, in denen reiche Kaufmannsgüter aus Griechenland und Asien lagerten und dort Verzehrungsgegenstände ausgebreitet waren. Lebendiger ist schon die Schilderung des Tacitus von dem Marktverkehre in Cremona; in den Kriegen des Vitellius und Vespasian wird die schwierige Belagerung dieser reichen Colonie beschrieben und wie das Heer des Vespasian, gereizt durch die zum Jahrmarkt aus ganz Italien zusammengebrachten Waaren, zum Sturme angefeuert worden. Die ältesten Nachrichten von den deutschen Märkten reichen nur bis in das neunte Jahrhundert hinab, wo Karl d. G. in dem Kapitulare von 805. Magdeburg, Erfurt, Bardowick, Forchheim, Bremberg, Regensburg und Lorch zu Handels- und Stapelplätzen bestimmte, über welche hinaus die zum Handel mit den Wenden, Slaven und Avaren bestimmten Waaren nicht gebracht werden durften. Der Grund zu dieser Anordnung mag wohl gewesen sein, daß der Handel im Lande erhalten werden sollte,

vielleicht auch um die Kaufleute vor Beraubungen zu schützen, denen sie leicht bei jenen Völkern ausgesetzt waren. Ist nun hierin auch nicht von den Märkten jener Städte unmittelbar die Rede, so mußten sich jene doch durch dieses Gesetz bilden, weil sie sonst keine Handelsstädte in jener Zeit gewesen wären. Vielleicht waren sie damals auch nicht Orte mit regelmäßigen Märkten, aber unzweifelhaft hat jenes Kapitulare mit den Grund dazu gelegt, daß die dortigen Märkte lange Zeit hindurch eine besondere Bedeutung hatten. Hieran schließt sich das Kapitulare vom Jahre 809, nach welchem der Kaiser es untersagte, die Märkte an Sonntagen abzuhalten, es sei denn, daß solches von Alters her Rechtens gewesen. Diese Vorschrift findet sich nachdem öfters wiederholt, ist aber nicht genau befolgt, zumal es Sitte war die Märkte mit den Kirchenfesten zu verbinden. Erst im 18. und 19. Jahrhundert wird mit größerer Strenge darauf gehalten, daß die Märkte und Messen nicht mit der Sonntagsfeier zusammenfallen. Endlich gehört zu den frühsten allgemeinen Marktgesetzen die Bestimmung aus dem Kapitulare von 820, durch welche Kaiser Ludwig **I.** verfügte, es sollten die Zölle nur auf den Märkten, wo die Waaren feilgeboten werden, zur Hebung kommen, so wie das Kapitulare von 864, wonach unter Kaiser Karl II. es von der Verwaltung für nöthig erachtet wurde, die Marktsachen näher zu überblicken; es wurden deshalb die Behörden aufgefordert, alle Marktorte zu verzeichnen, mit der Angabe, zu welcher Zeit die Märkte abgehalten würden und wer solche angeordnet habe, damit, wenn solche auf andere Tage etwa verlegt oder auf andere Orte übertragen wären, oder gar entbehrlich sein, die Ordnung hergestellt werden könnte. Hierin liegt offenbar der schon früher erwähnte Grundsatz, daß es der kaiserlichen Majestät allein zukam, das Marktwesen zu ordnen.

4. Die ältesten Märkte sind auf Veranlassung der Geistlichen von der Staatsgewalt gestiftet.

Diese ältesten Nachrichten deuten nur auf das Marktrecht und auf die bestehenden Märkte, ohne daß aus ihnen zu entnehmen wäre, wie an einem bestimmten Ort der Markt gestiftet worden ist; dagegen ergeben solches näher die Stiftungsbriefe und Privilegien, von denen die ältesten Klöster und Kirchen betreffen. Das Kloster Corvey, in einer wenig bevölkerten oder eigentlich durch die Kriege Karl d. G.

mit den Sachsen entvölkerten Gegend gelegen, wurde vom Kaiser Ludwig I. 833. mit einem Stiftungsbriefe versehen, in welchem ihm ausdrücklich das Markt- und Münzrecht verliehen ist, damit die Einkünfte, unbeschadet seiner Heiligkeit, aufgebessert würden.

Das St. Moritz-Kloster in Magdeburg belieh Kaiser Otto I. im Jahre 965. ebenfalls mit dem Privilegium der Märkte, der Münze und der Zölle, denn sagt der Kaiser, seine Vorfahren im Reich hätten stets für das Wohl der Kirche gesorgt, solches wolle er nun auch thun, bewogen durch die Bitte seiner Gemahlin, wie auch mit Zustimmung seines Sohnes, er hoffe dafür auch die göttliche Vergeltung.

Das Marktrecht, die Münze und das Recht einer Bierbrauerei zu betreiben verlieh 994. Otto III. dem Kloster St. Fossis auf Bitten des Bischofs von Lüttich.

Diese ältesten Märkte sind also geistlichen Stiftern verliehen worden, aber die Staatsgewalt trat dabei besonders als das handelnde Prinzip hervor, die Kirche empfing und der Kaiser spendete.

5. Märkte von der Kirchengewalt gestiftet.

Wenn in dem Vorstehenden die Kirche in der Abhängigkeit vom Kaiser sich darstellt, so giebt es doch andere Fälle, in denen die Kirche als die Stifterin der Märkte erscheint und nur der Zustimmung des Kaisers in formaler Beziehung sich vergewissert; so in Bremen, Erfurt und Naumburg; hier war die Kirchengewalt der weltlichen überlegen. Bremen verdankt seine Entstehung den christlichen Heidenbekehrern; dem Glaubenshelden Wilhald folgte der Erzbischof Becelinus und diese hatten auch die Sorge für die politische Verfassung der christlichen Gemeinde, welche von ihnen gestiftet war, zu übernehmen. Dagegen waren Magdeburg, Regensburg und viele andere: Orte, in denen die entstehende christliche Kirche eine bürgerliche Verfassung vorfand. Conrad II. gab 1035. der Stadt Bremen auf Antrag des Erzbischofs das Markt-, Zoll- und Münzrecht und alle anderen Rechte, welche den Märkten zukommen. Zweimal im Jahre, nämlich zu Ostern und zum Feste des heiligen Wilhald sollten die Märkte abgehalten werden und je vier Wochen dauern. Der Kaiser versprach den Marktreisenden seinen Schutz und Frieden, übertrug aber die Sorge dafür dem Erzbischof Becelinus und seinen

Nachfolgern in so weiter Ausdehnung, daß selbst dem Herzoge, dem Grafen und allen anderen Personen untersagt wurde, um diesen Theil der Rechtspflege sich zu kümmern. Wäre die Geistlichkeit hier nicht als der Theil aufgetreten, welcher das Marktrecht forderte, und hätte dieselbe nicht die politische Gewalt besessen, so hätte ihr auch nicht der Schutz übertragen werden können.

Ebenso hervortretend ist der kirchliche Einfluß auf die Entstehung der Stadt Naumburg a. d. Saale und des dortigen Markts, wenn auch nicht mehr vollständig durch Urkunden zu erweisen. Die sächsischen Markgrafen Herrmann und Eckard II. aus dem Hause Gena besaßen eine geringe Burg unfern des Zusammenflusses der Unstrut und Saale; kinderlos und auf ihr Seelenheil bedacht, gaben sie gern den Anträgen des Bischofs von Zeitz nach, diese Burg der Kirche zu übereignen, um das gefährdete Stift dort sicher aufzunehmen. So entstand Naumburg um 1028; da aber Kirchenstifter nur an Orten errichtet werden sollten, welche schon Bedeutung hatten, so bemühten sich die Markgrafen, Verkehr und Wohlstand dort hinzuziehen und erbaten sich vom Kaiser Conrad für die neue Schöpfung das Stadtrecht mit den Privilegien eines Königl. Markts (forum regale) und nun erst ertheilte der Pabst Johann XX. seine Genehmigung zur Verlegung des Stifts von Zeitz nach Naumburg. In diesen Verhandlungen wird der Ursprung der Peter und Paul-Messe gesucht.

Es blieb die dauernde Sorge der Bischöfe, Naumburg ansehnlich zu machen, besonders durch die Hebung des Handels, so forderte der Bischof Cadalus die Einwohner von Gena (jetzt das Dorf Großjena) zur Niederlassung in Naumburg auf und sagte ihnen 1033. die Befreiung von allen Abgaben zu. So bildete sich die Stadt und der Markt Naumburg und blieben unter geistlicher Obhut in stetem Fortschreiten. Als die Kirchenreformation der weltlichen Macht das Uebergewicht gab, schwankte das Gedeihen der Messe und erlag endlich der Uebermacht Leipzigs.

Ganz ähnlich sind die Verhältnisse der Stadt Erfurt, dessen Handel von dem letzten Kirchenfürsten Carl von Dalberg noch beschrieben ist. Im Jahre 1331. erwarb der Kurfürst und Erzbischof Balduinus von Mainz und Trier vom Kaiser Ludwig das Marktrecht für seine Stadt Erfurt, und zwar große oder allgemeine Märkte (nundinae universales) beginnend am Sonntag misericordias domini bis zum

Himmelfahrtstage, mit der Zusicherung, daß Nahe und Ferne sicher unter kaiserlichem Schutze die Reise machen sollten, ausgenommen die Proscribirten. Der Ausdruck nundinae universales scheint hier zum ersten Male in Urkunden gebraucht zu sein und ist gleichbedeutend mit dem Worte Messe, welches derselbe Kaiser in dem Privilegium von 1337 für die Märkte in Frankfurt a. M. zuerst gebrauchte. Waren nun auch die Märkte vom Kaiser bestätigt, so war es doch der geistliche Territorialherr, auf dessen Verlangen Erfurt dieses Vorrecht erhielt. Die Stadt mochte schon im Besitz von Märkten sein, die nun zu Messen erhoben wurden, denn die wichtige Handelsstraße, welche sich von Italien über Nürnberg nach Antwerpen zog, führte durch Erfurt; an diese waren die Zollerhebungen und die Niederlage unvermeidlich geknüpft und so konnten auch die Märkte nicht fehlen.

6. Andere Märkte, und die Neueren haben nur einen politischen Ursprung.

Die Märkte und Messen in Lübeck, Wien, Regensburg, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Landau, Nürnberg, Danzig, Leipzig, Braunschweig, Göttingen, Cassel, Offenbach, Lüneburg und an vielen andern Orten tragen das Gepräge ihres rein politischen Ursprungs. Lübeck's Entstehen wird in die fernste Zeit zurückverlegt, zweimal soll die Stadt im Kriege zwischen den Begründern und den Ureinwohnern zerstört sein, bis sie an der jetzigen Stelle, unter dem Schutze des Grafen Adolph von Holstein und Schaumburg — 1140 — wieder aufgebaut wurde. Ihre erste Handelsblüthe fällt mit der Zerstörung der alten Handelsstadt Bardowik zusammen. Graf Adolph soll nun der neuen Stadt wichtige Freibriefe gegeben haben, freien Handel, freies Geleit, bestimmte Wochenmärkte, das Zoll- und Münzrecht, eigene Gerichte ꝛc. Doch fehlen darüber die Urkunden; daß dieses aber ohne Genehmigung des Kaisers gegeben wäre, ist nach der Reichsverfassung sehr zu bezweifeln, da viel mächtigere Herren als Graf Adolph, solche Privilegien nicht gewagt hätten zu ertheilen. Erst als der Kaiser Friedrich I. die Streitigkeiten zwischen dem Grafen und seinem Nachbar den Grafen von Ratzeburg beigelegt hatte, gab er der Stadt Lübeck 1188 einen Freibrief, in welchem nicht nur die Grenzen des großen Stadtgebiets festgestellt wurden, sondern auch viele andern Rechte, namentlich der freie Handel mit allen bekannten, besonders

den nordischen Völkern. Ein besonderer Tag ist für den Marktverkehr nicht festgestellt, also ein Anlehnungspunkt nicht von einem Kirchenfeste entnommen, wie dieses stets der Fall ist, wenn Kirchenfürsten mitwirken; Lübeck als große Handelsstadt bot täglich seine Waaren zum Kauf, dort war stets ein offener Markt.

Die frühsten Nachrichten über die Märkte der Hauptstadt des österreichischen Kaiserstaats finden sich in der Stadtverfassung, welche Herzog Leopold IV. von Oesterreich 1198 verlieh; damals war Wien nicht Handelsplatz, sondern eine Veste. Zur Römerzeit war das Emporium in dem längst zerstörten Carnuti, unfern St. Petronel. Der Stapel wurde bei der zunehmenden Bedeutsamkeit Wiens dorthin verlegt und Wochen- und Jahrmärkte statutarisch angeordnet, mit der Bestimmung, daß es keinem erlaubt sei mit seinen Waaren nach Ungarn zu ziehen, er komme aus Schwaben, Regensburg, Passau oder sonst woher. Die Waaren mußten in Wien niedergelegt und durch Vermittelung der Bürger weiter befördert werden. Keinem Fremden wurde verstattet, sich des Handels wegen länger als zwei Monate in Wien aufzuhalten, und durfte nur mit Bürgern der Stadt Handelsgeschäfte machen.

Regensburg empfing mit dem Marktprivilegium auch die ganze Marktpolizei durch die Verordnung Kaiser Friedrich II. im Jahre 1230. Die Stadt hielt demnach einen eigenen Beamten, den „Hansgrafen", welcher den Märkten aber auch dem Landkreise vorstand.

Unter sehr ähnlichen Verhältnissen sind die Marktprivilegien während des Mittelalters hindurch ertheilt, jedoch mit der Veränderung, daß wie anfangs die geistliche Macht deutlich hervortrat, in der mittlern Zeit der unmittelbare Einfluß des Kaisers, zum Schlusse der Periode aber die Macht der Territorialherrn wahrnehmbarer wird. So in den vielen Privilegien der freien Stadt Frankfurt, welche ihre Reichsunmittelbarkeit um so leichter bewahren konnte, als die Kaiser der Wahlstadt gern gütig sich erwiesen; so in Frankfurt a. O., wo die Markgrafen und Kurfürsten von Alters her — wie in Oesterreich die Herzöge — das unbeschränkte Besteuerungsrecht übten; — so in Braunschweig, wo die Messen eine neue Schöpfung in einer ziemlich selbstständigen Stadt waren.

Doch ist den neuesten, nur politischen Schöpfungen dieser Art keine längere Lebensdauer zu Theil geworden, wie mehre

Beispiele lehren. Darmstadt wollte in Offenbach, Kurhessen in Cassel und Hannover in Lüneburg, aus Veranlassung des Zollvereins, eine Messe gründen; an keinem der Orte fehlten die nöthigen Einrichtungen, ja Offenbach war so lange besucht, als Frankfurt a. M. dem Zollvereine sich nicht angeschlossen hatte, aber an keinem Orte fand sich ein genügender Verkehr, und schon jetzt wird dieser drei Messen kaum noch gedacht. Handelsverhältnisse dieser Art lassen sich nicht durch bloße Verordnungen hervorrufen, die Messen, wie sie nun bestehen, wollen eine Vorgeschichte haben.

7. Berechtigungen, welche mit dem Marktrecht verbunden zu sein pflegen.

Aus den angeführten Privilegien geht hervor, daß mit dem Marktrechte auch andere Rechte wohl verliehen wurden, die oft als Bestandtheile desselben betrachtet worden sind, wie die Waarenniederlage, das Münzrecht, der Zoll, das Geleit, der freie Handel und das Marktgericht; von allen diesen Gegenständen soll noch Einiges angeführt werden.

a. Die Waarenniederlage.

Die Waarenniederlage ist fast immer mit dem Stapel und dem Einlagerecht verbunden gewesen. Nach der einfachen Bedeutung war die Niederlage (depositio) nur der gesicherte Raum, in welchem Waaren aufbewahrt wurden; der Eigenthümer empfängt für dessen Benutzung durch Andere eine Entschädigung. Die Stadt, in welcher ein großer Waarenverkehr sich bildete, erbaute Niederlagen und beanspruchte — mehr oder weniger exclusiv, daß diese Räume gegen Erlegung einer Abgabe benutzt würden.

Hieran knüpft sich das Stapelrecht (jus stapularum) d. h. alle Waaren, welche durch den Ort geführt werden, müssen auf die Niederlage gebracht werden; man ging weiter und verlangte, daß alle Waaren, welche in einem gewissen, oft sehr weit gezogenen Kreise um die Stadt geführt werden, auf die Niederlage gebracht werden mußten. Endlich tritt noch das Einlagerecht (jus emporii) hinzu, nach welchem es den Stadtbewohnern mehr oder weniger ausschließlich zustand, die niedergelegten Waaren zu kaufen. Dieses Kaufrecht war mitunter auf wenige Tage oder auch Wochen beschränkt, bald aber auch so erweitert, daß kein Fremder von einem Fremden in der Stadt kaufen

durfte, selbst nicht auf Märkten und Messen. Daß Fremde untereinander in einer Stadt keinen Handel treiben durften, gab zu dem entgegengesetzten Marktprivilegium Anlaß, so daß ein freier Handel gestattet wurde, sei es für die Dauer der Marktzeit oder für gewisse Tage, wie z. B. auf dem Dominikmarkt in Danzig.

Endlich wurde aus dem Stapelrechte der Anspruch hergeleitet, daß die niedergelegten Waaren nur von den Bürgern der Stapelstadt weiter transportirt werden durften; sehr lästig für den Waareneigenthümer, aber vortheilhaft für die städtischen Fuhrherren und Schiffer. Als geringe Nebennutzungen der Waarenniederlage sind noch zu betrachten, das Recht die Waaren zu messen und zu wiegen (jus geranii, Krahnrecht); die deshalb bestehenden öffentlichen Anstalten mußten benutzt und dafür eine Abgabe erlegt werden. Aehnlich verhält es sich mit den Hafengeldern (portoria), Contogeldern, Marktgeldern ꝛc. Diese Abgaben und Einrichtungen fanden sich mehr oder weniger vollzählig in den Marktorten, und gaben dem Marktrechte einen größeren Werth; aber ein wirklicher Bestandtheil desselben waren sie nicht; sie sind im Laufe der Zeit untergegangen, die Märkte bestehen aber fort. Die Aufhebung wurde als eine Wohlthat für den freien Handel begrüßt, und doch bestand derselbe früher in schöner Blüthe ungeachtet aller drückenden Hemmnisse.

b. Das Münzrecht.

Das Münzrecht ist von den frühesten Zeiten an als ein Vorrecht der obersten Staatsgewalt betrachtet worden, unter ihrer Bürgschaft wurden die Geldstücke geprägt; es kann auch nur in dieser Weise Ordnung und Vertrauen erhalten werden. Oft aber entfernten die Kaiser und die Landesherrn sich von diesem obersten Grundsatze und beliehen Städte, Klöster, ja einzelne Personen oder Genossenschaften mit dem Münzrechte, sei es aus Wohlwollen, um jenen den Genuß des Prägeschatzes zuzuwenden, oder aber um Darlehne oder andere Gegenleistungen zu erwerben. Welcher Mißbrauch mit diesem übertragenen Münzrechte getrieben, welcher Schaden dadurch dem Ganzen zugefügt worden, ist hier nicht weiter auseinander zu setzen und mag die Erinnerung an die Zeit der Kipper und Wipper genügen.

Dieses Münzrecht ist oft als ein Bestandtheil oder doch als Zubehör des Marktrechtes betrachtet worden; aber nur wenige Markt-

privilegien sind ursprünglich mit jenem in unmittelbare Verbindung gebracht, wie z. B. bei Magdeburg, Bremen und Nürnberg. Der Ansicht hochgeachteter Rechtslehrer entgegen läßt sich wohl annehmen, daß das Münzrecht den Marktorten als solchen nicht verliehen wurde, sondern andere Gründe dabei entscheidend waren, wie z. B. Reichsunmittelbarkeit. So finden sich denn auch bei weitem mehr Meßprivilegien, in denen des Rechts Münzen zu schlagen nicht gedacht wird, sei es, daß der Stadt das Münzrecht überhaupt nicht verliehen werden sollte, wie z. B. bei Wien, Landau, St. Florean, Leipzig, Naumburg, Braunschweig rc. rc., oder daß sie schon im Besitz desselben war, wie z. B. Frankfurt a. M., Danzig rc.

Viele Städte, welche dagegen nie ein erhebliches Marktrecht hatten, waren mit dem Münzrechte beliehen, und so muß solches als ein für sich selbstständig bestehendes Recht betrachtet werden. — Als Ausfluß des Münzrechts wurde in früherer Zeit aber nicht blos der Genuß des gewöhnlichen Prägeschatzes und das Recht betrachtet, jährlich die alten Münzen gegen neue theuer auszuwechseln, sondern auch oft was heute als Banquiergeschäft angesehen wird. Die Wechslergebühren wurden häufig von den Münzmeistern in Anspruch genommen und diese Wechsler waren im Handel um so unentbehrlicher, je mehr Münzstätten eröffnet waren, aus denen Geldstücke der verschiedensten Währung hervorgingen. Der Kaufmann wußte nicht mehr mit Sicherheit zu berechnen, welchen Werth die so oft wechselnde Münze hatte, bedurfte daher eines Sachverständigen, welcher denselben feststellte und die Münze nach ihrem Werthe einwechselte, welche sonst der Besitzer in seiner Heimath nicht ohne Verluste ausgeben konnte.

c. Der Zoll.

Eben so wenig ist das Recht einen Zoll (teloneum) zu erheben ein nothwendiger Bestandtheil des Marktrechts; und wie könnte dieses auch sein, da die Zölle um ihrer selbst willen erhoben werden, also eine Quelle für die Einnahme der Berechtigten sind, oder als Prohibitiv-Zölle zu andern Zwecken als Beförderung des Handels dienen. Von Rechtswegen sollte nur ein Zollherr, der Kaiser, sein und der Zoll von jeder Waare nur einmal erhoben werden; wie weit hatte man sich aber von diesem Grundsatz entfernt; von Stadt zu Stadt wurde erneuert der Zoll gefordert und jede Landesgrenze war eine

strenge Scheidewand. Preußen hat der Zollerhebung wieder die rechte Bahn gewiesen, und der Zollverein ist ihm darin schön gefolgt.

Die Marktstädte wollten, wie alle andern beliehenen Zollherrn, den größten Nutzen von der Berechtigung ziehen, sei es durch unmittelbare Hebungen oder durch gegenseitig gewährte Zollbefreiungen; Frankfurt a. M. und Nürnberg nutzten ihre Berechtigung vorzugsweise in letzter Art, so daß sie am Schlusse des vorigen Jahrhunderts mit mehr als achtzig Orten auf dem Fuße gegenseitiger Befreiungen standen. Solche Befreiungen lassen sich heute kaum mehr als ausführbar denken, wo mit Recht die gleiche Behandlung des Handels gefordert wird.

d. Das Geleit.

Unter „Geleit" wird sowohl die Abgabe (pedagium) wie auch der auf den Reisen wirklich gewährte Schutz (salvus conductus) verstanden, mochte Letzter durch bestimmte Begleiter oder durch die allgemein sichernden polizeilichen Einrichtungen gewährt werden.

Das Geleit als Recht und Pflicht die Reisenden zu schützen, ein Ausfluß der Landeshoheit, ist in der Regel den Städten nicht verliehen, sondern vom eilften Jahrhundert an den Reisenden nur in den Marktprivilegien besonders zugesagt; mehr konnte auch nach der Natur der Sache nicht geschehen, denn die Städte hatten außerhalb ihres Weichbildes keine Macht, den Schutz zu gewähren. Der Kaiser oder der Landesherr, weltlich oder geistlich, sagte ein sicheres Geleite zu und bedrohte die Friedensstörer mit der Acht oder dem Bann; als die Zeiten in Deutschland unruhig waren, als die Raubritter ihr Unwesen trieben und die Macht des Kaisers nicht mehr so weit reichte, daß sein Wort den Landfrieden erhielt, da wurden besondere Schutzherrn bestellt, welche die Straßen bewachen lassen mußten. Es finden sich aber auch Marktprivilegien aus früher Zeit, wie das von Magdeburg, wo vom Anfange an ein besonderer Schutzherr bestellt worden ist, ohne daß die Ungunst der Zeiten dieses nothwendig gemacht hätte. Für die dortigen Märkte war das Geleit dem Erzbischof übertragen, was aber auch so angesehen werden kann, daß solches zu den landesherrlichen Rechten des Prälaten gehört habe. In den beschränkten Territorien der Reichsfreien bildete sich die Verpflichtung zur Gewährung des Geleits dahin aus, daß einer benachbarten größern Macht

solche übertragen wurde, weil die Ersteren nicht die Mittel besaßen, den erforderlichen Schutz zu geben.

Für diesen Schutz war es allgemein üblich, eine Abgabe erheben zu lassen, welche auch Geleit genannt wurde; wer dieselbe aber erheben ließ, übernahm damit die Verpflichtung, den durch äußere Gewalt den Reisenden zugefügten Schaden zu ersetzen. Dabei wurde aber vorausgesetzt, daß die Waaren auf den Geleitsstraßen fortgebracht worden waren; sonst entzog der Kaufmann sich gern diesem großen Wege, um die Abgabe nicht zu entrichten. In manchen Gegenden war danach die Zahlung des Geleits in die Willkür der Reisenden gestellt, so daß wer nicht zahlte, auch keinen Anspruch auf eine Entschädigung zu machen hatte. Einige Marktprivilegien sprechen aber nicht blos von einem sichern, sondern auch von einem freien Geleit, also Sicherheit ohne Geldersatz, sind aber sehr selten. Erst als die allgemein befestigte innere Ordnung keine besonderen Ausgaben für das Geleit mehr nothwendig machte, nahm solches die Natur einer Wegeabgabe an, und Keiner durfte sich derselben mehr, bei Vermeidung von Strafe, entziehen. Diese Abgabe ist jetzt ganz verschwunden und an deren Stelle das Chaussee- und Brückengeld getreten, welches aber eine ganz andere Begründung hat; bei diesem handelt es sich nicht mehr um Schutz gegen Beraubungen, sondern um einen Beitrag zu den Kosten des Baues und der Unterhaltung der künstlichen Landstraßen. Welche Vortheile diese dem Waarenverkehre gebracht haben, ist allgemein anerkannt; welche geringe Waarenmengen konnten dem schwachen Saumthiere aufgelegt werden und welche großen Lasten werden sicher dem hochbepackten Frachtwagen anvertraut; — doch auch dieses schwindet wieder, bei dem täglich sich mehrenden Eisenbahnverkehre.

e. Freier Handel.

In einigen Marktprivilegien wird auch noch des freien Handels gedacht, z. B. bei Danzig. Seit dem Mittelalter war es das Bestreben jedes Standes, jedes Gewerbes, eine geschlossene Genossenschaft zu bilden und alle diejenigen, welche derselben nicht beigetreten waren, von der Ausübung des Gewerbes ꝛc. auszuschließen. In allen Städten bildeten die Kaufleute eine Gilde und diese machte mit mehren oder geringeren Beschränkungen den Anspruch, daß nur im Orte ansässige Mitglieder berechtigt sein, daselbst Handelsgeschäfte zu machen.

Kam nun ein fremder Kaufmann mit Waaren in die Stadt, es mochte zur Marktzeit oder außer derselben sein, die Gilde verlangte, daß nur ihren Mitgliedern die Waaren überlassen werden sollten; es kam ein fremder Käufer und wiederum forderte die Gilde, daß nur von ihren Mitgliedern gekauft werde. Dem Handel waren dadurch die beengendsten Fesseln angelegt und die Reichsgesetze haben lange, oft vergeblich, dagegen gekämpft. Insbesondere trat dieses anmaßliche Recht der Gilden dem Großhandel auf Messen und Märkten entgegen und das bekannte Mittel, durch welches Rechte gegeben und genommen wurden, die Privilegien, wurde zur Hülfe genommen und die Handelsfreiheit auf den Märkten für Tage und Wochen hergestellt.

f. Die Marktgerichte.

Der Marktgerichte ist schließlich noch Erwägung zu thun, weil in den Marktprivilegien verschiedentlich davon die Rede ist; so z. B. in der Urkunde von Bremen, nach welcher dem Bischof, mit Ausschluß der eigentlichen Richter, das Rechtsverfahren über alle Marktreisenden zustand, so in Lübeck, wo die Stadt mit dem Marktgerichte besonders beliehen wurde. Für die freie Stadt Frankfurt findet sich die ausdrückliche Festsetzung, daß die Bürger nicht vor ein geistliches Gericht gezogen werden sollten, wenn es sich um weltliche Sachen handele 2c.

Ein allgemeiner Grundsatz, welcher für alle Märkte Geltung gehabt hat, läßt sich hieraus nicht ableiten, da die getroffenen Bestimmungen sich nur dem zeitigen Bedürfnisse angepaßt haben mögen. Denn daß in einer Stadt dem Kirchenfürsten das Marktgericht übertragen worden, während in einer andern die geistlichen Gerichte ausgeschlossen werden, ist als Grundsatz widersprechend. Dort aber hatte die Kirche landesherrliche Rechte erworben, hier mußte die in mitten großer geistlicher Stifter gelegene freie Stadt vor Uebergriffen geschützt werden.

Der Anordnung von besonderen Marktgerichten lag aber nichts anders als die Nothwendigkeit zu Grunde, schnell einen Richterspruch in Marktstreitigkeiten herbei zu führen, da die Parteien Fremde waren, welche nur kurze Zeit am Orte sich aufhalten konnten. Diesem Bedürfnisse kam man in gut geregelter Weise 1681 in Braunschweig entgegen, wo mit Berufung fremder und einheimischer Kaufleute

Marktgerichte eingeführt wurden. Das Handelsgericht in Leipzig ist erst 1683 eingeführt worden, ein Stadtrichter, zwei Gelehrte und zwei Kaufleute, welche Mitglieder des Raths sein mußten, bildeten mit einem Actuar den Gerichtshof. Die Sitzungen wurden auf dem Rathhause gehalten und waren während der Messe in Permanenz; die Parteien werden vernommen, die Streitigkeiten aber entweder gütlich vermittelt oder durch schleunigen Spruch erledigt.

In Preußen ist für alle Markt-, Meß- und Handelssachen durch die allgemeine Gerichtsordnung der Merkantil-Prozeß eingeführt.

Fast alle die vorstehenden Einrichtungen zur Hebung des Meßverkehrs sind bis auf den beschleunigten Prozeßgang im Laufe der Zeit untergegangen; es ist von der Waarenniederlage, Zollgerechtigkeit, Münzrecht 2c. im lebendigen Verkehre nicht mehr die Rede. Und doch bestehen die Märkte und Messen noch fort, weil jene Nebendinge nicht zu ihrem eigentlichen Wesen gehören. Was sie erhalten hat, ist die frische Anregung, welche sie dem Handel geben, und andererseits die Vortheile, welche sie der Meßstadt versprechen und um deshalb von ihr gepflegt werden. Die Meßstädte haben als solche ihren guten Namen zu erhalten; die Zusammenkunft vieler Menschen giebt reichen Gewinn den Hausbesitzern, Wirthen, Handwerkern und Arbeitern des Orts. Die Bürger haben ihre Häuser zur Aufnahme der Meßfremden und ihrer Waaren hergerichtet, da längst die Gasthäuser dazu nicht ausreichen und manches Meßhaus steht mit einem Landgute in gleichem Werthe. Auch die Stadtobrigkeit ist nicht zurückgeblieben, das Rathhaus, das öffentliche Kaufhaus ist den Fremden für den Meßverkehr gegen eine Abgabe eröffnet, hölzerne Buden werden aufgerichtet und vermiethet. War früher die Stadt mit Zöllen beliehen und hat die neue Ordnung diese beseitigt, so ist dem städtischen Einkommen dadurch keine Wunde geschlagen, weil der Staat eine angemessene Entschädigung bewilligt. Selbst die Einwohner, welche nicht unmittelbar beim Meßverkehr betheiligt sind, erfreuen sich desselben doch; jeder Taglöhner findet leicht höheren Verdienst, die öffentlichen Lustbarkeiten mehren sich und die allgemeine und sichtbar hervortretende Thätigkeit nimmt die Aufmerksamkeit in Anspruch.

8. Beiträge zur Geschichte der Messen im Zollverein.

Die geschichtlichen Aufzeichnungen über das eigenthümliche Wesen der Messen, also ihr Aufblühen, ihr kräftiges Fortleben, ihr Absterben sind sehr mangelhaft; denn der Handel liebt es nicht, in Schriften sich offen darzulegen. Dennoch ist Einiges erhalten, was für die jetzt noch namhaften Meßstädte des Zollvereins im Folgenden zusammengestellt werden soll.

a. Frankfurt am Main.

Wenige Städte des Reichs haben so viele Privilegien über die Messen aufzuweisen, als Frankfurt a. M., die kaiserliche Wahlstadt. Sie muß schon in der frühsten Zeit eine Marktstadt gewesen sein, indessen ist es nicht gelungen, eine ältere Urkunde als vom Jahre 1240 aufzufinden. Kaiser Friedrich II., in die unglücklichen italienischen Kriege hinein verwickelt, gedachte der fernen Reichsstadt und aus dem Lager vor Ascoli — im Kirchenstaate — versprach er allen Meßreisenden seinen kaiserlichen Schutz; niemand solle sie behindern noch belästigen, und den Zuwiderhandelnden werden die schwersten Strafen angedroht. Tritt hier der Schutz der Personen und Sachen zuerst entgegen, um den Marktverkehr zu sichern, so giebt das nächste Privilegium von 1280 einen Blick auf die Zollverhältnisse, welche schwer lastend durch eingehende Anordnungen erleichtert werden sollten. Der Kaiser Rudolph erließ daher an seine geliebten und treuen Zöllner zu Frankfurt den Befehl, daß, da er den dortigen Bürgern die alte Zollfreiheit in Straßburg bestätigt habe, nun auch die Straßburger die Zollfreiheit in Frankfurt genießen sollten.

Bis zum Jahre 1330 muß jährlich nur e i n großer Markt in Frankfurt abgehalten worden sein, denn erst zu dieser Zeit gab Kaiser Ludwig der Baier der Stadt das Recht zur Fastenzeit einen zweiten Markt einzurichten, welcher 14 Tage dauern sollte — die desfallsige Urkunde ist die erste, welche in M a r k t s a c h e n in d e u t s c h e r Sprache ergangen ist; den Befehl zum Gebrauch der deutschen Sprache für Urkunden gab Kaiser Rudolph schon 1274. Aus dem neuen Privilegium ist noch hervorzuheben, daß der Reichsfrieden mit folgenden näheren Bestimmungen gegeben wurde: Wer der wäre, der den Frieden und die Sicherheit breche, oder die Bürger zu Frankfurt zu unrecht angriffe, sie um weltlicher Sache vor ein geistliches Gericht lade, den

mögen die frankfurter Bürger vor dem kaiserlichen Schultheißen laden, den und die und ihre Helfer mögen die Bürger zu Frankfurt von wegen des Kaisers mit Gewalt angreifen, an ihren Leib und an ihr Gut.

Ueberhaupt war dieser Kaiser Ludwig der Stadt Frankfurt in Bezug auf den Marktverkehr sehr günstig, denn 1332 erklärte derselbe, daß diese Stadt eine von den Wenigen sei, die der besten Privilegien sich erfreuen, und daß wenn anderen Orten Marktprivilegien ertheilt seien, diese nicht anders betrachtet werden sollten, als daß sie für Wochenmärkte gegeben wären, bis ein Mehres erwiesen werde. Im Jahre 1336 befahl derselbe Kaiser, daß fünf Meilen um Frankfurt kein neuer Zoll errichtet werden solle; endlich ertheilt derselbe noch 1337 der Stadt die Zusage, daß weder Mainz noch einer andern Stadt Messen und Märkte bewilligt werden sollten, welche den Messen in Frankfurt nachtheilig wären. In dieser letzten Urkunde findet sich wohl zum ersten Male, daß die großen Märkte mit dem Ausdrucke Messen bezeichnet werden, wo bis dahin nur von Märkten die Rede war. Ehe ein solches Wort in Urkunden aber aufgenommen zu werden pflegt, muß es schon Bürgerrecht erworben haben, weshalb sich annehmen läßt, es sei schon längst vorher im gemeinen Leben gebraucht worden.

So hoch hiernach Frankfurt und seine Messen in der Gunst des Kaisers gestiegen waren, so kam doch bald die Zeit eines jähen Sturzes; schon unter Karl IV., dem Nachfolger Kaiser Ludwig, trat das Verhängniß ein, daß die Messen der Stadt ganz entzogen wurden, weil sie sich dem Gegenkaiser Günther von Schwarzburg thätig angeschlossen und die Thore eröffnet hatte. Kaiser Karl verlegte nun deshalb die Messen nach Mainz, auch andere Städte der Wetterau, wie Friedberg, theilten sich in die Beute; den Frankfurtern blieb nach dem bald erfolgten Tode Günthers nichts übrig, als dem Kaiser Karl sich zu unterwerfen und alle Mittel wurden versucht, um die Messen wieder zu erlangen, die durch die große Lebhaftigkeit ihres Verkehrs zu den kräftigsten Stützen des städtischen Wohlstandes gehörten. Lange ließ sich der Kaiser bitten, ehe er nachgab und nur gegen 20,000 Mark Silber wurden zu Ende des Jahres 1349 die Messen nach Frankfurt zurückverlegt; seitdem sind sie aber von allen Kaisern wieder bestätigt, meist jedoch nur in ganz allgemeinen Ausdrücken

oder mit Aenderung der Zeiten des Anfangs und Endes. Von einigen patriotischen frankfurter Publizisten wird es in Abrede gestellt, daß je der Stadt die Messen entzogen sein; doch liegen in dem Werke „Privilegia et pacta“ die Urkunden darüber vor, und deren Falschheit ist nicht erwiesen.

Um dem sich stets mehrenden, höchst lästigen Räuberwesen einen starken Damm entgegen zu setzen, stellte der Gegenkaiser Ruprecht von der Pfalz 1402 die Messen unter einem besondern Schutzherrn.

In dieser Zeit und noch mehre Jahrhunderte hindurch waren die Messen in Frankfurt a. M. unzweifelhaft die berühmtesten und besuchtesten in Deutschland; der Handel stützte sich dort nicht nur auf einen reichen Kaufmannsstand, sondern auch auf die reichen Zufuhren aus Frankreich, den Niederlanden, England, Italien und Deutschland. Frankfurt hat durch seine Lage den großen Vorzug, ein Durchgangspunkt für Waarenzüge und viele Reisende zu sein, und gehörte stets zu den gesuchtesten Orten des Reichs. Inmitten der reichsten Gegenden gelegen, umgeben von vielen fürstlichen Hofhaltungen wurden von dort alle Bedürfnisse entnommen, so daß diese Stadt als der Sitz des Reichthums, des Wohllebens und der Lust betrachtet wurde.

Dr. Luther im Buche vom Kaufhandel und Wucher eifert über den Aufwand, der in Kleidern gemacht werde, und der Sucht, sich der ausländischen Stoffe zu bedienen; bei dieser Gelegenheit führt er an, daß gerade die Messen in Frankfurt diesem schädlichen Treiben den meisten Vorschub leisteten, daß sie ein Abgrund und Schlund alles Goldes und Silbers seien, welches von da in die benachbarten Reiche und Länder geführt werde; an einer anderen Stelle bemerkt er: wie viel Gold fressen nicht die frankfurter Messen, da in jeglicher, wie gesagt wird, an die 300,000 Gulden in fremde Länder hinweggeführt werden, ohne von leipziger und andern Märkten zu reden. Kaysler, in der Beschreibung seiner Reise, will erfahren haben, daß der Werth der in einer Messe aufgelegten Waaren an 10 Millionen Gulden betrage. Hieraus ersieht man wenigstens, welchen Namen und Ansehn damals die Frankfurter Messen hatten, wenn beide Schätzungen sich vielleicht auch weit von der Wahrheit entfernen.

Nähere Nachrichten über den Verkehr auf diesen Messen und vor dem Eintritt der freien Stadt in den Zollverein sind vieler Bemühungen ungeachtet nicht zu erlangen gewesen.

Bei Betrachtung der reichsstädtschen Gesetzgebung über das Abgabenwesen wird in anderer Richtung eine etwas nähere Kenntniß vom Meßverkehr gewonnen. Frankfurt ließ von den frühsten Zeiten an indirekte Abgaben (Zölle) erheben, wie es die ältesten Urkunden bezeugen. Die Zollpflichtigkeit aller nach oder durch Frankfurt geführten Waaren ist die Regel, die jedoch durch sehr viele Ausnahmen beschränkt war, denn viele Städte genossen die Zollfreiheit, wogegen aber auch dort von dem frankfurter Gute keine Zölle erhoben werden durften; dazu traten aber auch noch mehre persönliche Befreiungen, wie z. B. der Reichsunmittelbaren. Zur Messenszeit wurde die Aufmerksamkeit auf die richtige Zahlung der Abgaben erhöht und schon im 14. und 15. Jahrhundert mußte der Oberzöllner alle einzelnen Hebestellen besonders fleißig besuchen; lange Zeit hindurch sollten zwei Rathsherren die Aufsicht an den Thoren mitführen, zumal zur Zeit der Herbstmesse der doppelte Betrag des Zolls zur Hebung kam. Die erwähnten Befreiungen haben oft die Aufmerksamkeit des Raths in Anspruch genommen, weil durch dieselben ein bedeutender Theil des Einkommens verloren ging; Orth in der Abhandlung von den zwei Reichsmessen hat darüber ein langes Bedenken aufbewahrt, nach welchem (um 1577) zur Sprache gebracht worden, wie einzelne Handelshäuser in Straßburg und besonders in Nürnberg mit dem großen Anhange der eingebürgerten Italiener, zur Messenszeit mehr als tausende von Stücken der kostbarsten Waaren einführten, ohne irgend eine Abgabe zu zahlen. Indessen die gegenseitigen Verträge bestanden und wurden bis zum Anfange des laufenden Jahrhunderts aufrecht erhalten, wo sie dann mit so vielen andern Einrichtungen verfielen.

Die Zölle der freien Stadt Frankfurt waren nach der heutigen Anschauung nicht hoch, die Erhebungen aber nicht einfach, die Namen der verschiedenen Abgaben oft wechselnd und oft von den Behörden entlehnt, welche solche zu verwalten hatten, wie von der Rathswaage, von der Rentei ꝛc. Die Zölle kamen an den Land- und Wasserthoren zur Hebung; die Steinfuhr bezeichnet die Rentgebühr für ausgehende, die Niederlage für eingehende Waaren, letzte war für Durchgangsgut auf die Hälfte ermäßigt; sehr oft wird des Brückenzolls erwähnt, ferner des Heusenstamer- oder Meß- und Bürgerzolls, des Marktrechts ꝛc. In den Jahren 1819 und 1820 sind viele dieser älteren Abgaben aufgehoben und durch neue ersetzt; eines der wichtigsten Gesetze ist unterm

20. Februar 1819 erlassen, wegen Erhebung des Stadtwaagegeldes, ein Waarenzoll. Nach Aufhebung der bezüglichen alten Abgaben wird hier verordnet, daß die Waagegebühr von allen Gegenständen, die nach Frankfurt zum Verbrauche eingeführt werden, von allen eingehenden Handelswaaren, Kommissionsgütern und allen Meßgütern ohne Gewährung eines Rückzolls, erhoben werden soll. Die Sätze des Tarifs liegen für den Zentner Waare zwischen zwei Kreuzer und vier Gulden, Letztere für Edelsteine; die verschiedenen Manufakturwaaren waren mit 24 Kreuzer bis 2 Gulden belegt. Neben dieser Waagegebühr bestanden aber noch das Renteigeld und die Rentgebühr, der Eingangs- und der Ausgangszoll, der städtische Accis von Wein, Branntwein &c., der Tabacks-Accis und der Accis von gerollter Gerste, Hafer &c., wie sie in den Verhandlungen über den Anschluß Frankfurts an den Zollverein bezeichnet sind. Diese sind aber auch aufgehoben (1836), als die Stadt dem Zollvereine sich anschloß. Aus dieser Andeutung über die Zollgesetzgebung geht hervor, daß der Meßhandel keinen besondern Abgaben, wie an vielen andern Orten, unterworfen war und wenn auch zu Messenszeiten größere Sorgfalt auf die Richtigkeit der Erhebung gewandt wurde, dennoch die Messen nicht einen besonderen Handelsstaat, wie an andern Orten, bildeten und unzweifelhaft ihre Blüthe dem mit zu danken hatten. Nur eine Ausnahme wird von der gänzlichen Gleichstellung der Besteuerung wahrgenommen, nämlich, daß bis zum Ende des verflossenen Jahrhunderts die Zölle während der Herbstmesse zum doppelten Betrage zur Hebung kamen, jedoch nicht für die Meßgüter allein, sondern für alle Gegenstände des Handels.

Die Messen in Frankfurt a. M. haben sich aber auf dem früheren Höhenpunkt nicht erhalten, sei es, daß der Actien- und Geldhandel den Vorsprung vor dem Waarenhandel gewann, oder daß der täglich geöffnete Waarenmarkt dem Meßhandel einen Theil seiner Wichtigkeit nahm.

Als einer besonderen Eigenthümlichkeit der Vorzeit ist noch des persönlichen Geleits und des Pfeifergerichts zu erwähnen, welche in nächster Verbindung mit den Messen standen. Die Meßreisenden, welche von Nürnberg aus Frankfurt und Leipzig besuchten, blieben lange der Gewohnheit treu, Begleiter auf dem Hin- und Herwerge anzunehmen, was früher zur Sicherheit nothwendig war. An den

Thoren Nürnbergs stand der brandenburgsche Geleitsmann mit seinen Gehülfen den Zug der Kaufleute erwartend, denn in seiner amtlichen Eigenschaft durfte er die freie Reichsstadt nicht betreten. Er geleitete denselben durch Anspach und Baireuth und übergab seine Schutzbefohlenen vielleicht einem würzburgschen Beamten und so weiter bis zur sächsischen Landesgrenze, wo die kurfürstlichen Beamten das Geleite nach Leipzig ausführten. So wurde in umgekehrter Folge auch der Rückweg gemacht, so auch die Messe in Frankfurt a. M. besucht. — Die Geleitsmänner waren theils angesehene fürstliche Beamte, wie Oberamtleute, Kastner, Richter, theils ansässige Bürger; für ihre Bemühungen wurden ihnen aus den öffentlichen Kassen ansehnliche Entschädigungen gegeben, die aber vorher von den Reisenden eingezogen worden waren. In Frankfurt angekommen, wurde der geleitete Zug von Seiten des Magistrats und der Kaufmannschaft feierlich empfangen, mußte sich aber vor das Pfeifergericht stellen, um durch symbolische Geschenke das Recht der Zollfreiheit zu erneuern. Mit Pfeifern und Musikanten an der Spitze ging der Zug durch die Stadt, den nürnberger Kaufleuten schlossen sich zu gleichen Zwecken die Abgeordneten anderer Städte an, z. B. von Worms, und übergaben nach Herkommen dem Vorsitzenden des Pfeifergerichts, einem Magistratualen, einen hölzernen Becher mit Pfeffer gefüllt, oder einen einzelnen Handschuh, einen Hut und dergleichen, als Zeichen des erneueten Zollbündnisses. Geleit und Pfeifergericht schildert Göthe in seiner „Dichtung und Wahrheit" in unübertroffener Weise.

b. Frankfurt an der Oder.

Fast ebensolange, als die Messen der freien Stadt Frankfurt sind auch die der märkischen Stadt Frankfurt an der Oder bekannt. Hat auch dieser Ort nicht die günstige Lage, nicht so reiche Umgebungen, bildeten sich die Märkte erst dadurch, daß fremde Kaufleute von der neu entstehenden Stadt aus die wenig kultivirten Völker jenseits der Oder aufsuchten und so nach Frankfurts Niederlage hinzogen, so haben alle diese Hindernisse doch keinen nachtheiligen Einfluß auf den Marktverkehr ausgeübt; alle Kräfte mußten eingesetzt werden, um den gesuchten Gewinn zu erwerben und noch heute zählt die Messe von Frankfurt a. d. O. zu den ersten in Deutschland.

Der Markgraf Johann von Brandenburg verlieh Frankfurt die Stadtrechte durch den Stiftungsbrief von 1253. Nach Inhalt desselben werden zuerst die Grenzen der städtischen Flur festgestellt, die Abgabenverhältnisse dann geordnet, die vorhandene Waarenniederlage bestätigt, der Bau eines Kaufhauses genehmigt und bestimmt, daß drei Denare von jedem Kaufstande im Kaufhause und auf den Jahrmärkten dem Landesherrn gezahlt werden sollten. Es waren daher zu jener Zeit die Märkte schon vorhanden; wer solche aber angeordnet hat, darüber findet sich keine Aufzeichnung mehr vor. Der markgräfliche Stiftungsbrief ist nur dreizehn Jahre jünger, als das erste kaiserliche Marktprivilegium der freien Stadt Frankfurt, und die märkische Stadt hat gar keine kaiserliche Urkunde in dieser Beziehung für sich aufzuweisen; denn von den ältesten Zeiten her besaßen die Markgrafen das Recht, Zölle, Abgaben und alles was damit in Verbindung steht, selbstständig zu ordnen; Kaiser Friedrich III. bestätigte 1456 dieses Hoheits-Privilegium, welches in jener Zeit nur noch die Erzherzöge von Oesterreich theilten.

Von jeher war der Verkehr dieser Messen mehr nach Polen, Pommern, Preußen und Schlesien, kurz nach dem Osten gerichtet, als nach dem mittleren und westlichen Deutschland; große Züge, den Karavanen nicht unähnlich, trafen aus den östlichen Ländern zu den frankfurter Messen ein und brachten die rohen Erzeugnisse ihrer Heimath, um dagegen Gewebe und Luxussachen zu erhandeln. So lange die Grenzen des Ostens nicht geschlossen und im Lande selbst nicht die verschiedensten Versuche gemacht wurden: die Zölle andern Zwecken dienstbar zu machen und auf das Höchste zu steigern, so lange waren die Frankfurter Messen in Blüthe, wenn auch der dreißigjährige Krieg sehr störend eingewirkt hatte. Vor dessen Verwüstungen zählte die Stadt etwa 2000 Gebäude und 12 bis 15,000 Einwohner, im Jahre 1653 ergab die Zählung nur 596 bewohnte Häuser mit 2366 Personen. Diese Kalamität wurde überwunden, aber die späteren Finanzmaßregeln, welche dahin gingen, die Fabriken im Lande dadurch zu heben, daß fremde Waaren entweder ganz verboten, oder mit unerschwinglichen Abgaben belegt wurden, drückten den Meßhandel tief hinab. Die Stadt Frankfurt trat oft vor dem Thron (1782—1799) und bat um Handelsfreiheit, weil daran das Bestehen der Messen und die Existenz der Stadt selbst geknüpft sei; doch vergeblich, weil

zu Gunsten einer Stadt nicht ein System aufgegeben werden könne, von welchem das Land umspannt sei und dessen Früchte zeitigen sollten. Zur Schilderung der damaligen bedrängten Lage mag aus einer Eingabe des Magistrats angeführt werden, daß der Stadt nur noch ein reiner Gewinn von 270,000 Thaler von den Messen zufließe, woraus die Zinsen der städtischen Anleihe und der Privat-Hypothekenschulden bezahlt werden müßten, welche Letztere auf 153 Meßhäusern lasteten. Aus eben diesen Eingaben geht hervor, daß in jener Zeit in den drei Messen jährlich an inländischen seidenen und baumwollenen Waaren nach dem Auslande im Werthe von 146,595 Thlr. verkauft wurden, fremde Waaren dieser Art aber an Inländern und Ausländern im Werthe von 945,841 Thlr. In diesen Zahlen fehlt der Werth der inländischen Waaren, welche Inländer kauften; indessen ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Verkaufswerth aller Waaren dieser Art den Betrag von ein und einer halben Million nicht überstiegen haben wird. Dabei wird aber angenommen, daß die Werthsabschätzung nach dem Meßtarif von 1788 erfolgte, wo der Centner baumwollener Waaren zu 150 Thlr. und seidener Waaren zu 600 Thlr. angenommen ist. Auch erhellt, daß etwa ein Viertel der Waaren aus seidenen und drei Viertel aus baumwollenen bestand, mithin vielleicht 600 Ctr. seidene und 7500 Ctr. baumwollene zu den drei Messen gebracht sind. In Bezug auf den Fremdenverkehr findet sich die Angabe, daß 3600 bis 3900 Juden mit 250 bis 300 Wagen und 1000 Pferden, meist aus Polen, nur noch die Messen jährlich besuchten.

Diese traurigen Verhältnisse in Frankfurt hatten den günstigsten Einfluß auf die leipziger Messen, wo alles geschah, um den freisten Handel zu gewähren — und seitdem haben sich die Polen besonders nach Leipzig gewandt. Aus dieser Zeit schreibt sich die erste vollständige Gesetzgebung über die Messen her, und zwar in dem Reglement für die Behandlung der Meß-Commercien und Accise-Geschäfte auf den Messen zu Frankfurt a. d. O. vom 28. Januar 1788, welchem unterm 26. Mai 1787 ein Meßtarif voraufgegangen war. Nach dem Letztern sollen von den zu den Messen kommenden fremden Waaren $1\frac{1}{2}$ Procent des Werths als Meß-Eingangsgefälle gezahlt werden. Der Tarif setzt den Werth jeder Waarenart fest; z. B. der Werth der baumwollenen Waare wird zu 150 Thlr. für den Centner angenommen, so daß die Abgabe $2\frac{1}{4}$ Thlr. betrug; halbseidene Waaren

sind zu 200 Thlr., seidene Waaren zu 600 Thlr., Tuche zu 120 Thlr. und wollene Waaren zu 75 Thlr. für den Centner angesetzt, so daß die Abgabensätze betrugen resp. 3 Thlr., 9 Thlr., 1⅘ Thlr., 1⅛ Thlr. Neben den Eingangsabgaben sind aber auch noch Meßausgangsgefälle für alle Waaren angeordnet, welche von den Messen weggeführt werden; sie sollen 2 Thlr. für den Centner von den Waaren betragen, die im Eingangstarif über 25 Thlr. pro Ctr. an Werth normirt sind, desgl. 1⅓ Thlr. von Waaren zwischen 25 und 15 Thlr. und desgl. ⅔ Thlr. von Waaren im Werthe unter 15 Thlr.

Dieser Theilung der Abgabe für den Ein- und Ausgang lag die Absicht zu Grunde, daß die Erstere von dem Verkäufer, die Letztere aber vom Käufer entrichtet werden sollte. Es zeigte sich aber bald, daß der Handel seine eigenen Wege geht und sich durch solche Vorschriften nicht binden läßt.

Was aber das angeführte Reglement selbst betrifft, so ist der Gegenstand darin sehr großartig aufgefaßt, indem in Berlin ein besonderes Kollegium aus Räthen des General-Fabriken- und Kommercial-Departements, des General-Directorii und der Deputation der General-Accise- und Zoll-Administration gebildet wurde, um die Leitung der Messen zu übernehmen. Es sollen danach die Interessen des Handels, der Fabriken, der allgemeinen Landespolizei und der Finanzen gemeinsam gewahrt werden, was der Zeit um so nöthiger scheinen mochte, als der König sich den Maßregeln seines großen Vorfahren nicht anschloß, sondern etwas Neues und Besseres ins Leben treten lassen wollte. Sodann bestätigte das Reglement die drei Messen, welche Montags nach Reminiscere, Margarethe und Martini beginnen und drei Wochen dauern; die erste Woche wird die Budenwoche, die zweite die Meßwoche und die dritte die Zahlwoche genannt. Erst mit dem Dienstage der Budenwoche dürfen die Gewölbe zum Verkauf geöffnet werden, damit die fremden Einkäufer volle Waarenlager finden. Die Abgaben sollen in zwei Theilen erhoben werden, und zwar beim Eingange zur Messe, doch nur von den fremden Waaren und nur von dem Verkäufer; beim Ausgange aber von allen Waaren, welche Abgabe der Einkäufer zahlen soll. Die Eingangsabgabe wird durch Beschickung der Messe, die Ausgangsabgabe durch den Verkauf fällig.

So waren die Messen ein kleiner Handelsstaat im Handelsstaate Preußen, und auch die folgende Meßordnung vom 15. Mai 1810

brachte den Meßverkehr nicht in eine nähere Verbindung mit den allgemeinen Handelsverhältnissen, weil man den Satz festhielt, daß durch die Versendung der Waaren zu den Messen die Abgabe fällig werde. Diese Meßordnung trägt aber ein scharfes Gepräge der Zeit und des Drucks, den Napoleon I. auf Preußen ausübte, indem der Handel mit englischen Waaren untersagt, mit französischen aber vollständig erlaubt wurde. Bei der Anfertigung dieses Gesetzes waren wohl zum ersten Male Kaufleute und Fabrikanten zu Rathe gezogen; die drei Messen wurden beibehalten, der Verkauf aller Gegenstände gestattet und nur diejenigen ausgenommen, welche entweder den Staatsmonopolen angehörten, oder welche wegen der Politik zurückgewiesen werden mußten. Der Meßzoll wurde bezüglich der Eingangsabgaben erhöht, der Ausgangszoll aber nicht wieder gefordert. Die inländischen Fabrikate blieben frei; der Tarif war einfacher, indem keine Procentberechnung stattfand, sondern feste Zollsätze nach dem Gewichte, z. B. für den Centner seidene Waaren 15 Thlr., baumwollene Waaren 3½ Thlr. ꝛc. Diese Meßabgaben befreiten aber nicht von der örtlichen Consumtions-Accise. Die Messen wurden unter drei Lokalbehörden gestellt, der Meß-Accise-Commission, welche das ganze Abgabenwesen zu leiten hatte, ferner unter das Stadt-Polizei-Directorium und das Stadtgericht, bei welchem ein beschleunigtes Prozeßverfahren in Meßsachen stattfand.

Was den Waarenverkehr betrifft, so finden sich erst vom Jahre 1820 an darüber bestimmte Nachrichten vor. Von da ab bis zum Jahre 1840, also während ein und zwanzig Jahren, sind nach Frankfurt a. d. O. gebracht:

fremde Waaren	871,192 Centner,
und inländische, resp. Vereinsländische	2,428,522 „
zusammen . .	3,299,714 Centner.
Dieses macht im Durchschnitt für ein Jahr	
an fremden Waaren	41,485 „
und an inländischen und vereinsländischen . .	115,644 „
zusammen . . .	157,129 Centner.

1. Fremde Waaren. Im Jahre 1820 wurde die obige Mittelzahl von den fremden Waaren längst nicht erreicht; es sind nur 33,511 Ctr. nach Frankfurt gebracht; die Zufuhren mehrten sich aber

jährlich und betrugen im Jahre 1822: 36,561 Ctr., 1824: 37,090 Centner, 1826: 42,005 Ctr., 1828: 53,646 Ctr., 1830: 58,678 Ctr., 1832 wurde die Zufuhr dieser Art am größten mit 63,876 Ctr. — Aber schon 1833 nahmen selbige etwas ab, mit dem Zustandekommen des großen Zollvereins verminderten sie sich wesentlich; 1834 wurden nur noch 34,662 Ctr. hergeführt, also etwa nur noch halb so viel, als zwei Jahre vorher. 1836 betrug die Waarenmenge nur noch 30,386 Ctr., 1838: 32,416 Ctr. und 1840: 29,065 Ctr.

Die Abnahme dieser Art von Zufuhren ist aber nicht eine verminderte Frequenz der Messen, sondern es werden die Waaren aus Sachsen, Baden, Baiern ꝛc. nicht mehr als fremde angesehen, sie kommen nunmehr mit unter den Waaren aus dem freien Verkehre vor. Im Laufe der Jahre haben sich, wie später näher angegeben werden wird, die fremden Waaren noch viel mehr vermindert, so daß 1854 nur noch 5000 Ctr. nachgewiesen sind.

2. Waaren aus dem freien Verkehr. Mit der Zufuhr derselben hat ein anderes Verhältniß statt, indem eine stete Zunahme sich ergiebt. So im Jahre 1820 nur 57,511 Ctr., 1822: 62,473 Ctr., 1824: 68,789 Ctr., 1826: 88,111 Ctr., 1828: 99,841 Ctr., 1830: 118,707 Ctr., 1832: 129,448 Ctr., 1834: 143,361 Ctr. und hatte der neue Zollverein dabei schon Einfluß. 1836 kamen schon 149,161 Centner, 1838: 171,833 Ctr., 1840: 206,[illegible]08 Ctr. Die Waaren dieser Art sind immer mehr zu den Messen gebracht, und im Jahre 1854 namentlich 296,000 Ctr. Es sind danach immer mehr inländische Waaren zu den Messen gebracht, als fremde, wenn auch das numerische Verhältniß ein Anderes geworden ist.

3. Die einzelnen Gattungen von Waaren sind von den fremden wohl bekannt, von den inländischen aber nur von den Jahren 1839 und 1840.

Die fremden baumwollenen Waaren stiegen von 14,100 Ctr. im Jahre 1820, auf 18,500 Ctr. im Jahre 1825, 22,200 Ctr. im Jahre 1835 und fielen auf 10,500 Ctr. im Jahre 1840, wogegen 73,000 Ctr. dieser Waaren aus dem freien Verkehre im letzten Jahre zutraten. Es waren daher 1840 über 83,000 Ctr. baumwollener Waaren am Markt, wo im Jahre 1820 die Zufuhren aller Arten von Waaren nur 91,000 Ctr. betrugen. In den ersten Jahren beherrschte England und Sachsen den Markt und die preußischen Waaren

hatten eine schwere Konkurrenz zu bestehen; um das Jahr 1830 gewannen aber die Letzteren die erste Stelle, Sachsen hielt sich auf einer sehr hohen Stufe, die englischen Waaren wurden aber zurückgedrängt.

4. Von fremden wollenen Waaren kamen 1820 nur 2200 Ctr., dann 1825: 8783 Ctr., 1830: 17,700 Ctr., 1835 nur 10,800 Ctr. und 1840: 13,000 Ctr. zu den Messen, und außerdem im letzten Jahre noch aus dem freien Verkehre 41,400 Ctr. Zu Anfange dieser Periode waren besonders englische, sächsische und französische Kammgarngewebe am Platze; die preußischen Fabriken nahmen aber bald einen bedeutenden Aufschwung und scheuten um 1830 nicht mehr die fremden Mitbewerber. Was aber die Tuchwaaren betrifft, welche von so großer Wichtigkeit für die frankfurter Messe sind, so ist zu keiner Zeit eine erhebliche Zufuhr davon aus andern Staaten bezogen, und kann angenommen werden, daß unter jenen 41,400 Ctr. die Tuche aus Preußen mehr als die Hälfte ausmachen.

5. An fremden seidenen und halbseidenen Waaren sind nachgewiesen für das Jahr 1820: 865 Ctr., 1825: 1202 Ctr., 1830: 1897 Ctr., 1835: 1547 Ctr., 1840: 1620 Ctr. und 5052 Ctr. vereinsländische. Französische und schweitzer Waaren traten damals wie jetzt mit den preußischen Fabrikaten in Konkurrenz, doch ist es nicht zu bezweifeln, daß immer mehr inländische als fremde Waaren am Platze waren.

6. Fremde Leinwand ist nie von Bedeutung auf den Messen gewesen und werden nachgewiesen für 1820: 1717 Ctr., 1830: 1269 Ctr., 1840 nur 25 Ctr. nebst 10,774 Ctr. aus dem Verein. Abgesehen von Battist und derartigen Stoffen, kam die fremde Leinwand meist nur aus dem Königreich Sachsen; die Production der Leinwand ist aber in Preußen so erheblich, daß zu keiner Zeit eine Zufuhr vom Auslande ein wirkliches Bedürfniß war.

7. Die Verzollungen für den inneren Verbrauch waren in Frankfurt stets sehr erheblich und betragen in der Periode von 1820 bis 1840: 348,943 Ctr. meist baumwollener, wollener und seidener Waaren. Verglichen mit der angegebenen Einfuhr von 871,192 Ctr., so werden 40 Procent im Lande verblieben sein. Dieser bedeutende Absatz ist aber mit dadurch erreicht, daß ein Meßrabatt von einem Drittel der Steuer lange Jahre hindurch bewilligt wurde. Dieser Rabatt ist aber nach und nach so vermindert, daß derselbe zur Zeit

wohl keinen größeren Vortheil bietet, als daß dadurch die Transportkosten ersetzt werden. Im Jahre 1820 wurden 8420 Ctr., 1830: 27,779 Ctr. und 1840: 10,279 Ctr. versteuert.

Sehr bedeutende Waarenmengen sind aber außerdem nach dem Auslande hin verkauft; es läßt sich aber eine Zahl dafür mit Gewißheit nicht angeben; anzunehmen ist aber, daß 30 bis 40 Procent sowohl der fremden als auch der vereinsländischen Waaren nach Polen, Rußland, Schweden, der Schweiz ꝛc. geführt worden sind.

c. Leipzig.

Zur Zeit werden die größten deutschen Messen in Leipzig abgehalten; wann aber dieser Stadt das Marktrecht zu Theil wurde, ist wie von vielen andern Orten nicht festgestellt. Markgraf Otto der Reiche verordnete um 1183, daß zwei Meilen um Leipzig kein Jahrmarkt abgehalten werden sollte, welcher der Stadt Nachtheil bringen könnte; es läßt sich dieses ebensowohl auf den gewöhnlichen Handel der Stadt, als auch auf die dortigen Märkte beziehen, und giebt daher keinen sicheren Ausgangspunkt. Für Sachsen trat nun eine lange Zeit der Kriege und inneren Zerwürfnisse ein, die keinen Blick auf den Handel Leipzigs verstatteten; auch das Privilegium Markgrafs Dietrich von 1268, durch welches Einheimischen und Fremden ein freier Handel verstattet wurde, klärt nichts über die Märkte auf, so daß erst nach der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts in den Urkunden — so weit sie bisher zugänglich — von Leipzigs Märkten die Rede ist, wenn auch ihr früherer Bestand nicht bezweifelt werden mag.

Kaiser Friedrich III. ertheilte 1466 der Stadt ein Marktprivilegium in der Weise: durch die Bitte des Herzogs Albrecht von Sachsen habe er sich bewogen gefunden, zu Gunsten des Kurfürsten Ernst zu Sachsen die Neujahrsmesse zu bestätigen. Demnach ist das Privilegium der zuletzt eingerichteten Messe aufbewahrt, von dem älteren Oster- und Michaelismarkte ist aber erst durch die Urkunde von 1497 etwas bekannt. Kaiser Maximilian I. erklärt in diesem ausführlichen Privilegium, der Herzog Albrecht zu Sachsen habe ihm vorgetragen, daß in Leipzig drei Jahrmärkte abgehalten würden, der erste vom Sonntage Jubilate bis Sonntag Cantate, der zweite acht Tage lang nach dem Michaelis-Sonntage und der dritte acht Tage

lang nach Neujahr. Der Herzog habe für sich und seine Nachfolger, sowie auch für die Stadt Leipzig, um Bestätigung dieser Märkte gebeten, weil sie durch den Markt zu Halle an der Saale gefährdet würden. Da nun, fährt der Kaiser fort, sein Vater Friederich **III.** im Jahre 1466 die Leipziger Märkte besonders privilegirt habe, so bestätige auch er dieselben und untersage alle Märkte in den Bisthümern Magdeburg, Halberstadt, Meißen, Erfurt und Naumburg, welche denen in Leipzig nachtheilig wären. Dieser kaiserliche Erlaß rief unendliche Streitigkeiten mit andern Marktorten hervor, war aber auch die Ursache, daß von da ab die leipziger Messen sehr stark besucht wurden, weil man die anderen Märkte unterdrückte. Besonders lebhaft war der Streit mit Erfurt und mit Naumburg a. d. S., und welchen hohen Werth Leipzig der Sache beilegte, wie sehr man bemüht war, das vom Kaiser bewilligte Anschließungsrecht zu bewahren, mag daran bemessen werden, daß sogar ein Pabst das letzte Wort darin sprechen mußte. Leipzig und Naumburg waren schon lange wegen der Märkte in eine Spannung gerathen, und boten namentlich die geistlichen Herren in letzterer Stadt alles auf, um dort den Handel zu fesseln; im Besitz des wichtigen Freibriefs von 1497 glaubte Leipzig sich im vollsten Rechte, wenn seinetwegen alle andern Märkte mindestens auf's Höchste beschränkt würden, litt daher auch nicht die geringste Abänderung, welche zu deren Nutzen beabsichtigt wurde. Dennoch beabsichtigte man im Jahre 1541, den naumburger Ostermarkt auf den Monat Oktober zu verlegen, was der Leipziger Michaelismesse hätte nachtheilig werden können. Sofort wurde lauter Widerspruch erhoben, die Naumburger wandten sich an den Kaiser Maximilian, legten ihm bischöfliche und erzbischöfliche Privilegien vor, nach denen ihnen die gewählte Zeit rechtlich zustände, — und dieser, des Freibriefs nicht gedenkend, welcher etwa 16 Jahre vorher von ihm ertheilt war, zeigte sich geneigt, dem Ansinnen der Naumburger zu entsprechen, zumal der Bischof sich der Sache annahm. Aber auch Leipzig blieb nicht zurück, machte sein Privilegium geltend, der Kaiser wurde schwankend, und da hier ein Privilegium dem andern entgegenstand, übergab er die Schlichtung des Streits besonderen Schiedsrichtern. Für Leipzig war hierdurch Zeit gewonnen, die Schiedsrichter riefen die streitenden Theile vor sich; aber die Leipziger erschienen nicht, denn sie hatten ihren Bürgermeister nach Rom gesandt, um ein neues, ein päbstliches

Privilegium zu erwerben und dadurch die bischöflichen und erzbischöflichen naumburger Freibriefe zu vernichten. Dieses gelang, am 8. Dezember 1514 erließ Leo X., dieser prachtliebende und stets des Geldes bedürftige Herr, eine Bulle folgenden Inhalts, welche an die Bischöfe zu Meissen und Merseburg und an den Probst zu St. Thomas in Leipzig gerichtet war. Er, dem die Beschützung der geistlichen Heerde anbefohlen sei, pflege auch die Begnadigungen, welche christliche Könige verleihen, auf geschehene Bitte zu bestätigen. Der Vicebürgermeister, der Rath und die Bürger der Stadt Leipzig, Merseburger Sprengels, hätten nun kürzlich in einer Bittschrift darum nachgesucht, ebenfalls wie der Kaiser Maximilian, die dort von Alters her bestehenden drei Jahrmärkte zu bestätigen. Dieses solle hierdurch der Art geschehen, daß auch fortan auf diesen Märkten ein Kaufhandel betrieben und eine Niederlage von köstlichen oder geringen Waaren gehalten werde. Zugleich untersage er aber auch jeden Markt und Niederlage in einem Umkreise von fünfzehn Meilen um Leipzig. Uebertreter werden mit dem geistlichen Banne bedroht. So hatte Rom das letzte Wort gesprochen, und Naumburg hat noch manchen nutzlosen Versuch gemacht, für seine Märkte die alten Rechte und Freiheiten wieder zu gewinnen, der Meßhandel fand seinen Schwerpunkt in Leipzig und viele andern Märkte verloren unwiderbringlich ihre Bedeutung. Das kaiserliche Privilegium wurde auf das Strengste in Ausführung gebracht, der Magistrat und die Bürgerschaft wachten und der Landesherr stand ihnen zur Seite. Dieses Ausschließungsrecht ist etwa drei Jahrhunderte hindurch der Grundpfeiler des Blühens und Bestehens der leipziger Messen gewesen, und da der Handel nicht leicht die einmal betretenen Wege verläßt, welche ihn zum guten Ziele geführt haben, so kann auch angenommen werden, daß auch jetzt noch die leipziger Messen hierauf fußen. Der Städte, welche durch das leipziger Privilegium am schwersten gedrückt wurden und um deshalb am längsten Widerstand leisteten, sind mehr als dreißig und darunter: Halle a. d. S., Erfurt, Jena, Weißenfels, Langensalza, Meissen, Zeitz, Naumburg 2c. Fest geordnet wurden aber diese Verhältnisse erst nach Abschluß des westphälischen Friedens, nachdem die innere Ruhe hergestellt und den Gesetzen die nöthige Achtung zu Theil geworden war.

Auch wegen der Messen in Braunschweig, die jüngsten von Allen, hat Leipzig viele Streitigkeiten gehabt, welche aber erst später angeführt werden sollen.

Verfolgt man den Meßhandel im Einzelnen, so ergeben die gleichzeitigen, wenn auch mangelhaften Nachrichten, daß der dreißigjährige Krieg den Messen sehr schadete, weil die Straßen so unsicher geworden, daß keiner sie mit seinen Gütern zu betreten wagte, ungeachtet selbst die feindlichen Generale ein sicheres Geleit oft versprachen. Ebenso verödete im 15. und 16. Jahrhundert der schwarze Tod oft die Messen; doch sobald die Bedrängniß entfernt war, blühten solche von neuem auf, und dieses um so leichter, als man schon früh in Sachsen den Grundsatz angenommen hatte, das Institut nicht zu verkünsteln, sondern der Bewegung die möglichste Freiheit zu gestatten. Als in Preußen den Fabriken der Vorzug vor dem Handel gegeben wurde, als dort die Einfuhr fremder Waaren verhindert oder doch sehr erschwert werden sollte, wandten sich die Polen und Gallizier mehr von Frankfurt weg und suchten Leipzig auf, wo sie die lange gekannten Waaren fanden, und Leipzig zog daraus reichen Gewinn.

Als eine Besonderheit mag noch angeführt werden, daß im Hubertusburger Frieden (15. Februar 1763) von Preußen und Sachsen ein erster Schritt verabredet wurde, gemeinsam den Handel zu heben und den Meßhandel zu begünstigen. In besonderen Erlassen von 1766 wurde deshalb festgestellt, daß von Seiten des Kurfürsten von Sachsen die preußischen Unterthanen auf den Messen in Leipzig und Naumburg wie die Sächsischen behandelt werden sollten, wogegen der König von Preußen den sächsischen Unterthanen Reciprocität für die Frankfurter Messen versprach. Die Oster- und Michaelismesse ist im ganzen Lande der Termin zur Regulirung der Geldgeschäfte; die Zahlungen aus Käufen, die Zinsen, Renten 2c. werden je danach bestimmt, ähnlich wie auf dem Kieler Umschlag und früher auf dem Danziger Dominik-Markt.

Eine besondere Meßordnung für Leipzig hat aus früheren Jahren nicht ermittelt werden können, obschon der Codex augusteus mehre Edikte unter dem Titel von „Marktordnungen" enthält; diese beziehen sich aber nur auf die Wechsel, besonders die Meßwechsel, wie z. B. das erste Leipziger Markt-Rescript, das Wechselwesen, in denen Leipziger Messen betreffend, vom

25. Juli 1621 und sind viele andere Verfügungen über denselben Gegenstand gefolgt.

Der Sache etwas näher tritt die neue Handels=Gerichts=Ordnung vor die Stadt Leipzig vom 21. Dezember 1682, in welcher ein abgekürztes Prozeß=Verfahren in Handels= und Meßsachen eingeführt wird.

Nur einzelne Verordnungen finden sich noch über die Verpflichtungen der Waarenführer: ihre Ladungen auch während der Meßzeit richtig anzugeben, um davon die Abgaben erheben zu können, so daß unzweifelhaft die Waarenzufuhren während der Messe nicht als etwas besonderes betrachtet wurden, und die allgemeinen Landesgesetze die unbeschränkte Anwendung darauf fanden.

(Verordnung des Magistrats zu Leipzig vom 31. Dezember 1597, ferner die neue Waagetafel vom 23. September 1682.)

Die oberste Behörde der Steuerverwaltung in Dresden hat die sehr dankbar anerkannte Güte gehabt: Nachsuchungen darüber anstellen zu lassen, welche Mengen und Gattungen von Waaren zu den Leipziger Messen in früheren Jahren gebracht worden sind. Indessen sind, wegen Mangels desfallsiger Aufzeichnungen, die Erfolge nur gering gewesen und haben nur die Waarenmengen noch ermittelt werden können, welche nach dem Anschlusse Sachsens an den Zollverein, aus dem Vereine und aus dem freien Verkehre nach Leipzig geführt wurden. Aber auch diese Angaben entbehren noch der ganzen Vollständigkeit, weil die Waaren darin nicht aufgeführt sind, welche ihres geringen Werthes wegen der Meßabgabe nicht unterworfen werden.

Nach der gewordenen Mittheilung sind zu den Messen gebracht, und zwar im Jahre 1834: 131,182 Ctr., 1835: 138,812 Ctr., 1836: 154,773 Ctr., 1837: 202,272 Ctr., 1838: 203,488 Ctr., 1839: 224,144 Ctr. und 1840: 237,348 Ctr. und zwar blos aus dem Vereine und dem freien Verkehre; wieviele fremde Waaren aber zugeführt wurden, steht nicht fest.

Die Waarenzufuhr hat im Laufe dieser sieben Jahre daher um mehr als 106,000 Ctr. zugenommen, und durchschnittlich jährlich etwa 15,000 Ctr.; eine ähnliche Zunahme des Verkehrs zeigt sich auch in den folgenden Jahren; wo 1841 nach Leipzig 251,000 Ctr. und 1842, wo 270,000 Ctr. gebracht sind.

Die Zufuhr der fremden Waaren betrug in den beiden letztgenannten Jahren etwa 31,000 Ctr. und möchte wohl angenommen werden können, daß, wenn man diese Summe den ermittelten Zahlen zurechnet, dadurch die ganze Menge der Waaren annähernd dargestellt wird, welche zu den Leipziger Messen gebracht sind; dieses würde im Jahre 1834 gegen 162,000 Ctr. betragen und sich bis 1840 auf 268,000 Ctr. gesteigert haben.

Die Buchhändlermesse in Leipzig.

Die leipziger Buchhändlermessen bilden nicht mehr wie früher einen wirklichen Büchermarkt; es hätte daher deren Anführung unterbleiben können, wenn die Uebersichtlichkeit nicht erforderte, wenigstens andeutungsweise diesen wichtigen Geschäftszweig zu erwähnen. Die sehr lehrreichen Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels von A. Kirchhoff geben für die früheren Zeiten viele Aufklärung und der Codex nundinarius von Schwetzschke ist für tiefere Forschungen unentbehrlich.

Vor Erfindung des Typendrucks beschäftigte sich der Buchhandel im wesentlichen mit dem Vertriebe von Handschriften und gab gelegentlich auch Veranlassung zur Vervielfältigung der vorhandenen Werke. Dieser Verkehr wurde meist in den Universitätstädten und durch die Unterbedienten der gelehrten Anstalten betrieben, welche darüber eine genaue Aufsicht führten. Als der Druck sich der alten und neuen Schriften bemächtigte, traten die Buchdrucker in den Vordergrund und betrachteten diejenigen, welche sich blos mit dem Verkaufe der Bücher beschäftigten, als unter sich stehend, obgleich auch sie sich die Verwerthung ihrer Drucke angelegen sein lassen mußten. Dieses Verkaufsgeschäft war für Alle mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden, da viele und große Reisen nöthig waren, um die Waare, welche der Buchhändler mit sich führen mußte, an den Mann zu bringen; so im 15. bis hinein in das 16. Jahrhundert. Daß die berühmteste Messen jener Zeit, die zu Frankfurt a. M. dieses Handels wegen mit aufgesucht würden, liegt sehr nahe, und so bildeten dieselben auch bald den Vereinigungspunkt für die Buchhändler aus Deutschland, Holland, Belgien, Paris und Lyon, deren gefüllte Läden zur Zeit der

Messen ganze Straßen der Stadt einnahmen. Bei dem Mangel an leichten Mitteln zur Waarenversendung wurden diese Frankfurter Messen bis etwa zum Anfange des 17. Jahrhunderts der Centralpunkt des Buchhandels, unterstützt durch die seit 1560 erfolgte Herausgabe eines Bücherkatalogs; und Autor und Verleger waren bestrebt, immer zur nächsten Messe das Werk fertig zu liefern, weil wenn dieser Zeitpunkt versäumt war, ein halbes Jahr gewartet werden mußte, um erst beim Anfange der neuen Messe das Buch in den Verkehr zu bringen. Die Blüthe dieses Meßbuchhandels in Frankfurt nahm aber von der Mitte des 17. Jahrhunderts an ab, wobei vieles einwirkte, wie daß eine willkürliche Censur vom Kaiser und Reich eingeführt wurde, ferner daß die Ausländer andere ihnen mehr zusagende Handelswege auffanden, in verschiedenen Städten große Sortimentshandlungen sich niederließen und besonders daß der Norden Deutschlands, der großen kirchlichen Reformation anhängend, in der Bildung vorschritt und neue Ansprüche erhob, deren leichtere Befriedigung sich in Leipzig ergab, wo große Verlagshandlungen, Druckereien und Messen bemüht waren, den Buchhandel an sich zu ziehen.

Sehr groß und schnell waren im 17. und 18. Jahrhundert die Fortschritte des Buchhandels auf den Leipziger Messen, denen auch nicht die Vorsorge der landesherrlichen Regierung mangelte, indem dieselbe fremden Büchern die Zollfreiheit auf den Messen gewährte, nur zögernd eine milde Censur einführte, mit Ernst auf guten Druck und gutes Papier einheimischer Verlagswerke hielt und strenge gegen den Nachdruck verfuhr. So zog sich allmählig der Meßbuchhandel von Frankfurt weg und vom 18. Jahrhundert an muß Leipzig als die einzig wichtige Meßstadt für den Buchhandel betrachtet werden. Die Geschäfte auf den Messen nahmen aber im Laufe der Zeit eine ganz veränderte Gestalt an, da durch die Verbreitung der Sortimentslager, durch die vielfach vermehrten und verbesserten Verbindungsmittel und durch Fixirung des Abrechnungswesens zwischen den Verlegern und ihren Abnehmern zur Zeit der Messen in Leipzig, es nicht mehr nothwendig war, die Verlagsartikel wesentlich nach Leipzig hinzuführen. Vielmehr wurden zuerst beständige Lager in Leipzig, gehalten, von denen aus der Versand geschah, und später nur die Vermittlung der dasigen Commissionäre in Anspruch genommen, um vom Verlagsorte aus die Versendungen auszuführen, und dieses Letztere ist jetzt die Regel.

Die Verleger bewahren ihre Vorräthe in ihren Wohnorten, ziehen damit nicht auf die Messen, sondern machen mit Hülfe ihrer Commissionäre in Leipzig, Stuttgard, Berlin, Wien zc. zc. die nöthigen Versendungen und Bestellungen. So der großen Last enthoben: mit den Verlags-Artikeln in der Hand, deren Absatz zu bewirken, und bei der Centralisation der gegenseitigen Abrechnungen in Leipzig, bemühte man sich schon 1792 eine Buchhändler-Börse in Leipzig zu errichten, doch ohne großen Erfolg, weil es an einer kräftigen Leitung fehlte; die Sache zog sich langsam hin, bis 1824 die sämmtlichen in Leipzig anwesenden fremden Buchhändler zusammentraten und den Entschluß zur Ausführung brachten: am Sonntag cantate, in der dritten Woche der Jubilatemesse in Leipzig zur Berichtigung der Abrechnung und zur Berathung allgemeiner Geschäftsangelegenheiten zusammen zu kommen. Im Jahre 1826 zählte dieser Verein 258 Mitglieder und 1840 schon über 700 aus allen deutschen Ländern.

Das Nähere hierüber findet man in dem Statut für den Börsenverein der deutschen Buchhändler in Leipzig vom 14. März 1838 (Teubner, Leipzig 1841). An diesem Tage nämlich ist die staatliche Genehmigung ertheilt, und zielt das Unternehmen dahin, daß durch dasselbe: 1) die gemeinsamen Verhandlungen und Betreibung der allgemeinen Angelegenheiten des Buch- und Kunsthandels einschießlich des Musikalien- und Landkartenhandels gefördert und 2) die Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs und insbesondere der jährlichen Abrechnung herbeigeführt werden soll.

Hieraus ergiebt sich zur Genüge, daß von eigentlichen Büchermessen nicht mehr die Rede ist, denn die Druckwerke werden nicht mehr zu den Messen gebracht, sondern jeder Zeit nach Bedarf versendet, und die Wahl der Tage zur Zusammenkunft der Buchhändler in Leipzig steht nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit den Messen.

Etwas ähnliches wie der Börsenverein bezweckt auch der süddeutsche Buchhändlerverein in Stuttgard, der 1845 errichtet wurde; sein Wirkungskreis ist aber viel enger und wie der Namen schon andeutet, auf Süddeutschland beschränkt.

d. Braunschweig.

In Braunschweig ist erst in der jüngsten Zeit das Marktwesen weiter ausgebildet worden; das Land, die Stadt selbst war bis

tief in das sechszehnte Jahrhundert durch Krieg und innere Fehden dem Großhandel wenig zugänglich, und wenn auch nicht bezweifelt werden kann, daß in der Hauptstadt des Landes längst Jahrmärkte abgehalten sein, so ist doch erst 1505 das Privilegium dazu vom Kaiser Maximilian ertheilt. Nicht der Landesherr hatte sich darum beworben, — denn dieser hatte die Stadt nicht immer in Botmäßigkeit zu erhalten gewußt, sondern Burgemeister und Rath führten selbstständig ihre Sache. Zwei freie Märkte wurden bewilligt, nämlich auf Freitag nach Christi Auffahrt und auf den nächsten Tag nach Mariä Empfängniß; jeder sollte zehn Tage dauern und das sichere Geleit 10 Tage vor Anfang des Marktes beginnen und 10 Tage nach demselben noch dauern; auch wurde es untersagt, zwei Meilen um Braunschweig einen neuen Markt anzulegen. Nachträglich gab Herzog Heinrich der Aeltere auch seine landesherrliche Zustimmung, so daß auch hieraus hervorgeht, wie die Macht des Kaisers noch in dieser späteren Zeit großes Gewicht hatte.

Anfangs schienen diese Messen keinen großen Erfolg gehabt zu haben, und erst nach dem Schlusse des dreißigjährigen Krieges war man ernstlich darauf bedacht große Messen einzurichten, was die Eifersucht Leipzigs rege machte. Man trug dort Bedenken das kaiserliche Privilegium anzuerkennen, weil solches in der Urschrift nicht vorgelegt werden konnte; der 1659 wiederholten kaiserlichen Bestätigung bestritt man die Gültigkeit, weil die erste Urkunde mangele und das Recht eine Messe zu halten auch durch den früheren Nichtgebrauch erloschen sei. Als aber die Braunschweiger ihre Messen gar auf einen andern Tag verlegten, brach der Streit in helle Flammen aus und beide Gegner behaupteten hartnäckig das Feld. So kam die Sache an das Reichskammergericht; Kurfürst Johann Georg schrieb 1681 an den Kaiser um Leipzigs Rechte zu wahren und verbot seinen Unterthanen die Braunschweiger Messen zu besuchen, wo sie so guten Absatz gefunden hatten, besonders für Tuche. Indessen ist die Entscheidung jenes hohen Gerichtshofs nicht bekannt geworden; die Braunschweiger Messen kamen in Aufnahme; die Sachsen bezogen sie und von Seiten der Stadt wurden große, materielle Anstrengungen gemacht, um den Verkehr zu erleichtern.

Die Verlegung der Messen auf passendere Tage wurde 1681 ausgeführt, den Reisenden freies Geleit und landesherrlicher Schutz

zugesagt, die Landstraßen wurden verbessert und versprochen, sie stets in gutem Stand zu erhalten, den Meßfieranten wurden auf dreißig Jahre alle Abgaben erlassen, der Handel unter Fremden ausdrücklich gestattet und ein Kaufgericht eingesetzt, um schnell die Streitigkeiten zu entscheiden. Für die nächsten sechs Jahre gab die Stadt alle ihr zu Gebote stehenden Gewölbe miethsfrei zur Unterbringung der Waaren her, und sorgte noch dafür, daß die Reisenden ein billiges Unterkommen in den Gasthäusern fanden. Um die Pferdehändler heranzuziehen und um die Pferdezucht im Lande zu verbessern, wurden demjenigen, welcher die beste Kuppel Pferde brachte, eine Belohnung von 300 Thlrn. zugesagt.

Hierbei blieb man in Braunschweig aber nicht stehen und schon 1686 suchte man zu mehren und zu bessern; eine Marktgerichts- und eine besondere Wechselordnung wurden publizirt; der Rath der Stadt traf die Veranstaltung, daß die fremden Kaufleute nicht blos auf dem alten Markte und einigen nahen Straßen ihre Waaren auslegen konnten, sondern es wurde auch das alte Rathhaus zu einem Kaufhause umgebaut; man brach Häuser ab, um einen neuen öffentlichen Platz zu gewinnen und ließ daran Gewölbe und Buden errichten. So gefördert nahmen die Messen einen guten Fortgang und 1687 zur Marienmesse versammelten sich die Mitglieder des Fürstenhauses und der Adel des Landes, um ihre Theilnahme zu bezeugen und sich an einem Festmahle zu erfreuen. Die Aufmerksamkeit der Regierung blieb ferner stets dem Meßverkehre zugewandt, und geben die folgenden Verordnungen davon den Beweis.

Mit Rückblick auf die Verordnungen von 1744 und 1746 stellte die landesherrliche Verordnung vom 5. Februar 1768 von neuem den Anfang der Messen auf Montag vor Laurentius und vor Lichtmessen fest, verbot auf's Strengste den Großhandel vor diesen Terminen, gestattete aber das Auspacken drei Tage früher. Der Kleinhandel sollte aber am Donnerstag in der Lichtmessen- und Laurentiuswoche beginnen. Das Ende des Meßhandels wurde auf Donnerstag in der zweiten Woche nach dem Anfange angeordnet. Was aber der Großhandel sein soll, wird in folgender Weise näher bestimmt:

Victualien dürfen nur von braunschweigschen Kaufleuten en detail verkauft werden; die Großhändler sollen nur in Stücken, Hunderten, Schocken, Dutzenden, Guldenwerken und dergleichen Zahlen und Ge-

mäßen absetzen; Zucker, Kaffee, Thee, Rosinen, Mandeln, Reis und Gewürzwaaren, von denen das Pfund nicht unter 24 Mariengroschen gilt, dürfen Fremde nicht unter einem halben Centner, Sohlleder und Fahlleder nicht weniger als in einer ganzen Haut, Schaaf-, Ziegen-, Kalb- zc. Felle nicht unter einem Decher ablassen. zc.

Der Handel auf Stuben wird von besonderer Genehmigung abhängig gemacht, um das Umgehen des Meßzolls zu verhüten; der Meßhandel im Schloß, in den fürstlichen Gebäuden, Kellern, Schenken zc. untersagt und der Hausirhandel beschränkt.

In Bezug auf Wechsel wurde angeordnet, daß wenn solche im Allgemeinen auf die braunschweigschen Messen gestellt sind, deren Präsentation spätestens auf den Donnerstag in der Laurentius- und Lichtmessenwoche, die Zahlung aber am Freitag und Sonnabend Nachmittags in der zweiten Meßwoche spätestens erfolgen soll; Wechsel, welche nicht ausdrücklich auf die Messe gestellt sind, müssen nach der gewöhnlichen Marktgerichts- und Wechselordnung und die Assignationen wie die Wechsel behandelt werden.

Nach der Verordnung vom 25. Januar 1744 beginnen die Sitzungen des Kauf- und Wechselgerichts am Montag in der Handels-Woche, also mit Anfang des Großhandels.

Wegen der Meß- und Kommissionswaaren wird am 23. August 1768 verordnet, daß auswärtige Fieranten ihre Güter keinem Kaufmann in Braunschweig übergeben dürfen, welcher selbst mit gleichen Waaren handelt, — ferner daß diese Braunschweigschen Kaufleute deren Spedition nicht übernehmen sollen.

Es scheint dabei die Absicht zu Grunde gelegen zu haben, den Spediteurs diesen Verkehr vorzugsweise zuzuwenden; hieran läßt sich auch die weitere Bestimmung anreihen, daß kein Einwohner von Braunschweig fremde Meßwaaren in Commission übernehmen und aufbewahren soll, ohne davon dem fürstlichen Packhaus-Departement eine Anzeige zu machen. Am 21. Februar 1801 wurde ein Verbot erlassen, blos mit Proben von Waaren die Messe zu beziehen, es sollten vielmehr die vollen Lager hingeschafft werden, bei Vermeidung einer willkürlichen Strafe. Noch ausführlicher ist dieses Gebot am 17. Dezember 1844 wiederholt, mithin noch in voller Kraft. Diese Anordnung ist offenbar getroffen, um der Meßstadt den großen Verkehr zu erhalten.

Was aber die Meßgeschäfte selbst betrifft, so reichen die Nachrichten darüber ziemlich weit zurück, und wird der besonderen Geneigtheit der Landesbehörde die Mittheilung der folgenden amtlichen Ermittelungen verdankt. Sie genügen, um sich ein vollständiges Bild von den Waarenzufuhren und dem Verkaufe während der Jahre von 1818 bis 1841 zu machen.

Es sind nämlich folgende Waarenmengen zu den Messen gebracht:

Ctnr.	Ctnr.	Ctnr.	Ctnr.
1818 — 51,658	1821 — 59,747	1824 — 55,846	1827 — 62,388
1819 — 51,681	1822 — 59,098	1825 — 57,360	1828 — 62,697
1820 — 60,671	1823 — 60,115	1826 — 60,569	1829 — 61,737

was für diese zwölf Jahre zusammen die Summe von 703,577 Ctr. ausmacht. In dieser Zeit hatte das Herzogthum sich noch keinem größeren Handels- und Zollvereine angeschlossen und wurden die Waaren wohl sämmtlich aus andern Staaten dorthin geführt, weil die Fabrikation im Lande nur in wenigen Gegenständen eine größere Entwickelung sich zu eigen gemacht hatte. Unter diesen Waarenmengen befanden sich jährlich 13000 bis 17000 Ctr. baumwollene Stoffe, von denen bis gegen das Jahr 1826 der größere Theil aus England stammte; doch traten schon damals Preußen und Sachsen als Konkurrenten auf und gewannen bald das Uebergewicht, so daß um das Jahr 1829 die meisten dieser Waaren deutschen Ursprungs sind; ferner

3000 bis 5200 Ctr. wollene Stoffe, meist deutschen Ursprungs, doch nicht ohne englische und französische Konkurrenz;

4000 bis 9300 Ctr. Tuche, ganz deutschen Ursprungs;

1400 bis 2800 Ctr. seidene und halbseidene Waaren, aus Preußen, Frankreich und Sachsen ꝛc.;

10,000 bis 13,000 Ctr. Leder;

2000 bis 4700 Ctr. Leinwand, und Anderes.

Als Braunschweig darauf in den mit Hannover und Oldenburg gebildeten Steuerverein trat, ergaben sich die folgenden Verhältnisse; es wurden nämlich zu den Messen gebracht:

Jahre.	fremde kontirte Waaren. Ctr.	fremde, nicht kontirte Waaren. Ctr.	aus dem freien Verkehre des Steuervereins. Ctr.	Zusammen. Ctr.
1836	57,013	—	11,777	68,790
1837	58,210	404	11,862	70,476
1838	61,922	790	17,057	79,769
1839	65,286	775	18,864	84,925
1840	62,636	1779	18,411	82,826
1841	65,686	1599	17,114	84,399
zusammen	370,753	5347	95,085	471,185

Die Zufuhren aus dem von Preußen geschlossenen Zollvereine mehrten sich fort und fort und stiegen in manchem Jahre bis über die Hälfte der sämmtlichen Waaren, besonders was die Gewebe betrifft.

Zur Erläuterung der gegebenen Uebersicht von den Waarenmengen ist anzuführen, daß der Steuerverein aus den Einrichtungen des Zollvereins das Kontirungswesen für die Meßwaaren angenommen hatte, nach welchem der unverkaufte Theil ohne Entrichtung des Eingangszolls zurückgebracht werden durfte. Mehre sehr gering tarifirte Waaren und Verzehrungsgegenstände waren jedoch von der Kontirung ausgeschlossen; dieses begründet die verschiedenen Spalten für die fremden Waaren, denen noch die zutreten, welche im Steuerverein im freien Verkehr sich befanden.

Unter den fremden kontirten Waaren befanden sich jährlich:

18000 bis 20000 Ctr. baumwollene Waaren,
7000 „ 10000 „ wollene Stoffe,
8000 „ 13000 „ Tuche,
1300 „ 1600 „ seidene und halbseidene Waaren,
6000 „ 8000 „ Leder und
1000 „ 1900 „ Leinwand.

Die fremden nicht kontirten Waaren bestanden aus groben Holzwaaren, Fischbein, Südfrüchten, gesalzenen und geräucherten Fischen, Stärke, Nudeln u. dergl.

Aus dem freien Verkehre sind jährlich zu den Messen gebracht:

500 bis 1000 Ctr. baumwollene Waaren,
4000 „ 5000 „ wollene Waaren und Tuche,
4000 „ 5000 „ Leder,

600 bis 1400 Ctr. Leinwand,
2000 „ 3000 „ Töpfergeschirr,
2500 „ 3000 „ Wolle und außer diesen grobe Holzwaaren, Felle, Kupfer und Messingwaaren, kurze Waaren, Seife, Seilerwaaren u. s. w.

Aus diesen amtlichen Mittheilungen ergiebt sich ferner:

1. Die in der ersten zwölfjährigen Periode zu den Messen gebrachten 703,577 Ctr. Waaren geben eine jährliche Durchschnitts-Summe von 58,631 Ctr., dabei hat, abgesehen von kleineren Schwankungen, eine langsame Steigerung von 51,000 zu 62,000 Ctr. statt. In der folgenden sechsjährigen Periode, in welcher 471,185 Ctr. zu den Messen gebracht sind, ergeben sich jährlich durchschnittlich

	61,792	Ctr.
kontirte Waaren, ferner nicht kontirte	891	„
und aus dem freien Verkehre	15,847	„
zusammen . .	78,530	„

Die Durchschnittszahl der gesammten Zufuhren ist daher um etwa 20,000 Ctr. gegen die erste Periode gestiegen, was sich wohl daher leiten läßt, daß die Messen einen größeren Markt durch den Steuerverein gewannen, zumal in dessen Gebiete keine andere Messe bestand. Die Steigerung des Verkehrs ist aber auch in dieser Periode eine allmählige, aber ständige, nämlich von 68,000 auf 84,000 Ctr.

2. Der Verkauf auf diesen Messen ist immer sehr erheblich gewesen, da gewöhnlich die Hälfte und selbst mehr im Lande oder im Vereine verblieb, außerdem aber noch wesentliche Verkäufe in das Ausland gemacht wurden, die sich der Berechnung entziehen. So sind z. B. von den im Jahre:

1821	zugeführten	59,000 Ctr.	im Lande geblieben	32,000 Ctr.,
1823	„	60,000 „	„	30,000 „
1836	„	57,000 „	„	26,000 „
1838	„	61,000 „	„	22,000 „
1840	„	62,000 „	„	35,000 „

3. Es ist sehr häufig amtlich der Versuch gemacht, den Werth der Waaren festzustellen, welche zu den Messen gebracht sind, und dabei eine ältere offizielle Taxe zu Grunde gelegt, nach welcher der Werth des Centners englischer baumwollener Waaren zu 300 Thlr., der deutschen zu 250 Thlr., der wollenen Waaren zu 200 Thlr., der

Tuche zu 250 Thlr., der seidenen und halbseidenen Waaren zu 500 Thlr. rc. angesetzt war. Hiernach ist dann für die 60,000 Ctr., welche 1820 nach den beiden Messen gebracht sind, die Summe von 9,215,000 Thlr. angegeben, was sehr hoch scheint und heute vielleicht um ein Drittel vermindert werden müßte. Schon im Jahre 1826 wurde der Werth einer gleichen Waarenmenge nur zu 5,810,000 Thlr. angenommen.

4. Die Lichtmesse ist nie ganz so bedeutend, als die Laurentiusmesse gewesen, da zur Ersteren etwa 43 Procent, zur Letzteren 57 Procent der Waaren gebracht sind.

5. In dem Zeitabschnitt von 1815 bis 1829 bestand für das Land eine dem älteren Accisewesen ähnliche Steuereinrichtung, die sich auch darin zeigte, daß mit den meisten Verkäufern ein Abkommen über die zu zahlende Abgabe auf mehrjährige Dauer abgeschlossen wurde; die Jahressumme wurde nach früheren Versteuerungen festgesetzt, dann ohne Rücksicht auf den Verkauf aber messentlich erhoben. Diese Fixa waren gering und betrugen selten mehr als 60 Thlr. für ein Jahr.

Nachdem aber der Steuerverein ins Leben getreten war und sich den Grundsätzen des Zollvereins nahe angeschlossen hatte, schien es bedenklich für den braunschweigschen Meßverkehr die Abgaben nach der vollen Höhe des Tarifs erheben zu lassen. Der Steuerverein fand auch die Thatsache vor, daß in Frankfurt a. d. O. die volle tarifmäßige Abgabe nicht zur Erhebung kam, und so wurde ein Meßrabatt eingeführt, der für Gewebe aller Art und andere hochbesteuerte Waaren ein Drittel der Steuer betrug. Daß aber hiermit den Messen ein großer Verkehr zugewendet worden ist, läßt sich als sicher annehmen, um so mehr, als der Kreis für die so versteuerten Waaren sich sehr bedeutend erweitert hatte.

Man ersieht aber auch ferner aus den gegebenen Zahlen, daß, als das Herzogthum Braunschweig seine isolirte Stellung aufgab und in den Steuerverein eintrat, die Messen sehr an Umfang zunahmen und so mit großen Begünstigungen ausgerüstet, einen wichtigen Verkehrspunkt bildeten. Die Gemeinschaft der Zölle mit andern Staaten ist vom Jahre 1842 noch sehr bedeutend erweitert, durch den Anschluß des Herzogthums an den Zollverein. In diesem fiel das große Privilegium des Rabatts weg, und unverkennbar traten darauf die Messen auf ihren ursprünglichen Standpunkt zurück. In den Jahren von 1818 bis 1829 kamen jährlich etwa 58,000 Ctr. Waaren zu den

Messen, von 1836 bis 1841 stellten sich die Zufuhren auf 78,000 Ctr. und von 1842 bis 1854 auf 44,000 Ctr., im letzten Jahre aber auf 54,000 Ctr. Je größer der Länderverein geworden, in welchem die braunschweigschen Messen aufgenommen sind, um so mehr verschwinden von dort die fremden Waaren, weil selbstredend der große Verein die gesuchten Waaren selbst darbietet. Im Jahre 1829 wurden mehr als 61,000 Ctr. fremde Waaren eingeführt und versteuert, von eigenen Waaren des Landes ist in den aufbewahrten Nachrichten nicht die Rede. Im Jahre 1841 werden 67,000 Ctr. fremde und 17,000 Ctr. vereinsländische Waaren nachgewiesen, immer noch ein sehr bedeutendes Uebergewicht für die fremden Waaren. Ganz anders stellt sich aber dieser Punkt, seitdem Braunschweig dem Zollvereine angehört, wo 1854 nur etwa 900 Ctr. fremde und 53,000 Ctr. vereinsländische Waaren nachgewiesen sind.

9. Uebersicht der jetzt im Zollvereine geltenden Gesetze und Vorschriften wegen der Messen.

a. Die Meßordnungen.

I. In Preußen. In dem Vorstehenden ist der Versuch gemacht, der Handelsgeschichte der Messen näher zu treten, nicht ohne Rückblicke auf die frühere desfallsige Gesetzgebung. Zum Schlusse dieses Abschnitts soll nun noch die gegenwärtig im Zollverein gemeinschaftlich gültige Gesetzgebung über das Meßwesen in Betracht gezogen werden, die Steuergesetzgebung ist dabei die ausführlichste.

Als ein gemeinsamer Ausgangspunkt dient das preußische Zollgesetz vom 26. Mai 1818, dessen Grundsätze noch heute Geltung haben, wenn sie auch erweitert und modificirt worden sind. Insbesondere gehören folgende Grundsätze hierher:

1) eine gleiche Besteuerung aller fremden Waaren für alle Theile des Landes und ein darauf gegründeter freier Waarenverkehr im ganzen Lande;
2) keine Waarenverbote, mit Ausnahme der wenigen Sachen, welche den Staatsmonopolen angehören, oder derer, welche aus Gründen der Sanitäts-Polizei verboten werden;
3) ein Tarif, welcher von Zeit zu Zeit nach dem Bedürfniß berichtigt werden muß; dieser enthält Abgabensätze für fremde Waaren, welche im Lande verbraucht oder durch das Land

durchgeführt werden sollen und Ausfuhrabgaben für Sachen, welche aus dem Lande ausgeführt werden. Die Eingangszölle sind, mit dem Werthe der Waaren verglichen, meist mäßig, in einigen Sätzen aber hoch; die Durchgangsabgaben gering und die Ausgangsabgaben nur ausnahmsweise angeordnet, so daß in der Regel alle Gegenstände des freien Verkehrs ohne Abgabeentrichtung in das Ausland geführt werden können;

4) grundsätzlich soll die Erhebung der Eingangsabgaben an den Landesgrenzen geschehen, um von da ab den freien Verkehr herzustellen; da dieses aber für den Waarenhandel im Innern des Landes mit großen Beschwerden und großen Geldvorschüssen verbunden sein würde, so sind im Innern des Landes Anstalten getroffen, um da die Abgaben feststellen und erheben zu lassen;

5) um nun dem Meß- und Marktverkehre näher zu treten, so ist die Anordnung getroffen, daß fremde Waaren, welche zu den Messen gehen, dort revidirt und zum Eingang oder Durchgang verzollt werden können. Ohne diese Vorkehrung würde der Meßhandel mit ausländischen Waaren nicht bestehen; denn wenn der fremde Verkäufer seine Waaren zum Eingang zu verzollen hätte, würde er den unverkauften Theil nicht ohne große Geldopfer zurückbringen können, und der Ausländer würde keine Einkäufe von ausländischen Waaren auf den Messen machen, weil die Abgabe die Waare vertheuert; er würde sich daher von der Messe ab nach dem Ursprungsland wenden.

Das Zollsystem berücksichtigt aber auch die außer dem Lande liegenden Messen und Märkte in der Weise, daß es den inländischen Fabrikanten möglich gemacht worden ist, solche zu besuchen, ohne den Eingangsabgaben bei den Returen zu verfallen. Aus der Durchführung des Grundsatzes, daß die vom Auslande eingehenden Waaren der Eingangsabgabe unterliegen, würde folgen, daß für den Theil der inländischen Güter, welcher zurückgebracht werden muß, die Eingangsabgabe zu erlegen sei, weil die Grenzen überschritten sind, welche dem freien Verkehre gezogen wurden. Das Gesetz verstattet aber unter gewissen Bedingungen die freie Rückfuhr inländischer Fabrikate von fremden Messen und Märkten, was für die Industrie um so wichtiger war, je mehr das Zollsystem das davon umschlossene Land isolirte. Mit der weiteren Ausdehnung des Zollvereins hat diese Anordnung

einen großen Theil ihrer practischen Bedeutung verloren. Die Anlage des Zollgesetzes ist also dahin gerichtet, die inländischen Messen den fremden Waaren zu eröffnen und den inländischen Fabrikanten den Besuch fremder Messen zu ermöglichen. Der Zollverein ist diesen Grundsätzen treu geblieben, weil deren Nothwendigkeit und Nützlichkeit für den Handel anerkannt werden mußte — und das einst von Deutschland gemißbilligte preußische Zollsystem ist allgemein angenommen; doch nicht ohne Kampf, gezwungen traten zuerst kleine Staaten bei, deren geographische Lage keine unabhängige Stellung verstattete; das Großherzogthum Hessen-Darmstadt wagte 1828 den ersten entscheidenden Schritt aus freier Wahl und schloß ein Bündniß mit Preußen, dem dann nach und nach die meisten deutschen Staaten gefolgt sind. Auch das große Oesterreich hat sich durch einen Handelsvertrag genähert und wird im Laufe einiger Jahre wohl ganz sich anschließen; vereinzelt stehen nur noch die drei Hansestädte und Mecklenburg. Für jenen ausgedehnten Länderkreis ist eine allgemeine Gesetzgebung in Bezug auf das Zollwesen gewonnen, der Handel bewegt sich in demselben in Freiheit und andere Gesetze, welche dem Handel nahe treten, werden nach und nach in Uebereinstimmung gebracht; diese materiellen Interessen knüpfen ein festes Band um Deutschland. Zu diesen neuen, nachfolgenden Gesetzen werden zu zählen sein: das Wechselrecht, die Bestimmungen über das Briefporto, die Gleichstellung der gewerblichen Abgaben für Handelsreisende, das Anstreben nach gleichem Maaße, Gewichte und einer Münze, die in ganz Deutschland Geltung hat und endlich noch ein deutsches Handelsrecht. Es wird nicht zu viel behauptet sein, daß dieses alles durch den Zollverein mit hervorgerufen ist, durch welchen es zuerst anschaulich wurde, welchen großen Werth die Gemeinschaftlichkeit hat. Durch jeden Vorschritt in diesen Kreis hinein treten neue unabweisbare Forderungen zu näheren Verbindungen hervor.

Die Zollgesetzgebung vom 26. Mai 1818 enthält folgende wörtliche Bestimmungen im §. 65. und 76. der Ordnung:

„fremden Gewerbtreibenden, welche inländische Märkte besuchen, soll von ihren unverkauften Waaren Erlaß der Verbrauchs-Abgaben bei der Wiederausfuhr gewährt werden, wenn die nöthigen Maaßregeln getroffen sind, und man sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß es dieselben Waaren sind, welche zum Marktverkehr eingingen — und ferner: die Ausnahmen

von den allgemeinen Vorschriften für die Besteuerung, so wie die besonderen Bestimmungen über die Anwendung der vorgedachten Ausnahmen, sollen, soweit sie den Meßverkehr von Frankfurt an der Oder und Naumburg betreffen, in eine Meß-Ordnung gefaßt werden."

Dieser Meßordnung werden auch die Bestimmungen für den Fall vorbehalten, wenn inländische Waaren dahin und von dort zurückgeführt werden, und es auf den Beweis ankommt, daß keine Vertauschung mit fremden gleichartigen Waaren vorgefallen ist.

Unterm 23. Januar 1838 erfolgte eine neue Redaction der Zollgesetzgebung, welche im ganzen Vereine zur Geltung gekommen ist. Die Vorschriften über die Messen sind darin näher ausgebildet und lauten:

§. 42. des Zollgesetzes, zur Erleichterung des Besuch auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Erzeugnissen kann für gewisse, sich hierzu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Kontrole-Vorschriften die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waaren verstattet werden.

Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbtreibenden, welche inländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr, auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren, gewährt.

Die Zollordnung enthält Folgendes über den Meß- und Marktverkehr: §. 77. Wegen der Bedingungen und Kontrollmaaßregeln, unter welchen inländische Fabrikanten, die mit eigenen Fabrikaten fremde Messen beziehen, den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate ohne Entrichtung des Eingangszolls zurückbringen können, wird das Nähere durch ein vom Finanzminister zu erlassendes besonderes Regulativ bestimmt.

§. 78. Inländische Handwerker, welche die Märkte in benachbarten Orten des Auslandes mit ihrer selbstgefertigten Waare, die jedoch kein Gegenstand der Verzehrung sein darf, besuchen, können den unverkauften Theil derselben unter folgenden Bedingungen zollfrei wieder einführen:

a) die Aus- und Wiedereinfuhr muß über eine und dieselbe Zollstelle, und zwar über ein Haupt-Zollamt oder über ein Neben-Zollamt erster Klasse stattfinden;

b) über die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Ausgangsamte eine vollständige schriftliche Anmeldung übergeben werden;

c) sie müssen demselben zur Besichtigung vorgezeigt und auf Kosten des Inhabers, soweit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden,

d) die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils muß in einer, von dem Amte zu bestimmenden, kurzen Zeitfrist erfolgen, und die zurückgeführten Gegenstände müssen demselben Amte zur Besichtigung vorgelegt werden.

§. 80. Wenn ausländische Handel- und Gewerbtreibende inländische Messen und Märkte beziehen und für den unverkauften Theil ihrer Waaren den zugestandenen Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr in Anspruch nehmen, so kommen, mit den sich von selbst ergebenden Abweichungen, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im §. 78. für den umgekehrten Fall ertheilt sind. Es wird sodann von den unverkauft zurückgehenden Waaren nur der Durchgangszoll erhoben.

Der Betrag des Eingangszolls von den eingeführten Waaren wird durch Pfandlegung oder nach Umständen durch die Ausfertigung von Begleitscheinen sicher gestellt.

§. 81. Für diejenigen Orte, wo ein solcher Verkehr von Wichtigkeit ist, und eigenthümliche Einrichtungen und Vorschriften erforderlich macht, sollen diese durch besondere Regulative näher bestimmt werden.

Es ist früher nachgewiesen, daß bis in die neueren Zeiten die Messen in Frankfurt a. M., Leipzig und Braunschweig nicht als Gegenstand einer besonderen Gesetzgebung betrachtet wurden, sondern nur nach Umständen einzelne Verordnungen ergingen, welche besonders den Prozeß und die Wechsel betrafen; auch die Steuerverhältnisse waren nach den allgemeinen Landesgesetzen geordnet. Nur in Preußen hatte man eine besondere Meßordnung geschaffen und dadurch eine Eximirung hervorgerufen. Diese Sachlage erforderte bei der neuen Zollgesetzgebung um so mehr eine Berücksichtigung, als das Land noch immer, auch für die nächsten Bedürfnisse, auf ausländische Waaren angewiesen war und ohne besondere Verordnungen ein Meßhandel mit fremden Waaren nicht hätte bestehen können. So entstand die Meßordnung für Frankfurt a. d. O. und Naumburg a. d. S. vom 8. Juni 1819, welche vor allem die künstliche Isolirung des Meßhandels von

dem Handel im Lande aufhob. Es mögen nur die Grundgedanken daraus hervorgehoben werden, weil eine spätere Redaction stattgefunden hat, deren Einzelnheiten mitgetheilt werden sollen, zumal solche die Grundlage für die Meßordnungen im Zollverein bildet. In den früheren Meßordnungen galten alle Arten von Waaren, als Gegenstände des Meßhandels, hier wurde aber der Grundsatz an die Spitze gestellt, daß nur Gewebe aller Art, Leder, Pelzwerk, Metallwaaren, Steingut, Porzellan, Glas und kurze Waaren dazu gezählt werden sollten; somit schieden unter andern alle Materialwaaren aus und hatten keinen Anspruch auf ein Konto. Die inländischen Fabrikate blieben von allen Abgaben befreit, nur für die Meßunkosten wurden 2½ Sgr. von jedem Centner Waare erhoben; zur Unterscheidung von den Fremden mußten sie besonders bezeichnet werden, eine Maaßnahme, welche den erzielten Erfolg nicht hatte und deshalb auch später modificirt wurde. Mit fremden Waaren war ebenfalls ein freier Verkehr, unter den nöthigen Kontrolen gestattet. Nach der damaligen gesetzlichen Einrichtung wurde an den Grenzen nur der allgemeine Eingangszoll von einem halben Thaler für den Centner erhoben, die höhere Verbrauchsabgabe aber durch einen Begleitschein auf die Meßstadt sicher gestellt; zu den Meßunkosten mußten fremde Waaren noch einen halben Thaler vom Centner erlegen. Als eine Eigenheit tritt die weitere Ausbildung des Kontirungswesens entgegen; die fremden Waaren werden danach besonders aufgezeichnet, die Verbrauchssteuern dem Eigenthümer zur Last geschrieben und von dem Theile der Waaren erhoben, welcher nicht wieder ins Ausland zurückgeführt oder als unverkauft unter amtliche Controle gestellt worden war, weil angenommen werden mußte, daß das Fehlende zum Verbrauch im Inlande verkauft worden sei. Zur Belebung des Meßverkehrs wurde aber ein volles Drittel der Verbrauchsabgaben erlassen.

Die noch geltende revidirte Meßordnung für Frankfurt a. d. O. vom 31. März 1832 erfordert eine nähere Darstellung.

1. Die allgemeinen Bestimmungen bestätigen die drei Messen, in den alten Anfangs- und Endterminen; während derselben wird jedem ein freier Handel gestattet, auch mit Hülfe von fremden oder einheimischen Mittelspersonen, Gehülfen und Handarbeitern; hierfür sollen keine Abgaben, weder an den Staat noch an die Stadt gezahlt werden; der Hausirhandel bleibt den allgemeinen Landesgesetzen

unterworfen. Nur während den Messen dürfen die Fremden Handel treiben, bei Vermeidung von Strafen; die Speditions- und Wechsel-Geschäfte sollen von Fremden aber nur so lange betrieben werden, als die zollamtlichen Abfertigungen dauern.

Für Meßwechsel ist verordnet, daß wenn kein bestimmter Zahlungstag angegeben ist, die Verfallzeit am Dienstag der zweiten Meßwoche eintritt.

Die Polizei wird von der ordentlichen Polizeibehörde der Stadt gehandhabt, die Rechtspflege von dem Gerichte in Frankfurt geübt. Wegen der steuerlichen Abfertigung wird ein Meß-Steueramt gebildet, die allgemeine Leitung der Geschäfte einer Deputation der Regierung in Frankfurt übertragen, welche Techniker und Kaufleute als Beirather zuziehen kann.

2. Die Vorschriften über die Behandlung der Meßgüter betreffen theils die fremden, theils die inländischen.

a. Behandlung der ausländischen, unversteuerten Güter. Alle ausländische Waaren, sofern sie nicht zur Verzehrung dienen, oder mit einem Zollsatze von einem halben Thaler oder weniger für den Centner besteuert werden, können auf das Meßkonto einen Anspruch machen; die Folge der Kontirung ist, daß nur von der ins Inland verkauften Waare die Eingangsabgabe erhoben wird; der unverkaufte Theil wird gegen Erlegung der Durchgangsabgabe wieder ins Ausland gebracht oder geht auf die Packhofsniederlagen. Zur Belebung des Meßverkehrs wird von der Eingangsabgabe ein Theil erlassen, der Rabatt; nach den früheren Bestimmungen betrug diese Vergütigung ein Drittel der Steuer, die revidirte Meßordnung setzte ihn auf ein Fünftel herab, und im Laufe der Zeit sind noch weitere Verminderungen beliebt, so daß jetzt 10 Procent Rabatt für seidene und halbseidene Waaren und 5 Procent für baumwollene, wollene, feine kurze Waaren, Kürschnerwaaren, Porzellan und Steingut bewilligt werden. Dieser Rabatt ist eine Eigenthümlichkeit der Messen zu Frankfurt a. d. O. und ist keiner andern Meßstadt im Zollvereine bewilligt; nach den Beschlüssen der Zollvereins-Konferenzen wird mit der Zeit darauf Bedacht genommen werden, den Rabatt ganz abzuschaffen. Die entstehende Mindereinnahme wird bei den Vereins-Abrechnungen Preußen allein zur Last geschrieben.

Die Meßordnung erörtert sodann das zollamtliche Verfahren bei der Revision und Gewichtsfeststellung der fremden Waaren

und geht darauf zu den Bestimmungen des Meßkontowesens über. Um ein solches Konto zu erlangen, muß man wirklich Meßverkäufer sein, d. h. eine eingerichtete, mit Meßfirma bezeichnete, offene Meßverkaufsstelle haben, darin den Verkauf betreiben und eine gewisse Menge Waaren führen. Gemischte Läger von unverzollten Waaren und denen, welche sich im freien Verkehre befinden, sind nur unter besondern Bedingungen zulässig.

b. Behandlung der Meßgüter, welche aus dem freien Verkehre abstammen oder aus Staaten, mit denen Handelsverträge bestehen.

Alle inländischen oder schon im freien Verkehre befindlichen fremden Waaren, oder diejenigen, welche aus Zollvereinsländern abstammen, werden in gleicher Weise, diejenigen aber, die aus Staaten kommen, mit denen Handelsverträge bestehen, werden nach den Letzteren behandelt. Diese letzte Bestimmung hat zur Zeit nur Anwendung auf Oesterreich, da die früher bestandenen Handelsverträge mit Baiern, Baden &c. in Zollverträge verwandelt sind.

Der Verkehr mit diesen inländischen, zollvereinsländischen und sonst verzollten fremden Waaren ist auf den Messen ganz frei, nur muß der Verkäufer sich der allgemeinen Meßordnung unterwerfen und zwei Silbergroschen vom Centner zu den Meßunkosten beitragen; von dieser Abgabe sind jedoch die Gegenstände ausgenommen, die zum Jahrmarktsverkehre gehören, als Töpfer-, Böttcher- und Tischlerwaaren, gewöhnliche Handwerks- und die Materialwaaren, ferner rohe inländische Schaafwolle und die Handelsgegenstände der städtischen Kaufleute.

c. Einen sehr wesentlichen Theil der Meßordnung bilden die Vorschriften über das Kontirungswesen, wegen dessen Einzelnheiten aber das Gesetz selbst eingesehen werden muß. Die Grundbestimmungen sind bereits angedeutet, und wird darauf mit dem Bemerken Bezug genommen, daß der Kontoinhaber als alleiniger Schuldner der Abgaben betrachtet wird. Bei der weiteren Ausbildung des Kontirungswesens ist hier im Allgemeinen zu bemerken, daß dasselbe in zwei Arten, die eigentlichen Meßkonti und die laufenden Konti getheilt worden ist. Erstere werden den eigentlichen Meßverkäufern, Letztere aber den Handlungen des Meßorts bewilligt, und werden auch für die Zeit offen gehalten, wo kein Meßverkehr stattfindet. Die laufenden

Konti sind aber nur da von Nutzen, wo sich ein Handelsstand befindet, welcher ein großes Geschäft mit fremden Waaren nach dem Auslande macht, indem vom inländischen Lager ab ein unverzollter Handel nach dem Auslande möglich und die Rücksendung des unverkäuflichen Theils der Waaren nach dem Auslande, ohne Zahlung der Eingangs-Abgabe, thunlich wird. Es ist dadurch der Handel mit ausländischen, unversteuerten Waaren nach dem Inlande gezogen und die Begünstigung, welche dem Meßhandel gemacht worden, auf die Dauer des ganzen Jahrs übertragen. Von den fremden, auf das frankfurter Meßkonto genommenen Waaren werden 5 Sgr. zur Bestreitung der Unkosten erhoben.

3. Wegen des steuerlichen Verfahrens auf den Messen bestimmt die Ordnung, daß, wo durch selbige keine Abweichungen angeordnet sind, die Zollgesetzgebung in Geltung treten soll. [3])

Ein Rückblick auf diese frankfurter Meßordnung zeigt, daß darin über folgende Punkte gesetzliche Vorschriften gegeben sind, als:

1) in Bezug auf die Landespolizei: Bestimmungen über die Dauer der Messen und der örtlichen Ueberwachung;
2) in Bezug auf den Handel: dessen freie Bewegung und wie es mit den Meßwechseln zu halten;
3) in Bezug auf das Rechtsverfahren: die Einführung des Merkantilprozesses (nach I. Tit. 30. der Prozeßordnung); und
4) in Bezug auf das Abgabewesen, die ausführlichsten Vorschriften.

Es liegt also eine vollständige Gesetzgebung über den ganzen Umfang des Meßverkehrs vor. Nicht so umfassend sind die neueren Meßordnungen für Leipzig, Frankfurt a. M. und Braunschweig, da sie nur die steuerliche Behandlung der Meßgüter zum Vorwurf haben. Ehe zu jenen aber übergegangen wird, ist noch kurz der Messe in Naumburg a. d. S. zu gedenken; dem Rechte nach besteht dieselbe ebenso, wie jene zu Offenbach und Cassel, aber sie alle werden nicht mehr besucht, und muß so deren Meßrecht als ruhend betrachtet werden. Naumburg hat aber den Vorzug, daß seine Messen zu den ältesten in Deutschland gehören, wenn sie auch zu keiner Zeit zu den blühendsten gezählt werden konnten.

Von unvordenklichen Zeiten her ist in Naumburg die Messe am Peter- und Paulstage abgehalten worden, und seit 1693 eine besondere

Wechselordnung dafür festgesetzt. Im Jahre 1818 bewilligte der König noch eine Wintermesse; dann trat die erwähnte Meßordnung vom 8. Juni 1819 auch für Naumburg in Kraft, nebst der allerh. Verordnung vom 4 Juni 1819, betreffend das Naumburger Handelsgericht, das bei demselben zu beobachtende Verfahren und das in Naumburg geltende Wechselrecht.

Die Anfangszeit dieser Messen ist mehrfach verändert; so im Jahre 1825, wo eine Frühlings- und Herbstmesse eingerichtet und durch die allerh. Kabinetsordre vom 28. Juni 1825, betreffend einige nothwendige Abänderungen in der Verordnung vom 4. Juni 1819, die Sache gesetzlich geregelt wurde; dann wurden 1830 die Messen auf Montag nach Ostern und auf den ersten Montag des Monats September verlegt, und durch die allerh. Kabinetsordre vom 24. März 1831 die Bestimmung wegen der Fristen neu geordnet. Diese Verlegungen sind hervorgerufen, um leichter mit den Messen in Leipzig zu konkurriren.

Die revidirte Meßordnung für Frankfurt a. d. O. vom 31. März 1832 ist in Naumburg nicht eingeführt; durch die allerh. Kabinets-Ordre vom 24. März 1832 der Meßrabatt aber ganz aufgehoben. Endlich wurden durch die Kabinetsordre vom 28. Februar 1834 die beiden Messen in Naumburg eingezogen und statt derselben die Peter-Paulmesse wieder hergestellt, was wohl durch den Zollvertrag mit dem Königreich Sachsen herbeigeführt sein mag, um zu vermeiden, daß die Messen nicht zur selbigen Zeit fallen.

II. Steuergesetzgebung in Sachsen, Braunschweig und Frankfurt a. M.

Die Ordnungen über den Handel mit Meßgütern in Leipzig, Frankfurt a. M. und Braunschweig sind nicht wie die zu Frankfurt a. d. O. Gesetze, sondern auf Grund der Zollordnung von den obersten Verwaltungsbehörden erlassen. Die Ordnung für Leipzig vom 4. Dezember 1833 und die für Frankfurt a. M. vom 5. März 1836 sind fast wörtlich gleich; die Meßordnung für Braunschweig vom 21. Dezember 1841 ist eine Ueberarbeitung der beiden vorangegangenen, wie diese sich die Meßordnung von Frankfurt a. d. O. zum Vorbilde genommen haben. Die nachfolgende Vergleichung der

drei Ordnungen unter einander wird dieses näher darthun, und sind dabei die betreffenden Paragraphen von Frankfurt a. d. O. nachrichtlich angegeben, soweit der Inhalt derselben mit Ersteren zusammentrifft.

Zusammenstellung.

Inhalt der einzelnen Paragraphen der Meßordnungen.	Leipzig.	Frankfurt a. M.	Braunschweig.	Frankfurt a. d. O.
Allgem. Vorschriften über den Meßhandel . . .	1.	1.	1.	1—8.theilw.
Die Behandlung der unversteuerten Meßgüter .	2.	2.	2. 3. 12.	9—12.
Welche Meßgüter kontofähig sind	3.	3.	4.	9.
Wirkungen des Kontoverfahrens	4.	4.	5.	10.
Fortlaufende Konti . .	5. 6.	5. 6.	6. 7.	fehlt.
Meßkonti	7.	7.	8.	16.
Zeitbestimmung für Eröffnung und Schluß der Konti	8.	8.	13. 14.	1.
Eingang der Waaren vom Auslande	9.	9.	15.16.27	13.
Eingang in die Meßstadt	10.	10.	17. 28.	14.
Specielle Revision . .	11.12.13	11.12.13	18.19.20 29.30.31	15. 16. 27.
Ermittlung des Nettogewichts	14.	14.	21.	18.
Ergebniß der Revision beim Eingange	15.	15.	22.	19.
Eingang mit der Post .	16.	16.	26.	20.
Kontirung	17. 18.	17. 18.	23.24.25	21.
Erfordernisse zur Erlangung des Meßkonto . . .	19.	19.	8.	22.

Inhalt der einzelnen Paragraphen der Meßordnungen.	Leipzig.	Frankfurt a. M.	Braunschweig.	Frankfurt a. d. O.
Die dazu erforderliche Waarenmenge . . .	20.	20.	9.	23.
Vermischte Läger von ausländischen und inländischen Waaren . . .	21.	21.	10.	25. 26. 27.
Nichtkontirung inländischer Waaren, welche vom Auslande zurückkommen	22.	22.	11.	29.
Verkehr mit Waaren aus dem freien Verkehre .	23.	23.	2.12.54.	30.
Feststellung des Kontokredits	24.	24.	32.	31.
Abschreibung vom Konto überhaupt	25.	25.	33.	32.
Desgl. bei der Abführung nach dem Auslande oder nach Packhöfen . . .	26.	26.	34. 40.	33.
Ausstellung der Certifikate	27.	27.	35.	34.
Verhältniß zwischen dem Verkäufer und Käufer .	28.	28.	36.	35.
Gestattung von Mittelspersonen	29.	29.	37.	36.
Ausgangsabfertigung . .	30. 31.	30. 31.	38.39.43	37. 38.
Begleitscheinertheilung über getheilte Waarenposten	32.	32.	41.	39.
Waarenverschluß . . .	33.	33.	44.	40.
Verhältniß des Verkäufers und Käufers bei der Waarenausfuhr . . .	34.	34.	45.	41.
Abfertigung bei Versendung nach Packhofsstädten .	35.	35.	46.	42.

Inhalt der einzelnen Paragraphen der Meßordnungen.	Leipzig.	Frankfurt a. M.	Braunschweig.	Frankfurt a. d. O.
Abfertigung von verkauften Meßwaaren überhaupt .	36.	36.	47.	43.
Rückführung kontirter Waaren durch den Kontoinhaber	37.	37.	48.	44.
Niederlegung kontirter Waaren zum Bestande	38.	38.	49.	45.
Verfügung über Bestandsgüter außer den Messen	39.	39.	50.	46.
Uebertragung kontirter Waaren auf andere Konti	40.	40.	51.	47.
Abrechnung mit dem Kontoinhaber zur Feststellung des Zolls	41. 42.	41. 42.	52. 53.	48.
Strafbestimmungen . .	43.	43.	—	50.
Einzelne Bestimmungen.				
Wegen der Packkammern .	—	—	42.	—
Polizeiliche Bestimmungen	—	—	55.	—
Meß-Kommission . . .	—	—	56.	51. 52.
Dauer der Messen . .	—	—	—	1.
Freier Handel	—	—	—	2—6.
Meßwechsel	—	—	—	7.
Polizei- und Gerichtsbehörden	—	—	—	8.

Nunmehr dürfte es nur noch darauf ankommen, die wesentlichen Grundsätze auch aus den neueren Ordnungen hervorzuheben, wobei aber die Vorschriften über die eigentliche Zollabfertigung übergangen werden.

Im Allgemeinen wird angeordnet, daß die Bestimmungen der Meßordnung nur die Ausnahmen, die Zollgesetze aber die Regel bilden.

Den Meßgütern fremder und einheimischer Kaufleute werden Konti bewilligt, sofern die fremden Waaren unverzollt in der Meßstadt eintreffen und nach der Heberolle mit mehr als 4 Thlr. vom Centner besteuert werden müssen (bei Frankfurt a. d. O. mit mehr als einem halben Thaler); einige niedriger besteuerte Droguerie- und Farbewaaren sind aber doch noch den Waaren zugerechnet, welche ein Konto erhalten. Ausgeschlossen von dem Letztern sind ferner alle im Tarif nach einem andern Maßstabe, als nach dem Centnergewichte für die Zollerhebung belegten Artikel; ausnahmsweise sind wieder Spiegelgläser kontirungsfähig. Ferner bleiben vom Konto ausgeschlossen: alle beim Eingange zollfreie und beim Ausgange mit einem Zolle belegten Waaren und die zu den Materialwaaren und Verzehrungsgegenständen gehörenden Artikel.

Die Wirkung des Kontirens ist, daß die Zollgefälle während der Dauer der Messe dem Kontoinhaber gegen Sicherstellung kreditirt werden. Der unter amtlicher Kontrole zurückgehende Theil der auf Konto genommenen Güter wird gegen Erlegung einer Durchgangsabgabe vom Konto abgeschrieben; Waaren, die nach andern Packhofsstädten gebracht werden, sollen ohne alle Abgabe-Erhebung vom Konto abgeschrieben werden; von den Waaren, welche in dieser Weise nicht vom Konto abgeschrieben sind, hat der Kontoinhaber die Eingangs-Abgabe zu erlegen.

Zu den besonderen Bestimmungen gehören, daß den Großhandlungen der Meßstadt fortlaufende Konti bewilligt sind, derentwegen eine besondere Ordnung erlassen ist.

Zur Erlangung eines Meßkonto wird erfordert, daß derjenige, welcher diese Begünstigung beansprucht, ein wirklicher Verkäufer sei, d. h. eine eingerichtete, mit seiner Firma bezeichnete offene Verkaufsstätte inne haben und darin Verkaufsgeschäfte betreiben, sich in letzterer Beziehung, auf Erfordern, genügend ausweisen können, und in den

Meßeingangs-Anmeldungen die Straße und Hausnummer, oder den Budenstand seiner Verkaufsstätte ausdrücklich angeben muß.

Die geringste Waarenmenge, für welche ein Meßkonto eröffnet werden darf, sind sechs Centner Reingewicht. Vermischte Läger von unversteuerten Waaren und denen aus dem freien Verkehr, sind nur bedingungsweise gestattet.

Die Meßunkosten werden erhoben:

1) in Leipzig, für Güter, welche auf das Meßkonto gebracht werden, und zwar bei dessen Abschluß erst, mit 5 Sgr. vom Centner; für andere Meßgüter, welche sieben Tage vor Beginn der Messe eingeführt werden, 2½ Sgr. vom Centner;
2) in Frankfurt a. M. für unverzollte ausländische Waaren 20 Xr., und für Güter aus dem freien Verkehr 8 Xr. für den Centner; und
3) in Braunschweig von ausländischen Meßgütern 5 Sgr. und von Waaren aus dem freien Verkehr 2½ Sgr. vom Centner[4]).

b. Die Ordnungen über die fortlaufenden Konti, deren wesentlicher Inhalt bereits bei der Meßordnung für Frankfurt a. d. O. angegeben ist, wurden erlassen für Leipzig d. d. Dresden den 30. November 1835, Frankfurt a. M. d. d. 5. März 1836; dieselbe ist nach Rescripte des großherzoglich hessischen Finanzministerium vom 7. März 1836 auch für die Großhandlungen zu Offenbach maaßgebend, und für Braunschweig d. d. 12. Juni 1854; der aber schon die Ordnung vom 21. Dezember 1841 vorangegangen war.

Diese drei Verordnungen stimmen fast wörtlich überein; nach denselben werden die Zollabgaben für fremde auf die fortlaufende Konti übernommenen Waaren während längerer Zeit kreditirt; die Bewilligung eines Konto ist Sache des Vertrauens der Verwaltungsbehörden und wird ein Rechtsanspruch darauf nicht eingeräumt. Die Behörden haben die Bewilligung danach zu bemessen, ob derjenige, welcher das Konto verlangt, die nöthige Sicherheit bietet und im Sinne dieser Verordnung einen Großhandel betreibt. Es soll nämlich derjenige als Großhändler angesehen werden, welcher von einem halbjährlichen Kontoschluß bis zum andern mindestens:

1) bei baumwollenen und wollenen Waaren 12,000 Thlr. Gefällekredit braucht und 4000 Thlr. Abgaben zu entrichten hat;

2) bei seidenen, halbseidenen und leinenen Waaren 4500 Thlr. Gefälle Kredit erfordert und 1500 Thlr. Steuern zahlt und
3) bei anderen kontofähigen Waaren 1800 Thlr. Kredit bedarf und 800 Thlr. Steuern erlegen muß.

Die Abschreibung vom Konto erfolgt: 1) wenn die Waaren außer Landes geführt werden, und dann die Durchgangsabgabe erhoben wird, 2) durch Versteuerung der Waaren für den inneren Verbrauch, 3) durch deren Uebertragung auf ein anderes Konto und 4) durch deren Versendung nach einer andern Packhofsstadt unter Begleitscheinkontrole.

Das Konto wird zurückgenommen, wenn ein Mißbrauch mit demselben stattfindet, oder die erforderliche Sicherheit nicht mehr vorhanden ist, oder wenn die angeführten Kriterien des Großhandels nicht mehr sich vorfinden.

c. Zollamtliche Behandlung inländischer Fabrikate, welche zu fremden Messen gebracht werden.

Es ist schon Eingangs erwähnt, weshalb den inländischen Fabrikanten der Besuch fremder Messen erleichtert werden sollte und sind dafür die betreffenden Gesetzesstellen angeführt. So lange ein Staat mit streng geschlossenen Grenzen allein besteht, wie Preußen bis gegen das Jahr 1834 hin, waren die bewilligten Erleichterungen von großem Werthe. Seitdem aber die namhaften Messen in Deutschland demselben Zollsysteme angehören, sind es nur die zu Botzen, Basel, St. Gallen, Zurzach und Zürich, welche vom Zollvereine als fremde Meßplätze betrachtet werden. Der Waarenverkehr dorthin ist aber nicht beträchtlich.

Da aber die Zollgesetzgebung den Verkehr vom Inlande nach den fremden Messen mit dem Verkehre vom Auslande zu den vereinsländischen Messen zusammen abhandelt, ja den Ersteren voranstellt, so wird nicht ganz darüber hinweg zu gehen und das Formale kurz anzudeuten sein.

Sämmtliche Zollvereinsstaaten kommen in folgenden Punkten überein:

1. Unter der genauesten Kontrole dürfen, und zwar nur von den Fabrikanten selbst, seidene, halbseidene, baumwollene und gemischte, feine wollene, feine leinene, feine Leder- und feine Metallwaaren nach auswärtigen Messen gesendet werden.

2. Grobe aus Wolle oder Thierhaaren gefertigte Stoffe, schwere Leinwand, Sohlleder, grobe Metallwaaren rc. unterliegen einer leichteren Kontrole und können sowohl von Fabrikanten als auch von Kaufleuten versandt werden.

3. Die Begünstigung, den unverkauften Theil steuerfrei wieder einführen zu dürfen, wird nur den Personen zu Theil, welche das nöthige Vertrauen genießen und nicht gleichnamige Waaren im Inlande und Auslande fabriciren.

4. Ueber die zu versendenden Waaren muß die Behörde einen allgemeinen Erlaubnißschein ausstellen, der Fabrikant aber ein specielles Verzeichniß — „die Anmeldung" —, auf deren Grund die Waaren speziell revidirt und von den Beamten mit Siegeln oder Stempeln versehen werden. Auch Proben werden zur Feststellung der Identität zurückbehalten.

5. Der Ausgang über die Grenze wird amtlich festgestellt, und muß der Eingang demnächst bei der Ausgangsstelle wieder stattfinden.

6. Die Feststellung der Identität der Retourwaaren mit denen, welche ausgeführt wurden, geschieht entweder am ursprünglichen Versendungsorte, oder an einem Meßplatze im Zollverein. Findet sich dabei kein Bedenken, dann werden die Waaren dem freien Verkehre wieder übergeben.

d. Handel- und Meßgerichte.

Schon in früher Zeit wurde fast in allen größeren Marktorten die Nothwendigkeit besonderer Marktgerichte anerkannt, die zwar nach den allgemeinen Landesgesetzen das Recht zu sprechen, aber ein besonderes, schleuniges Prozeßverfahren zu beobachten haben. Letzteres hat seinen Grund darin, daß sich in Handelsgeschäften auf den Messen meist Fremde gegenüber stehen, deren Verweilen am Orte nur auf kurze Zeit beschränkt ist und deshalb ein Urtheil erster Instanz rasch erlassen werden muß. Die Urtheile zweiter Instanz fallen allgemein den gewöhnlichen Obergerichten im gewöhnlichen Prozeßgange zu. Schon bei den einzelnen Meßstädten sind die betreffenden Gesetze angedeutet und soll hier nur der gegenwärtige Rechtszustand nachgewiesen werden.

In Leipzig besteht das besondere Handelsgericht fort, vor welchem auch die Meßstreitigkeiten entschieden werden. Das Prozeßverfahren

ist durch die Handelsgerichts=Ordnung vom 21. Dezember 1682 geregelt.

Für Frankfurt a. d. O. ist bereits der Titel 30. der allgemeinen Gerichtsordnung angezeigt, welcher vom Verfahren in Merkantil= oder Meß= und Handlungs= desgl. Assekuranzsachen handelt.

In Braunschweig hat das Handelsgericht durch das Gesetz vom 28. Dezember 1850 eine zeitgemäße neue Einrichtung erhalten.

Frankfurt a. M. hat ausnahmsweise nie ein besonderes Handelsgericht constituirt und werden auch jetzt die Meßstreitigkeiten in dem gewöhnlichen Prozeßgange entschieden.

e. Meßwechsel.

Das Wechselrecht ist für die verschiedenen deutschen Staaten durch die Wechselordnung vom 26. November 1848 ein ganz gleiches geworden, was aber nicht ausschließt, daß doch noch gewisse Eigenthümlichkeiten fortbestehen; meist sind solche in den Publikationspatenten mit aufgenommen. Zu jenen gehören die Bestimmungen über Präsentation, Acceptation, Zahlung und Protestation der Meßwechsel, d. h. Wechsel, welche kein bestimmtes Datum der Zahlung, sondern statt dessen nur enthalten, daß dieselben in einer gewissen Messe bezahlt werden sollen, etwa in folgender Form: „zahlbar in der leipziger Ostermesse".

1. Nach der Verordnung wegen Einführung der deutschen Wechselordnung vom 25. April 1849 ist für Leipzig bestimmt, daß die Präsentation zur Zahlung eines Meßwechsels am Tage nach Einläuten der Messe erfolgen soll; dann werden die ausländischen Usowechsel am vierzehnten Tage nach der Präsentation, leipziger Wechsel aber in der Jubilate= und Michaelismesse Donnerstag nach Ausläuten der Messe, in der Neujahrsmesse aber am 12. Januar fällig.

2. Für Frankfurt a. d. O. hat die Meßordnung (§. 7.) bestimmt: die Verfallzeit der in die Messen unbestimmt lautenden Wechsel tritt am Dienstag der zweiten Meßwoche ein

3. In Frankfurt a. M. ist durch die Einführungs=Verordnung vom 27. März 1849 aus der alten Wechselordnung übernommen, daß Meßwechsel, welche auf die erste Meßwoche zahlbar lauten, erst am Mittwoch dieser Woche zur Annahme präsentirt werden können. Wechsel, welche auf die Messe ohne weitere Angabe oder auf die zweite

oder dritte Meßwoche lauten, können erst am Mittwoch der zweiten Meßwoche zur Annahme präsentirt werden.

Wechsel, welche auf eine Messe ohne nähere Angabe der Woche oder auf die dritte Zahlwoche lauten, können erst an dem Mittwoch, mit welchem die zweite Meßwoche beginnt, zur Zahlung präsentirt werden.

Wechsel, welche auf eine Messe ohne nähere Angabe der Woche oder auf die Zahlwoche einer Messe lauten, müssen am Dienstage der dritten Woche (letzter Tag der Messe) bezahlt oder protestirt werden.

Wechsel, welche auf die erste, zweite oder dritte Woche einer Messe zahlbar lauten, müssen am Dienstage der benannten Meßwoche bezahlt werden

4. In Braunschweig sollen nach der landesfürstlichen Verordnung vom 5. Februar 1768 die Präsentation und Acceptation aller auf keinen gewissen Tag, sondern nur auf eine bestimmte Messe gestellten Wechsel spätestens auf den Donnerstag in der Laurentius- und Lichtmessen-Woche geschehen und die Zahlung am folgenden Sonnabend (von Juden schon am Freitag) Nachmittags spätestens erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Statistische Erläuterungen über den Waarenverkehr auf den Zollvereins-Messen während der Jahre von 1841 bis 1854.

Allgemeines.

In dem voranstehenden Abschnitte ist der Versuch gemacht: von der Entstehung und Ausbildung des großen Marktverkehrs in Deutschland einen geschichtlichen Ueberblick zu geben, mit besonderer Beachtung der vier Meßstädte des Zollvereins; jetzt liegt die Aufgabe vor: dem Meßhandel der Letzteren in seinen Einzelheiten näher zu treten und zwar von der Zeit an, wo der Zollverein, durch eine übereinstimmende Gesetzgebung über das Zollwesen, sie verband und fast gleiche Handelsgesetze geboten waren. (1841 bis 1854.)

Die folgenden statistischen Nachrichten über die Messen in Leipzig, Frankfurt an der Oder, Frankfurt am Main und Braunschweig sind den Aufzeichnungen entnommen, welche der Zollverein über den Waarenverkehr hat machen lassen und ist daher ihre Richtigkeit außer Zweifel. Zur leichteren Uebersicht des Ganzen sind die in vielen einzelnen, offiziellen Nachweisungen zerstreuten Zahlen in den am Schlusse angehängten vier Tafeln zusammengetragen, von denen die erste die Waarenmengen ergiebt, welche zu den Messen gebracht sind, mit dem Nachweise, ob selbige aus dem Zollvereine selbst oder dem Auslande stammen. Die zweite Nachweisung giebt die wichtigsten Waarengattungen an, die dritte zeigt insbesondere die Menge der Einfuhr und der Verzollung von fremden Waaren und schließlich die vierte: die wichtigsten Gegenstände der Verzollung. Mit wenigen Worten, folgendes sind die Hauptresultate daraus:

1. Zu den vier Meßstädten sind im Laufe der 14 Jahre circa zehn und eine viertel Million Centner Waaren geführt, darunter nahe an 700,000 Ctr. fremde Waaren.

2. Von dieser Menge kommen etwas über vier und eine halbe Million Centner auf Leipzig; über drei und eine halbe Million Centner auf Frankfurt a. O.; nicht ganz eine und eine halbe Million Centner auf Frankfurt a. M. und über eine halbe Million Centner auf Braunschweig.

3. In Betreff der Waarengattungen, so wurden ermittelt: über $2^3/_4$ Millionen Centner baumwollene Waaren; fast $2^1/_2$ Million Centner wollene Waaren, $1^1/_3$ Million Centner Leder, weit über eine halbe Million Centner Leinwand, über eine viertel Million Centner seidene und halbseidene Waaren und über 150,000 Centner Glas; zusammen also $^3/_4$ der ganzen Waarenmenge, so daß für alle andern Gegenstände des Meßverkehrs, wie z. B. kurze Waaren, Pelzwerk, Metallwaaren, Porzellan, Holzwaaren, Häute, Felle, Wolle, Thierhaare, Federn ꝛc. nur $2^1/_2$ Million Centner übrig bleiben.

4. Durchschnittlich sind jährlich 12000 Centner fremde Waaren im Zollvereine zum Eingang versteuert, von denen nahe an 5000 Ctr. auf Leipzig, über 6000 Ctr. auf Frankfurt a. O. und je etwas über 400 Ctr. auf Frankfurt a. M. und Braunschweig kamen.

5. Von Jahr zu Jahr hat die Waarenmenge, welche zu den Messen geführt ist, sich bedeutend vermehrt, von 632,000 Ctr. im Jahre 1841 bis zu 809,000 Ctr. im Jahre 1854.

6. Diese Vermehrung der Waaren entspringt aus der vermehrten Zufuhr aus dem Zollvereine selbst, wogegen die fremden Waaren von Jahr zu Jahr sich mindern.

7. Die Eingangsabgaben, welche zu den Staatskassen aus dem Meßverkehre flossen, sind nicht sehr erheblich: im Durchschnitt der 14 Jahre jährlich beinahe 380,000 Rthlr. Im Jahre 1841 betrug die Steuer fast 600,000 Rthl., im Jahre 1854 aber nur noch 210,000 Rthlr.

Es folgen jetzt die Einzelnheiten.

1. Menge der nach den Messen gebrachten Waaren.

Während der Jahre 1841 bis 1854 sind die folgenden Waarenmengen zu den Messen der vier Städte gebracht:

Meßorte.	vereinsländische Waaren. Ctr.	fremde Waaren. Ctr.	Zusammen. Ctr.	Danach betheiligten sich an den Verkehr mit vereinsl. Waaren. proCt.	fremden Waaren. proCt.	beiden Waarengattungen. proCt.
Leipzig	4,222,853	304,177	4,527,030	44,1	44,7	44,3
Frankfurt a. O. .	3,318,289	224,494	3,542,783	34,8	33	34,7
Frankfurt a. M. .	1,430,985	113,563	1,544,548	15	16,6	15,1
Braunschweig. . .	559,536	39,444	598,980	5,8	3,7	5,9
Zusammen .	9,531,683	681,678	10,213,341	100	100	100

Hiernach ergiebt sich:

1) daß nach jedem Meßorte vergleichsweise fast gleiche Prozenttheile vereinsländischer und fremder Waaren hingebracht werden, z. B. nach Leipzig von jeder Art etwa 45 pCt. der gesammten Zufuhr, in Frankfurt a. O. 34 und 33 pCt. ꝛc.;

2) daß in Leipzig über vier Zehntel aller Waaren feilgeboten werden, welche zu den Messen geführt sind; in Frankfurt a. O. hat etwas über drei Zehntel des Meßverkehrs; nach Frankfurt a. M. haben sich nur drei Zwanzigstel und nach Braunschweig nur ein Zwanzigstel der gesammten Waarenmenge hingewandt;

3) daß die fremden Waaren nur 6,67 Prozent aller zu den Messen kommenden Waaren ausmachen, so daß 93,33 pCt. in den Zollvereinstaaten selbst erzeugt werden.

a. Baumwollene Waaren.

Was die einzelnen Waarengattungen betrifft, so findet sich anzumerken: daß die baumwollene Waare einen der Hauptbestandtheile des Meßverkehrs bildet; es sind nämlich gebracht worden:

	fremde Waare Ctr.	und	vereinsl. Waare. Ctr.	Zusammen Ctr.
nach Leipzig	94,612	„	1,047,778	1,142,390
„ Frankfurt a. O.	62,050	„	1,225,966	1,288,016
„ Frankfurt a. M.	55,647	„	241,483	297,130
„ Braunschweig .	9,944	„	85,302	95,246
Zusammen . .	222,253	„	2,600,529	2,822,782.

Danach

a) machen die fremden baumwollenen Waaren 11 pCt., die vereinsländischen aber 89 pCt. der ganzen Menge während der 14 Jahre aus;

b) der größte Markt für fremde baumwollene Waaren ist in Leipzig, für vereinsländische aber in Frankfurt a. O.

b. Wollene Waaren.

Der Gewichtsmenge nach nehmen wollene Waaren die zweite Stelle ein: es wurden geführt:

	fremde Waaren Ctr.	und	vereinsl. Waaren. Ctr.	Zusammen: Ctr.
nach Leipzig	113,834	„	1,134,975	1,248,807
„ Frankfurt a. O. . .	121,615	„	687,600	809,215
„ Frankfurt a. M. . .	27,352	„	141,330	168,682
„ Braunschweig . .	8,605	„	175,840	184,445
Zusammen . .	271,406	„	2,139,743	2,411,149.

a) Hiernach machen die fremden wollenen Waaren fast 13 pCt., die vereinsländischen beinahe 88 pCt. der ganzen Waarensumme aus und ist der Unterschied gegen baumwollene Waaren in dieser Beziehung nicht erheblich.

b) Leipzig bietet überwiegend den größten Markt für vereinsländische wollene Waaren, nach Frankfurt a. O. sind mehr fremde gebracht; in Braunschweig ist das Geschäft in wollenen Stoffen etwas erheblicher als in Frankfurt a. M.

c. Leder.

Leder ist ein sehr wichtiger Gegenstand des Meßhandels, doch vorwiegend in vereinsländischer Waare. Es wurden zu den Messen gebracht nach

	fremde Waaren Ctr.	und	vereinsl. Waaren. Ctr.	Zusammen: Ctr.
Leipzig	6561	„	600,044	606,605
Frankfurt a. O.	—	„	136,838	136,838
Frankfurt a. M.	—	„	496,964	496,964
Braunschweig	8543	„	98,445	106,988
Zusammen . .	15,104	„	1,332,291	1,347,395.

Das fremde zu Markt gebrachte Leder macht nur 1,12 pCt. des Ganzen aus, so daß fast 99 pCt. vereinsländischen Ursprungs sind. Die bedeutendsten Ledermessen werden in Leipzig und Frankfurt a. M. abgehalten.

d. Seidene und halbseidene Waaren.

Seidene und halbseidene Waaren fallen zwar nicht so schwer ins Gewicht, wie die vorstehenden, sind aber bei weitem die Werthvollsten. Es sind zu den Messen gebracht worden:

	fremde Waaren.		vereinsländ. Waaren.		Zusammen		
	seidene Waaren.	halbseidene Waaren.	seidene Waaren.	halbseidene Waaren.	seidene Waaren.	halbseidene Waaren.	Gesammtgewicht.
Leipzig . . . . . . Ctr.	9,967	9,940	68,547	30,677	78,514	40,617	119131
Frankfurt a. O. . Ctr.	8,944	9,114	62,114	20,234	71,058	29,348	90,406
Frankfurt a. M. . Ctr.	1,091	8,506	14,964	7,655	16,055	16,161	32,216
Braunschweig . . . Ctr.	918	1,058	6,326	5,612	7,244	6,670	13,914
Zusammen . .	20,920	28,618	151951	64,178	172871	92,796	265667

a) Hieraus ergeben sich folgende Verhältnißzahlen:

Die seidenen und halbseidenen Waaren sind nur 2,60 pCt. der sämmtlichen Meßwaaren; in Bezug auf die gesammte Menge der seidenen und halbseidenen Waaren treffen 65 pCt. auf die seidenen und 35 pCt. auf die halbseidenen Stoffe. Die fremden Seidenwaaren machten kaum 13 pCt. der auf die Messe gebrachten Waare aus, so daß 87 pCt. aus dem Zollvereine stammen; bei den halbseidenen Waaren kommen 31 pCt. auf die fremden und 69 pCt. auf die vereinsländischen. Mithin ist der Bezug der seidenen Waaren vom Auslande geringer, als der von halbseidenen Waaren;

b) in Frankfurt a. M. kommen etwa eben so viele seidene wie halbseidene Waaren zum Verkauf, während an den andern Meßorten mehr seidene als halbseidene Waaren sich finden. In Leipzig und Frankfurt a. O. sind die bedeutendsten Waarenlager.

f. Leinwand.

Die Leinwand gehört, wie das Leder, zu den wichtigsten Gegenständen des Meßverkehrs, und ist dabei das Erzeugniß aus den Vereinsländern vorherrschend. Es wurden in dem angegebenen Zeitraum gebracht nach

Leipzig	4,128 Ctr.	fr.	294,667 Ctr.	vereinsl.	zus.:	298,795 Ctr.
Frankfurt a/O.	1,587 „	„	192,606 „	„	„	194,193 „
Frankfurt a/M.	867 „	„	67,158 „	„	„	68,025 „
Braunschweig	„ „	„	10,891 „	„	„	10,891 „
Zusammen .	6,582 „	„	565,322 „	„	„	571,904 „

a) die fremde Leinwand enthält etwas über ein Prozent der zu den Messen kommenden leinenen Waaren, so daß fast 99 pCt. für die vereinländische verbleiben;

b) in Leipzig finden sich 52 pCt., in Frankfurt a. O. 34 pCt. der Leinwand, so daß nur 14 pCt. für Frankfurt a. M. und Braunschweig verbleiben;

c) der Handel mit deutscher Leinwand hat gegen die Zeit vor etwa 25 Jahren und weiter zurück, sehr abgenommen, weil der überseeische Absatz mangelt; indessen zeigt sich in den letzten Jahren doch wieder einige Aufnahme, welche wohl durch den größeren Verbrauch im Innern des Vereins herbeigeführt wurde. Im Jahre 1845 kamen nur noch 39,776 Ctr. zu den Messen, welche bis zum Jahre 1854 nach und nach bis auf 53,192 Ctr. gesteigert sind; erheblich genug.

g. Das Glas.

Glas gehört ebenfalls zu den noch erheblichen Gegenständen des Meßverkehrs, zumal die ausländische Industrie noch in starke Konkurrenz tritt. Es wurden zum Verkaufe ausgeboten in:

Leipzig	13,422 Ctr.	fr.	58,170 Ctr.	vereinsl.	zus.:	71,592 Ctr.
Frankfurt a/O.	2,771 „	„	40,780 „	„	„	43,641 „
Frankfurt a/M.	5,629 „	„	26,870 „	„	„	32,409 „
Braunschweig	1,921 „	„	8,638 „	„	„	10,559 „
Zusammen .	23,743 „	„	134,458 „	„	„	158,201 „

a) das fremde Glas ist noch mit $14,_5$ pCt. vertreten, und sind

b) Leipzig und Frankfurt a. O. auch bei diesem Gegenstande die bedeutendsten Meßorte.

2. Durchschnittsberechnung der Waarenmengen für ein Jahr.

Wenn aus der Waarenmenge, welche während des angenommenen Zeitraums zu den Messen kamen, eine Durchschnittsberechnung für ein Jahr gemacht und mit dem wirklichen Jahresverkehre in Vergleich gestellt wird, so erleichtert dieses die Uebersicht, um zu ermessen, um wieviel der Meßverkehr im Lauf der Jahre sich erweitert oder beschränkt hat.

	Nach der Durchschnittsberechnung sind jährlich zu den Messen gebracht:			Im Jahre 1842 sind zu den Messen gebracht:			Im Jahre 1854 sind zu den Messen gebracht:		
	fremde Waaren. Ctr.	vereinsl. Waaren. Ctr.	Zusammen. Ctr.	fremde Waaren. Ctr.	vereinsl. Waaren. Ctr.	Zusammen. Ctr.	fremde Waaren. Ctr.	vereinsl. Waaren. Ctr.	Zusammen. Ctr.
Leipzig	21,726	301,630	323,356	31,921	270,943	302,864	11,746	359,543	371,289
Frankfurt a. O. . . .	16,036	237,020	253,055	26,964	224,034	250,998	4,958	296,514	301,472
Frankfurt a. M. . .	8,112	102,212	110,324	13,494	106,443	119,937	3,806	79,023	82,829
Braunschweig	2,817	39,966	42,783	9,369	49,338	58,707	865	53,393	54,258
Zusammen .	48,691	680,828	729,519	81,748	650,758	732,506	21,375	788,473	809,848

a. Verminderung der fremden Waaren.

Die erste Bemerkung, die sich aus diesen Zahlen entgegenstellt, ist: Vermehrung des Meßverkehrs, bei Verminderung der Zuführung aus dem Auslande, aber Vermehrung derselben aus dem Vereine. Bei einer Mittelzahl von mehr als 48,000 Ctr. fremder Waaren wurden noch 1842 über 81,000 Ctr. eingeführt; diese Menge hat sich nach und nach im Jahre 1854 bis auf 21,000 Ctr. — also bis etwa auf ein Viertel — vermindert. Die Industrie des Inlandes hat die englischen, französischen und schweizer Waaren vom inländischen Markte verdrängt, indem, bei den großen Fortschritten in den Vereinsländern, Inländer wie Ausländer gern die Waaren des Vereins kaufen und meist nur die Orientalen noch einen besonderen Werth auf fremde Waaren legen. Es sind nur noch sehr wenige Stoffe, welche im Verein nicht gleich gut und preiswürdig wie im Auslande gemacht würden, und was an Geweben aller Art von fremden Waaren für die Vereinsländer angekauft wird, gehört blos dem höheren Luxus an, nicht dem Bedürfnisse, so daß es nur zum Assortiment der Lager dient. Hiervon möchten allein die englischen Velvets und Bobinetts auszunehmen sein, die nicht gleich gut und preiswürdig im Vereine hergestellt werden.

b) Vermehrte Zufuhr der Waaren aus den Vereinsstaaten.

Die Mittelzahl der aus dem Vereine zu den Messen gebrachten Waaren beträgt jährlich etwas über 680,000 Ctr., in Wirklichkeit wurden 1842 aber 650,000 Ctr. und 1854 aber 788,000 Ctr. hingeführt. Rechnet man die verminderte Zufuhr der fremden von der vermehrten Zufuhr der vereinsländischen Waaren ab, so hat der Meßverkehr sich im letzten Jahre um etwa 77,000 Ctr. vermehrt. Dieses bemerkenswerthe Ergebniß ist nichts plötzliches oder schwankendes, sondern die Folge eines stetigen, gleichmäßigen Fortschrittes, da wohl über die Abweichungen, welche die stürmischen Jahre 1848 und 1849 herbeiführten, hinweggesehen werden kann.

Diese Waarenmenge war unter die einzelnen Meßstädte der Art vertheilt, daß davon kamen auf

Leipzig	im Jahre 1842:	41,5 pCt.	und 1854:	45 pCt.
Frankfurt a. O.	" " "	34,5 "	" "	38 "
Frankfurt a. M.	" " "	16 "	" "	10 "
Braunschweig	" " "	8 "	" "	7 "
		= 100		= 100

Leipzig und Frankfurt a. d. O. haben ihren Verkehr erweitert und zwar jedes gleichmäßig um drei und ein halb Procent; Frankfurt am Main und Braunschweig haben zusammen eine Verminderung des Geschäfts von 7 Procent erlitten.

Es wird wohl von keiner Seite bezweifelt werden können, daß der Meßhandel ein kleines Bild des ganzen Handels im deutschen Lande giebt, und wenn von den Messen die fremden Waaren verdrängt sind, auch im sonstigen Handelsverkehre solche verschwinden werden. Es wird dieses aber auch durch die Nachweisungen über die Verzollungen im Vereine bestätigt, was zu der Ueberzeugung führen muß, daß die im Vereine bestehenden Fabriken an Umfang gewonnen haben.

c. Widerlegung des Vorwurfs, daß die Wollen- und Baumwollen-Fabrikation im Zollverein keinen wesentlichen Fortschritt gemacht.

Der amtliche Bericht über die allgemeine Pariser Ausstellung im Jahre 1855 (Berlin 1856) hat es sich zur besondern Aufgabe gemacht, die Leistungen der im Zollvereine bestehenden Spinnereien und Webereien von Baumwolle und Wolle einer näheren Prüfung zu unterwerfen und ist dabei sehr oft auf den Satz zurückgekommen, daß „die Zähigkeit im Beibehalten bestimmter Betriebsformen eine gänzliche Verkennung der Anforderungen herbeiführt und die Augen den Fortschritten des konkurrirenden Auslandes gegenüber verschließt.“

Deutschland und Preußen haben noch vieles nachzuholen, um sich selbstständig zu machen, besonders in Bezug auf die Baumwollen-Spinnerei. Nicht viel milder wird in mehren Beziehungen die Wollenfabrikation beurtheilt und nur bei den Tuchen größere Anerkennung gezollt. In einer Schrift wie die vorliegende hat jedes Wort für unsere Gewerbtreibenden Bedeutung, weil solche von kompetenten Richtern abgefaßt ist, Männern der Wissenschaft und der Industrie, die im Tadel nur die Absicht haben können, auf den rechten Weg zu führen. Ob aber der Tadel ganz begründet, ob er dem großen Kreise

von Lesern gegenüber, für welche das Werk bestimmt ist, in der beliebten Weise gerechtfertigt ist, diese Frage darf von Jedem wohl aufgeworfen werden, welcher den Fortgang der Industrie beobachtet.

Der Standpunkt, welchen unsere Gewerbtreibenden nach jener Schrift einnehmen, ist der des Stillstands und der Abhängigkeit vom Auslande; wer aber still steht, wird von denen, welche ringsumher Fortschritte machen, überflügelt. Aus diesem Grunde wird zum steten Fortschritte gedrängt, und so allgemein aufgestellt ist der Satz auch wahr. Aber der Vordersatz, daß die Fabrikation stagnire, ist nicht erwiesen und wird selbst nach dieser Schrift zweifelhaft, da viele Fabrikate als gut, selbst als vorzüglich bezeichnet worden sind. Die Ein- und Ausfuhrlisten des Zollvereins enthalten die nöthigen Materialien, um die Richtigkeit des Satzes zu prüfen, ob im Zollvereine eine Stagnation in der Fabrikation eingetreten, ob die Weber wirklich von den englischen Spinnern vorzüglich abhängig sind.

In den Zollverein wurden an roher Baumwolle eingeführt:

im Jahre 1843:	391,000 Ctr.,	im Jahre 1854 desgl. 1,033,000 Ctr.,
ausgeführt aber:	84,000 „	„ „ „ „ 230,000 „
es bleiben also für den Verbrauch im Innern	307,000 Ctr.,	im Jahre 1854 desgl. 803,000 Ctr.

Der innere Verbrauch erforderte daher im letzten Jahre 496,000 Centner mehr als im Jahre 1843, eine Steigerung von 261 Procent.

Ferner wurden an baumwollenen Garnen bezogen im Jahre

	1843: 491,000 Ctr.	und 1854: 543,000 Ctr.,
ausgeführt sind:	„ 55,000 „	„ „ 35,000 „
es verblieben daher im Vereine . . .	1843: 436,000 Ctr.	und 1854: 508,000 Ctr.

Es sind daher nur 72,000 Ctr. Garne mehr bezogen, was 11 Procent ausmacht und dem Bezug der rohen Baumwolle gegenüber in den Hintergrund tritt.

An baumwollener Waare wurden für das Inland verzollt

im Jahre 1843:	9,000 Ctr.	und im Jahre 1854: 8,000 Ctr.,
ausgeführt	„ 74,000 „	„ „ „ „ 204,000 „

Die Einfuhr der Waaren hat, bei überhaupt nur geringen Beträgen, um 12 Procent sich vermindert, die Ausfuhr aber auf 276 Procent sich gesteigert.

Bei sehr wesentlicher Steigerung der Einfuhr der rohen Baumwolle, als Spinnmaterial, hat die Einfuhr der Twiste sich nicht erheblich vermehrt, die Einfuhr der gewebten Stoffe wenig gemindert, die Ausfuhr der Letzten sich aber sehr auffallend erhöht. Hieraus geht unwiderleglich der bedeutende Fortschritt der vereinsländischen Spinnereien und Webereien hervor, denn der vermehrte Bezug an Rohstoffen zeigt das Bedürfniß der Spinnereien, und die vermehrte Ausfuhr der Gewebe den Fortschritt der Fabrikation. Wo eine so erhebliche Ausdehnung des Gewerbes erwiesen vorliegt, kann nicht von Stehenbleiben die Rede sein, wenn es schon wünschenswerth wäre, daß die Spinnereien auf dem betretenen Weg bleiben und immer mehr an Ausdehnung gewinnen.

Bei der Wolle und den daraus gefertigten Stoffen besteht ein ähnliches Verhältniß; doch giebt der Rohstoff bei diesem Gegenstand keinen so sicheren Anhalt, wie bei der Baumwolle, weil, wie bekannt, die Wolle im Zollverein in großer Menge und von besonderer Güte erzeugt wird, alle Baumwolle aber eingeführt werden muß.

Die Einfuhr der Wolle betrug im Jahre:

	1843:	144,000 Ctr.	und 1854:	233,000 Ctr.
die Ausfuhr aber . .	„	132,000 „	„ „	128,000 „
die Einfuhr überstieg daher die Ausfuhr um		12,000 Ctr.	und 1854:	45,000 Ctr.

Noch unerheblicher sind die Größen bei dem Garn, in denselben Jahren wurden resp. eingeführt . . 8000 Ctr. und 12,000 Ctr.
und ausgeführt . . . . 9000 „ „ 7,000 „

mithin mehr ausgeführt . . 1000 Ctr., eingef. 5,000 Ctr.

Was die wollenen Waaren betrifft, so wurden im Jahre:

1843 eingeführt	33,000 Ctr.	und 1854:	17,000 Ctr.,
ausgeführt wurden . . .	69,000 „	„ „	176,000 „
daher mehr ausgeführt .	36,000 Ctr.	und 1854:	159,000 Ctr.

Die Einfuhr der Wolle ist um 62 Procent gestiegen, die der Garne um 66 Procent, die Einfuhr der Waaren hat sich um 51 Procent gemindert, die Ausfuhr derselben um 255 Procent erhöht. Diese Zahlen müssen aber mit der wirklichen Bewegung der Waaren noch verglichen werden, damit ihr wahrer Werth erkannt werde. Es

ist allerdings erheblich, wenn 89,000 Ctr. Wolle im Jahre 1854 mehr eingeführt worden sind, dagegen aber 4000 Ctr. weniger ausgeführt wurden, wonach also 93,000 Ctr. Wolle mehr in den inneren Verkehr traten; kommt nun aber noch die eigene Production des Zollvereins hinzu, die etwa auf 540,000 Ctr. abgeschätzt werden kann, (diese Schätzung wird nicht zu hoch erscheinen, wenn in Betracht gezogen wird, daß allein auf den größeren preußischen Wollmärkten 180,000 bis 200,000 Ctr. Wolle zum Verkaufe kommen) so gelangt man zu dem bedeutenden Resultate, daß nach Abzug der ausgeführten Wolle 645,000 Ctr. im Inlande verarbeitet worden sind. Ob hierbei noch 12,000 Ctr. Garne eingeführt und 7000 Ctr. ausgeführt worden, ist kein erheblicher Gegenstand. Sowohl nach dem Procentsatze als nach der wirklichen Menge ist aber die Ausfuhr der wollenen Waaren das Bedeutendste; denn wenn von der im Lande verarbeiteten Wolle (645,000 Ctr.) 176,000 Ctr. Waaren ausgeführt wurden, so mag durch die folgenden Angaben angedeutet werden, daß mehr als ein Drittel des vereinsländischen Fabrikats in das Ausland versendet worden ist.

Bei der Fabrikation geht von dem Gewichte der Wolle ein sehr beträchtlicher Theil verloren und schwanken die Angaben der Fabrikanten zwischen 20 und 40 Procent. Nimmt man nur den Verlust zu 25 Procent an, so wird das Gewicht der im Vereinslande erzeugten Gewebe auf 461,000 Ctr. reducirt; da nun 176,000 Ctr. ausgeführt wurden, so beträgt dieses über 38 Procent. Alle diese Zahlen machen keinen Anspruch auf eine vollständige Richtigkeit, sondern sind nur Andeutungen; sie genügen aber hier zum Erweise, daß die Wollen-Industrie des Vereins die größte Selbstständigkeit gewonnen hat, und fremde Märkte weithin beherrscht.

Nachrichtlich wird auch noch das Verhältniß der Seide hier angegeben. In den Jahren 1843 und 1854 sind:

	1843		1854
rohe Seide eingeführt resp. . . .	14,300 Ctr.	und	18,000 Ctr.
und ausgeführt	400 „	„	400 „
daher mehr eingeführt .	13,900 Ctr.	und	17,600 Ctr.
seidene Waaren wurden versteuert resp.	2,600 „	„	3,900 „
und ausgeführt	6,300 „	„	19,500 „
daher mehr ausgeführt .	3,700 Ctr.	und	15,600 Ctr.

halbseidene Waaren wurden versteuert resp.	2,300 Ctr. und	1,700 Ctr.
und ausgeführt	4,000 „ „	8,800 „
daher mehr ausgeführt .	1,700 Ctr. und	7,100 Ctr.

Was ebenso die Ausdehnung des Handels mit seidenen Stoffen nach dem Auslande, als auch den Aufschwung der inländischen Gewerbtreibenden andeutet.

Die in dem Vorstehenden angegebenen Verhältnisse des Steigens der Einfuhr der Rohstoffe und der vermehrten Ausfuhr der Fabrikate ist aber nicht blos eine Eigenthümlichkeit der herausgegriffenen beiden Jahre, sondern ein von Jahr zu Jahr sich bildendes Verhältniß, wie die folgenden Zahlen erweisen.

Es wurden nämlich im ganzen Vereine:

	1842:		1845:		1849:		1852:		1854:	
	eingeführt Ctr.	ausgeführt Ctr.	eingeführt Ctr.	ausgeführt Ctr.	eingeführt Ctr.	ausgeführt Ctr.	eingeführt Ctr.	ausgeführt Ctr.	eingeführt Ctr.	ausgeführt Ctr.
Baumwolle .	391,000	84,000	549,000	105,000	710,000	158,000	835,000	213,000	1033000	230,000
baumw. Garn	491,000	55,000	646,000	38,000	613,000	27,000	583,000	33,000	543,000	35,000
do. Waaren	9,000	74,000	9,000	76,000	6,000	96,000	7,000	130,000	8,000	204,000
Schaafwolle.	144,000	132,000	263,000	149,000	230,000	111,000	254,000	121,000	233,000	128,000
wollen Garn	8,000	9,000	14,000	5,000	14,000	6,000	15,000	7,000	12,000	7,000
do. Waaren	33,000	69,000	31,000	76,000	15,000	103,000	18,000	132,000	17,000	176,000
rohe Seide .	14,300	400	20,000	1,200	24,000	800	27,000	1,800	18,000	400
seid. Waaren	2,300	6,300	2,600	11,000	2,500	9,300	3,400	15,500	3,900	19,500

Auch stehen die angegebenen Verhältnisse der vermehrten Einfuhr der Rohstoffe und der vermehrten Ausfuhr der Fabrikate mit der Zusammensetzung und Größe der Bevölkerung des Vereins nicht in unmittelbarem Zusammenhange. Im Jahre 1841 zählte der Verein 27,142,000 Einwohner; im Jahre 1846 wurden 29,460,000 Einwohner gezählt. Im Jahre 1849 wurden 29,800,000 Einwohner ermittelt, und nach dem Zutritt von Hannover mit 1,840,000 Einwohnern und Oldenburg mit 229,000 Einwohnern berechnet der Verein für 1854 die Bewohner auf 32,559,000 Köpfe; die beiden neu zugetretenen Länder sind vorzugsweise ackerbauende Staaten und haben keine zahlreichen Fabriken.

Wenn nun im Jahre 1842 von 27,142,000 Menschen 307,000 Centner rohe Baumwolle verbraucht sind, so hätten, bei gleichen Verhältnissen, im Jahre 1854 32,559,000 Menschen 405,000 Ctr. verbrauchen sollen, es ist aber fast das Doppelte verwendet worden, nämlich 803,000 Ctr. Ebenso verhält es sich mit den baumwollenen Waaren, von denen 1842 an 74,000 Ctr. und 1854 gegen 200,000 Centner ins Ausland gesandt sind, während nach dem Verhältnisse der Bevölkerung im letzten Jahre nur etwas über 88,000 Ctr. hätten versendet werden sollen. Auch dieses wird ein gültiges Zeugniß dafür geben, daß nicht die äußeren Verhältnisse eine vermehrte Produktion herbeiführten, sondern daß eine erhebliche innere Erweiterung der Fabriken sowohl den größeren Verbrauch der rohen Stoffe, als die vermehrte Ausfuhr der Gewebe veranlaßte.

3. Die Versteuerungs-Verhältnisse der fremden Waaren.

a. Wie viele davon an jedem Meßorte versteuert sind.

Im Laufe der vierzehn Jahre von 1841 bis 1854 sind zu den Messen 681,678 Ctr. fremde Waaren in den Verein eingeführt und von diesen 168,441 Ctr., mithin etwas über ein Viertel, zum innern Gebrauch verzollt worden; auf

Leipzig	kommen	davon	$40,_{7}$ Procent,
Frankfurt a. d. O.	„	„	$52,_{4}$ „
Frankfurt a. M.	„	„	$3,_{5}$ „
Braunschweig	„	„	$3,_{4}$ „
			= 100 Procent,

mithin sind in Frankfurt a. d. O. die meisten Waaren versteuert worden und von der ganzen Summe der Erhebung zu 5,294,647 Thlr. kommen 38 Procent auf Leipzig, 55 Procent auf Frankfurt a. d. O. und verbleiben nur 7 Procent für die beiden andern Meßstädte.

Der Ort, welcher die meiste Versteuerung nachweist, muß nothwendig auch die meisten vereinsländischen Einkäufer für fremde Waaren haben, und so sind in dieser Beziehung die Messen zu Frankfurt a. O. die wichtigsten für den Zollverein. Der Verkauf von fremden Waaren in dem Vereinsgebiet ist aber von Jahr zu Jahr geringer geworden, der Art, daß

	nach der Mittelzahl versteuert sind:	wirklich versteuert 1842:	desgl. 1854:
in Leipzig	4,878 Ctr.	7,061 Ctr.	2,695 Ctr.
„ Frankfurt a. O.	6,315 „	10,113 „	2,933 „
„ Frankfurt a. M.	424 „	651 „	126 „
„ Braunschweig	447 „	912 „	196 „

Diese verminderte Versteuerung ist Folge des verminderten Gebrauchs der fremden Waaren, an deren Stelle die vereinsländischen Stoffe treten.

b. Einzelne Gegenstände der Versteuerung.

Von den einzelnen Gegenständen der Versteuerung sind die folgenden als die Erheblichsten anzuführen:

1. Wollene Waaren; nach einer Durchschnittsberechnung sind allerdings für ein Jahr noch 5824 Ctr. versteuert, indessen ist diese Zahl im Jahre 1854 auf 2678 Ctr. herabgegangen und besteht die Waare aus den leichteren Kammgarn-Geweben. Dennoch ist die versteuerte Menge noch so bedeutend, daß die vereinsländischen Fabrikanten ihr Augenmerk noch immer darauf richten werden.

2. Demnächst sind seidene und halbseidene Waaren ein sehr wichtiger Gegenstand des Bedarfs; durchschnittlich sind von beiden zusammen jährlich gegen 940 Ctr. versteuert (von jeder Art zur Hälfte) im letzten Jahre aber nur 356 Ctr. seidene und 169 Ctr. halbseidene, darunter besonders viele Bänder.

3. Die baumwollene Waare weist zwar eine durchschnittliche Versteuerung von 1730 Ctr. und im Jahre 1854 von 1054 Ctr. nach, ist aber bei der großen Production im Vereine und bei dem

vergleichsweise geringen Werthe der Waaren nicht von sonderlicher Erheblichkeit.

Von den eingeführten Mengen der wollenen Waaren sind ein Drittel, von seidenen und halbseidenen ein Viertel und von baumwollenen ein Neuntel zum Eingang versteuert. Da sich aber kaum erwarten läßt, daß wegen dieser Bruchtheile die fremden Waaren zu den Messen gebracht werden, so geht auch hieraus hervor, daß solche wesentlich für den Handel mit dem Auslande bestimmt sind.

Noch viele andere Gegenstände sind von großer Bedeutung für den Meßhandel, wenn sie auch den Vorgenannten nachgestellt werden müssen, und sollen deshalb im Folgenden nach den Ergebnissen des Jahres 1854 angeführt werden, wenn schon die vorliegenden Nachrichten nicht gleich vollständig sind. Alle Arten der Gegenstände aber, welche auf die Messen kommen, lassen sich nicht anführen, theils weil manche nicht wichtig genug erscheinen, theils weil sie von Jahr zu Jahr wechseln, und auch weil viele nicht namentlich aufgezeichnet worden sind.

Gegenstand.	Leipzig		Frankfurt a. d. O.		Frankfurt a. M.		Braunschweig.	
	fremde W. Ctr.	vereinsl. W. Ctr.	fremde W. Ctr.	vereinsl. W. Ctr.	fremde W. Ctr.	vereinsl. W. Ctr.	fremde W. Ctr.	vereinsl. W. Ctr.
Baumwollenes und woll. Garn	—	4,923	13	3,114	—	—	167	487
Grobe Eisenwaaren	126	6,326	1	4,627	—	921	—	1,022
Holzwaaren . .	248	2,059	49	—	—	—	45	—
Kurze Waaren	1,405	25,956	105	14,444	5	6,579	2	2,935
Porzellan rc. . .	3	6,977	2	3,143	—	4,025	—	1,450
versch. Arten von Häuten	fehlen d. Angaben		—	25,806	fehlen die Angaben			
Lederwaaren . .	do.		—	1,270	—	1,203	—	—
Rauchwaaren .	—	2,737	—	2,315	—	87	—	37

Gegenstand.	Leipzig		Frankfurt a. d. O.		Frankfurt a. M.		Braunschweig.	
	fremde W. Ctr.	vereinsl. W. Ctr.	fremde W. Ctr.	vereinsl. W. Ctr.	fremde W. Ctr.	vereinsl. W. Ctr.	fremde W. Ctr.	vereinsl. W. Ctr.
Schaafwolle . .	—	—	—	15,456	—	—	—	1,129
Federn	—	—	—	2,018	—	—	—	—
Wachs	—	—	—	655	—	—	—	—
Honig	—	—	—	1,357	—	—	—	—
Schweineborsten	—	—	—	1,682	—	—	—	—
Pferde- u. Kuhhaare	—	—	—	2,698	—	—	—	—
Papier	—	3,637	—	—	—	—	—	—
Strohwaaren .	—	640	—	—	—	—	—	—

Unter diesen Gegenständen zeichnen sich, nach der Menge, in welcher sie in den Meßverkehr treten, besonders aus: grobe Eisenwaaren, kurze Waaren, Porzellan, Häute und Felle und Rauchwaaren.

4. Ursprungsländer der zu den Messen kommenden Waaren.

Zur näheren Kenntniß des Meßverkehrs wird es dienlich sein, auch auf die Ursprungsländer der Waaren zurückzugehen; sämmtliche Meßplätze sind dabei auf dieselben Bezugsorte angewiesen, sowohl für die fremden, als auch für die Stoffe aus den Zollvereinsländern. — Was zuerst die fremden Fabrikate betrifft, so bietet England baumwollene und wollene Gewebe, welche meist über Hamburg, mitunter auch über Holland bezogen werden. Unter den baumwollenen Stoffen sind besonders die schwereren, wie Velvets, Velveteens, Beaverteens, Shirtings und Satins anzumerken, indessen haben auch die englischen

Tülle seit lange den Markt beherrscht. In wollenen und halbwollenen Zeugen sind Camelots, Lastings und Popelines, so wie ähnliche Kleiderstoffe hervorzuheben, und feine Stahl- und Eisenwaaren.

Aus Frankreich werden alle Arten seidene Stoffe, aus dem Elsaß, namentlich Mühlhausen, baumwollene Zeuge in schönstem Farbendruck, von Paris, Rheims, Lille, Barege 2c. leichte wollene Gewebe, wie Shawls, Barege, Merinos, Thybet, Cachemir 2c. und feine kurze Waaren bezogen.

Die Schweiz liefert viele seidene Bänder; in Baumwolle: Mousselin, Tüll, Gardinenstoffe, Percal, Stickereien, einige schöne Druckwaaren und Uhren.

Oesterreich tritt in neuer Zeit mehr hervor und bringt hübsche wollene Shawls, Glas, leinene Bänder, etwas seidene und wollene Waaren, und von den ältesten Zeiten an die böhmischen Bettfedern.

Die Zollvereinsländer bringen alle Arten von Waaren in größter Fülle.

1. Wollene und baumwollene Garne bieten Preußen und Sachsen.

2. Baumwollene Waaren aller Art werden von Preußen, Baiern, Sachsen, Baden und Braunschweig zugeführt.

3. Glaswaaren und Spiegel kommen aus Preußen, Baiern und Sachsen.

4. Für Häute, Felle, Rauchwaaren, Federn und Thierhaare aller Art sind die östlichen Provinzen Preußens die ergiebigsten Bezugstellen, denen sich Baiern und Sachsen anschließen. Leder, besonders Sohlleder, liefern Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen und Thüringen.

5. An Erzeugung kurzer Waaren betheiligen sich alle Vereinsstaaten, namentlich Preußen, Sachsen, Baiern und Thüringen.

6. Leinwand wird vorzüglich aus Preußen, Sachsen, Baiern und Thüringen geliefert.

7. Die seidenen und halbseidenen Waaren werden vorzugsweise von Preußen gebracht, dann auch von Sachsen, Thüringen und Braunschweig; Baden wetteifert in Bändern mit der Schweiz.

8. Für Porzellan und Steingut sind Preußen, Sachsen, Baden und Thüringen die Bezugsländer.

9. Für wollene Waaren sind Preußen und Sachsen überwiegend wichtig. Die preußischen Tuche haben sich fast auf allen Handelsplätzen der Welt Anerkennung verschafft; die Waaren aus Kammgarn

werden sehr trefflich aus Sachsen bezogen, und auch in Preußen in großer Vollkommenheit hergestellt.

10. Von Eisenwaaren bieten Preußen, Sachsen und Thüringen die größten Mengen.

11. Papiere liefern alle Theile des Vereins, besonders Baiern und Preußen.

12. Strohgeflechte ist ein Gegenstand, der besonders von Sachsen in den Handel gebracht wird.

5. Geldwerth der Meßwaaren.

Schon oft ist die Frage aufgeworfen, welchen Geldwerth die Waaren hätten, welche jährlich zu den Messen gebracht werden, aber die genaue Berechnung mußte immer daran scheitern, daß mit scharfer Genauigkeit die verschiedenen Waaren nicht nach ihrer Menge und Werth ermittelt werden können. Je näher man der Sache tritt, je mehr die Abschätzung ins Einzelne gehen soll, desto mehr gelangt man zu der Ueberzeugung, daß das Räthsel ungelöst bleiben wird. Dennoch mag ein Versuch der Sache im Ganzen näher zu treten, hier aufgenommen werden, weil er dazu beitragen wird, die Wichtigkeit des Meßverkehrs zu schildern; es werden hierbei nur die Waarengruppen im Großen aufgefaßt, der Werth der Waaren nur nach Schätzung im Allgemeinen angenommen, und für die Menge der Güter die berechnete Durchschnittszahl eines Jahres gegeben.

Meßwaaren.	Gewicht der Waaren. Ctr.	Angenommener Werth für einen Centner. Thlr.	Danach abgeschätzter Werth. Thlr.
Baumwollene Waaren	202,466	60	12,150,000
Glas	11,300	30	339,000
Leder	96,233	60	5,773,000
Leinwand	40,849	75	3,063,000
Seidene Waaren	12,348	1500	18,522,000
Halbseidene Waaren	6,629	700	4,640,000
Wollene Waaren	172,224	200	34,444,000
Kurze Waaren	51,354	85	4,368,000
Porzellan ꝛc.	15,650	40	626,000
verschiedene Gegenstände . . .	120,475	45	5,421,000
Zusammen . .	729,528	—	89,346,000

Hiernach wäre also der Werth der jährlich zu den Messen kommenden Waaren etwa neunzig Millionen Thaler. Mag diese Schätzung nun zu hoch oder zu niedrig gegriffen sein, und Letztes ist wahrscheinlich der Fall, so viel geht doch mit Gewißheit daraus hervor, daß der Meßverkehr für den Handel Deutschlands von hoher Bedeutung sein muß. Rechnet man dazu, daß etwa 70 pCt. der Waaren jährlich auf den Messen verkauft werden, so wird in dieser Weise ein Kapital von sechszig Millionen Thaler in den Umlauf gesetzt, ohne daß die Summen in Anschlag kämen, welche der Waarentransport, die Reisen, die Miethen der Meßlokale ꝛc. erfordern.

6. Wie viele Waaren zu jeder einzelnen Messe gebracht werden.

In der bisherigen Darstellung ist der Handel auf den Messen des Zollvereins als ein Ganzes betrachtet, und nur auf jede einzelne Meß-Stadt Rücksicht genommen. Da aber jede einzelne Messe in jeder Stadt einen besonderen Geschäftscharakter angenommen hat und durch den regelmäßig wiederkehrenden größeren oder geringeren Verkehr sich auszeichnet, so wird nachstehend die Waarenmenge angegeben werden, welche zu jeder einzelnen Messe jährlich durchschnittlich und im Jahre 1854 wirklich gebracht ist.

Es wurden hingeführt:	durchschnittlich jährlich Ctr.	im Jahre 1854 Ctr.	durchschnittlich jährlich Ctr.	im Jahre 1854 Ctr.	durchschnittlich jährlich Ctr.	im Jahre 1854 Ctr.
Nach Leipzig zur	Neujahrs-Messe		Oster-Messe		Michaelis-Messe	
fremde Waaren	2,655	1,143	7,591	4,119	7,005	3,538
vereinsländische	57,248	69,318	117,389	140,442	125,572	149,783
Zusammen .	59,903	70,461	124,980	144,561	132,577	153,321
Nach Frankfurt a. O. zur .	Reminiscere-Messe		Margarethen-Messe		Martini-Messe	
fremde Waaren	4,316	1,778	6,208	1,483	4,507	1,346
vereinsländische	76,624	100,598	88,156	107,654	72,240	88,262
Zusammen .	80,940	102,376	94,364	109,137	76,747	89,608
Nach Frankfurt a. M. zur .	Frühjahrs-Messe		Herbst-Messe			
fremde Waaren	394	362	369	232		
vereinsländische	50,720	42,106	51,493	36,917		
Zusammen .	51,114	42,468	51,862	37,149		
Nach Braunschweig zur ..	Licht-Messe		Laurentius-Messe			
fremde Waaren	1,246	235	1,497	373		
vereinsländische	18,706	24,139	24,557	29,254		
Zusammen .	19,952	24,374	26,054	29,627		

Hiernach ergiebt sich, sowohl nach dem Durchschnitt als nach dem Ergebniß des Jahres 1854, daß die Michaelismesse in Leipzig und die Margarethenmesse in Frankfurt a. O. die bedeutendsten an diesen Orten sind; in Frankfurt a. M. hat die Frühjahrsmesse einen kleinen Vorzug und in Braunschweig ebenso die Laurentiusmesse.

Alle besagten Messen ordnen sich nach den Ergebnissen des Jahres 1854 in folgende Reihe:

1.	mit	153,000	Ctr.	die	Michaelismesse in Leipzig,
2.	„	144,000	„	„	Ostermesse daselbst,
3.	„	109,000	„	„	Margarethenmesse in Frankfurt a. O.,
4.	„	102,000	„	„	Reminisceremesse daselbst,
5.	„	89,000	„	„	Martinimesse daselbst,
6.	„	59,000	„	„	Neujahrsmesse in Leipzig,
7.	„	42,000	„	„	Herbstmesse in Frankfurt a. M.,
8.	„	37,000	„	„	Frühjahrsmesse daselbst,
9.	„	29,000	„	„	Laurentiusmesse in Braunschweig,
10.	„	24,000	„	„	Lichtmesse daselbst.

7. Verkauf der Waaren auf den Messen und Zahlung.

Die dem Handel gewährte Freiheit und die Aufhebung der früheren Kontrolen der Steuerverwaltung haben die Folge gehabt, daß nicht mehr in sicheren Zahlen nachgewiesen werden kann, wie viel Waare aus der Hand des Verkäufers in die des Käufers übergegangen ist. Was darüber bekannt wird, beruht auf Beobachtungen und Angaben der Kaufleute und Spediteure. Selbst die Nachrichten, welche amtlich im Zollverein darüber gesammelt werden, wie viele fremde Waare nach dem Auslande als verkauft oder unverkauft gesandt sind, entbehren der vollständigen Sicherheit und umfassen auch nur einen sehr geringen Theil des ganzen Meßverkehrs. Für den Lauf der in Rede stehenden 14 Jahre wird allgemein angenommen, daß wenn nur die Hälfte oder weniger von den zur Messe gebrachten Waaren verkauft wird, die Messe eine schlechte war, und zu den unbefriedigenden Jahren werden 1848, 1849 und 1850 gezählt. Rechnet man ein Jahr in das andere, so dürfte wohl nicht weit von der Wirklichkeit abgewichen werden, wenn man annimmt, daß etwa 70 pCt. der zu den Märkten gebrachten Waaren verkauft worden sind. Dieses Verhältniß wird aber nicht auf alle einzelnen Waarengattungen passen, weil mit einigen der Markt oft überführt wird, wie mit baumwollenen Stoffen; andere aber, wie z. B. lohgare Leder in den letzten Jahren nicht in der Menge vorhanden sind, um die Nachfrage zu befriedigen. Bei Tuchen, diesem hochwichtigen Gegenstande des Meßverkehrs, ist ein Schwanken zwischen Nachfrage und Angebot oft bemerkt worden,

bald schien der Markt überfüllt, bald fehlte es an Waaren und die Fabrikanten nahmen reiche Bestellungen mit in ihre Heimath; dieses hing aber meist weniger von der Menge der Waaren ab, welche zur Stelle waren, als von der Nachfrage in den überseeischen Ländern. Weniger ungleich erscheint der Handel mit seidenen Waaren, die für gewisse Klassen der Bevölkerung nicht mehr Gegenstand des Luxus, sondern des Bedürfnisses geworden sind; nur die Preise der rohen Seide sind, wenn sie die mittlere Höhe übersteigen und so auch die Preise der Gewebe wesentlich erhöhen, von niederdrückendem Einfluß. Der Absatz von Leinwand kränkelt im Allgemeinen und um deshalb auch auf den Messen, hat sich indessen in den letzten Jahren wieder gekräftigt; die Nachfrage hat den Bestand aber selten überschritten.

Auch darüber fehlt es an zuverlässigen Nachrichten, wie viele der verkauften Waaren im Zollvereine geblieben, wie viele davon in fremde Länder geführt worden sind. Was die fremden Waaren betrifft, so ist nicht zu bezweifeln, daß in Leipzig davon viel mehr nach dem Auslande, als nach dem Inlande verkauft werden, worauf auch das Bestehen der laufenden Konten hindeutet. In Frankfurt a. O. findet dieses nur in beschränkterer Weise statt; in den andern beiden Meßstädten ist dieser Handel noch beschränkter. Von den im Zollverein erzeugten Waaren geht sehr wahrscheinlich die Hälfte der verkauften in Staaten über, welche dem Vereine nicht angehören; diese Ansichten mögen durch einige Zahlen verdeutlicht werden. Nach den gewonnenen Mittelzahlen werden jährlich zu den Messen gebracht: 48690 Ctr. fremde Waaren, und davon für den Verein verzollt 12,031 Ctr., also der vierte Theil; ferner 680,820 Ctr. vereinsländischer Waaren, zusammen 729,510 Ctr. Von dieser Summe ist der Verkauf auf 70 pCt. angenommen, was 510,000 Ctr. ausmacht; von diesen geht die Hälfte mit 255,000 Ctr. ins Ausland und verbleibt das Andere im Verein.

An diese Auseinandersetzung knüpft sich noch die Frage, in welcher Weise der Geldverkehr auf den Messen sich bewegt, und in welche Theile des Auslands die Waare gebracht zu werden pflegt. In letzterer Beziehung ist anzuführen, daß

1) die baumwollenen Waaren für Polen, Galizien, die Staaten von Oberitalien, die Türkei und Griechenland gekauft werden;

2) die Tuche nach England, Holland, den italienischen Ländern, der Türkei, Griechenland, Egypten, Polen, Galizien, Mecklenburg, die Hansestädte, Dänemark und Schweden gehen. Seit mehreren Jahren ist Amerika im Norden und Süden als ein wichtiger Einkäufer aufgetreten, doch hat es mitunter Schwierigkeiten gehabt, die Geldrimessen gut zu ordnen;
3) die wollenen Stoffe aus Kammgarn haben ebenfalls einen sehr ausgedehnten Markt nach Polen, Galizien, Mecklenburg rc.;
4) die seidenen Waaren werden besonders nach Polen, Galizien, selbst nach der Türkei geführt;
5) Leinwand geht in die italienischen Staaten, Polen rc., wohin
6) auch kurze Waaren verführt werden, wie auch nach Amerika, Griechenland;
7) in Deutschland ist wohl keine Stadt einiger Bedeutung, welche nicht einen Theil des Bedarfs an allen Arten von Waaren auf den Messen zu befriedigen suchte.

Der Geldverkehr auf den Messen hat einige vom gewöhnlichen Geschäftsgange bemerkenswerthe Eigenthümlichkeiten. Die Empfangenden sind die Waarenbesitzer (Fabrikanten oder Kaufleute) die Zahlenden aber die Einkäufer, und die Letzteren kommen hier vorzüglich in Betracht; mögen mitunter auch die Waarenbesitzer gezwungen sein, Gelder auf den Messen aufzunehmen, wenn nämlich die Waaren nicht abgesetzt werden, in der Heimath aber Verpflichtungen zu lösen sind. In diesem Falle werden Darlehne bei Banquiers, Spediteuren und Banken aufgenommen und die Waare dafür zum Pfande — en depôt — gegeben. Geschieht dieses oft, so ist es ein Zeichen, daß wenigstens für die verpfändete Waare kein günstiger Absatz zu erlangen war, da sonst der Besitzer zu diesem kostbaren Geschäfte seine Zuflucht nicht genommen haben würde.

Was aber den Geldverkehr bei dem wirklichen Meßhandel betrifft, so hat der Gebrauch als Regel festgestellt, daß mehr auf Credit als gegen gleich baare Zahlung gehandelt wird. Dieses Creditiren geschieht in verschiedener Weise:

1. Kommt der Einkäufer mit Wechseln und Accreditiven auf den Meßplatz, dann steht dieses der sofortigen baaren Zahlung sehr nahe, denn nach gemachtem Kaufe weist der Zahler den Empfänger an das Haus, welches seine Papiere zu realisiren hat.

2. Ist der Einkäufer als sicher und zahlungsfähig bekannt, dann hat die Uebergabe der Waaren sofort und ohne weiteres statt; die Zahlung erfolgt entweder sofort, wenn der Käufer seine ganzen Geschäfte am Platze beendigt hat, oder derselbe remittirt bald nach der Rückkehr in die Heimath. Eine längere Frist muß schon gewährt sein, wenn die Zahlung in nächster Messe baar oder in Wechseln erfolgt oder der Käufer von dem Verkäufer Wechsel auf sich ausstellen läßt, welche er acceptirt.

3. Die Verkäufer, besonders die Fabrikanten, haben gewisse Conditionen, unter denen sie ihre Waaren an größere oder kleinere Einkäufer überlassen; es ist dieses der Rabatt, der von der Factura in Abrechnung gebracht wird.

Beispielsweise ist anzuführen:

Auf sächsische, wollene Zeugwaaren werden 4, 5 bis 6 pCt. Rabatt bewilligt; auf rheinische Nesseln 10 und 2 bis 4 pCt.; auf rheinische Seidenzeuge 10 und 2 und 2 pCt. oder 10 und 4 und 2 pCt., was bis zu 15 à 16 pCt. des Kaufpreises steigt. Diese dreifachen Abzüge werden so berechnet, daß z. B. von der Hauptsumme zuerst 10 pCt. abgezogen werden, dann vom Reste wieder 2 pCt. Ueber diese Restsumme wird dann ein Wechsel auf 3 Monate gegeben, und wenn die Zahlung früher baar erfolgt, dafür noch ein Abzug von 2 pCt. oder mehr berechnet.

4. Unbekannte Einkäufer genießen zwar auch diese Vortheile des Rabatts, müssen aber die Zahlung doch sicher stellen, sei es durch gute Referenzen, oder durch Accepte auf 3 bis 4 Monate, oder durch Anzahlung der Hälfte, wo die andere Hälfte des Kaufpreises auf 3 bis 4 Monate creditirt wird. Ja es treten auch Fälle ein, wo dem Käufer die Waare nicht ausgehändigt, sondern an eine bekannte Firma gesandt wird, bei welcher solche gegen Erlegung des Betrags abgenommen werden muß. —

Ueber die Waarenbesitzer ist zu bemerken:

1) daß die Fabrikanten vorzugsweise in den Vereinsstaaten ansässig sind;
2) die Großhändler aber auch aus fremden Staaten zu den Messen kommen; sie führen englische, französische, schweizer ꝛc. Waaren, welche sie in den Fabriken einkaufen;
3) die Zwischenhändler sind oft Commissionaire größerer Häuser,

ihre Waarenlager sind mit verschiedenen Waaren reichlich versehen, sie können aber nur mit Schwierigkeit gleichen Preis mit den Fabrikanten und Großhändlern halten, weil sie die Waaren theurer beziehen. An diese reihen sich insofern die Einkäufer auf den Messen wieder an, als sie die Einkäufe machen, theils um die Waare an kleinere Kaufleute im Lande wieder zu verkaufen — Zwischenhändler, — theils um selbst im Einzelnen den Wiederverkauf an die Konsumenten zu besorgen — Detaillisten;

4) die Zahl der großen Meßwaarenlager, wo einzelne Zwischenhändler 600 bis 800 Ctr. und mehr brachten, hat sich gemindert, dagegen kommen Waarenlager von 100 bis 500 Ctr. in erster Hand viel häufiger vor. Die unmittelbare Theilnahme der Fabrikanten ist daher größer geworden, was wohl seinen Grund darin findet, daß in Folge der verbesserten und vervielfältigten Verbindungsmittel die Zwischenhändler zurücktreten und ihre Stelle den Fabrikanten mehr einräumen müssen, von denen der Bedarf zu billigeren Preisen bezogen wird.

8. Besuch der Fremden auf den Messen.

Von Frankfurt a. O. liegen vollständige Nachrichten über den Besuch der Fremden auf den Messen vor, sofern sie in der Stadt übernachteten; jährlich pflegen 28 bis 30,000 Fremde da zu verkehren, und zwar etwa 9,500 während der Reminisceremesse, 10,500 zur Margarethenmesse und 9000 zur Martinimesse. Der größere Theil, etwa 14,000 besteht aus Einkäufern, der kleinere mit 12,000 aus Verkäufern und der Ueberrest sind Fuhrleute und Gehülfen. Unter den Einkäufern sind alle deutschen Landsleute vertreten, außerdem kommen jährlich gegen 800 Bewohner anderer Länder, namentlich Polen, Galizier, Griechen, Italiener, Franzosen, Schweizer, Holländer, nicht selten Engländer, Dänen, Schweden, Amerikaner und Türken.

Nach Braunschweig pflegen zur Lichtmesse etwa 1000 Einkäufer und 1500 Verkäufer, zur Laurentiusmesse aber 1100 Einkäufer und 1600 Verkäufer zu kommen, also jährlich 5200 Fremde. Für Frankfurt a. M. finden sich einzelne Angaben, die darauf hinweisen, daß 900 bis 1000 Verkäufer messentlich dort eintreffen, darunter 80 Personen, welche dem Zollvereine nicht angehören. Bei dem ungemein

großen Verkehre von Fremden, dessen diese Stadt sich erfreut, ist es nicht möglich, genau festzustellen, aus welchem Grunde die Fremden dorthin sich begeben, namentlich ob der Meßgeschäfte wegen.

Von Leipzig fehlen die statistischen Nachrichten über diesen Gegenstand gänzlich; doch ist es wahrscheinlich, daß zu jeder der beiden Hauptmessen 16- bis 17000 Fremde eintreffen, von denen der größere Theil aus Einkäufern besteht; unter den Letzten sind von fremden Nationalitäten die Polen und Orientalen stark vertreten, auch fehlen nie die Amerikaner, Franzosen, Schweizer rc.

Auf allen Messen sind die Spediteure sehr angesehene Männer und Meßfremde. Sie stehen den Verkäufern und Käufern helfend und vermittelnd zur Seite; sie bereisen die Messen und empfangen von ihren Geschäftsfreunden die Aufträge und zwar nicht blos die Waaren bei der Ankunft in Empfang zu nehmen und demnächst wieder zu versenden, sondern sie schaffen auch häufig die Zahlmittel und besorgen die Geschäfte bei den Steuerämtern. — In Leipzig und Frankfurt a. O. sieht man daher, neben den Spediteurs des Orts, auch viele fremde Spediteure aus den größern Staaten des Zollvereins.

Zum Schlusse werden hier noch vier Nachweisungen über den Güterverkehr auf den Messen (mit den erforderlichen Angaben über deren Einrichtung) zur leichteren Uebersicht der bereits gegebenen Zahlen, beigefügt.

Ueber den Inhalt der folgenden vier Nachweisungen über den Güterverkehr auf den Messen.

Die vier Nachweisungen sind den Zollvereins-Statistiken entnommen, welche vom Jahre 1841 an dem Meßverkehre besondere Aufmerksamkeit zugewendet haben; Braunschweig trat erst 1842 dem Vereine bei, so daß erst vom letzteren Jahre die Nachrichten aufgenommen werden konnten.

Diese vier Nachweisungen sind aber keine Abschrift jener umfassenden Statistiken, sondern durch Zusammenstellung der Zahlungen sind die Versuche gemacht, leichtere Uebersichten zu gewinnen. Deshalb sind die in einem Jahre abgehaltenen Messen eines Orts auch nur als ein Ganzes betrachtet und umfassen den Zeitabschnitt von 1841 bis 1854 einschließlich. Die erste Nachweisung enthält das

Gewicht der aus dem Zollvereine und aus dem Auslande stammenden Waaren, welche den gesammten Meßverkehr bilden; in den letzten Spalten wird man die Hauptsumme für die bezüglichen 14 Jahre und eine Berechnung finden, wie viele Waaren im Durchschnitt jährlich zu einer Meßstadt gebracht sind.

Die zweite Nachweisung enthält in drei Abschnitten die wichtigsten Gattungen der Meßwaaren; im Ersten nämlich das Gewicht der fremden baumwollenen Waare, des Glases, des Leders, der Leinwand, der seidenen und halbseidenen Waaren und der wollenen Stoffe; im Zweiten ebenso die gleichnamigen Waaren, welche aus dem Zollvereine entspringen und im Dritten ist eine Berechnung aufgestellt, wie viele fremde und vereinsländische Waaren, jährlich zu den Messen gebracht sind.

Die 3te und 4te Nachweisung ist ausschließlich dem Verkehre mit fremden Waaren zugewendet und zeigt die erste die ganzen Mengen der Einfuhr und den Theil, welcher zum Eingange verzollt ist; in der Letzten sind die wichtigsten Waarengattungen der Verzollung angegeben, nebst den sämmtlichen Erhebungen an Eingangsabgaben. Es mag dieses durch ein Beispiel erörtert werden:

Nach No. 1. sind im Jahre 1841 251,435 Ctr. vereinsländ.
und 31,859 „ fremde
Waaren nach Leipzig zu den drei Jahresmessen gebracht, im Laufe der 14 Jahre aber zusammen 4,222,853 Ctr.
aus dem Zollverein und aus dem Auslande 304,177 „

macht zusammen . . 4,527,030 Ctr.
also im Durchschnitt für ein Jahr . . . . 323,360 „

No. 2. giebt die wichtigsten Gegenstände, welche im Laufe der 14 Jahre zu den Meßorten geführt sind; die Durchschnittsberechnung weist für Leipzig an fremden Waaren . . . . 21,726 Ctr.
und an vereinsländischen . . . . 301,630 „

zusammen . . 323,356 Ctr.,
was mit der obigen Durchschnittsberechnung zusammen trifft.

Nach No. 3. wurden im Jahre 1841, wie angegeben 31,859 Ctr. fremde Waaren nach Leipzig gebracht und davon 7,228 Ctr. zum innern

Verbrauch versteuert, im Laufe der 14 Jahre sind in Leipzig 68,286 Ct. auf den Messen verzollt und durchschnittlich jährlich 4,878 Ctr.; nach No. 4. befanden sich unter den erwähnten 7,228 Ctr.: 1508 Ctr. baumwollene, 193 Ctr. seidene, 176 Ctr. halbseidene und 3031 Ctr. wollene Waaren, was zusammen 4908 Ctr. ausmacht, mithin sind 2320 Ctr. nicht näher dargelegt und begreifen die Letzten viele verschiedene Gegenstände. In der mit 220,170 Thlr. angegebenen Summe ist aber die Abgabe für die versteuerten 7,228 Ctr. Waaren enthalten.

№ **1.** Nachweisung der aus den Zollvereinsländern und dem Auslande zu den Messen

Meßstädte.	1841: vereinsl. Waaren Ctr.	1841: fremde Waaren Ctr.	1842: vereinsl. Waaren Ctr.	1842: fremde Waaren Ctr.	1843: vereinsl. Waaren Ctr.	1843: fremde Waaren Ctr.
Leipzig	251,435	31,859	270,943	31,921	279,705	35,033
Frankfurt a. d. O.	195,445	27,307	224,034	26,964	237,557	30,324
Frankfurt a. M.	102,532	13,698	106,443	13,494	117,537	12,434
Braunschweig	—	—	49,338	9,369	40,428	4,543
zusammen . . .	549,412	82,864	650,758	81,748	675,227	82,334
Total beider Waaren . .	632,276		732,506		757,561	

Meßstädte.	1849: vereinsl. Waaren Ctr.	1849: fremde Waaren Ctr.	1850: vereinsl. Waaren Ctr.	1850: fremde Waaren Ctr.	1851: vereinsl. Waaren Ctr.	1851: fremde Waaren Ctr.
Leipzig	283,881	14,343	311,524	16,097	338,027	16,498
Frankfurt a. d. O.	217,549	9,697	223,231	10,346	249,484	9,537
Frankfurt a. M.	96,040	6,840	94,210	7,042	96,423	6,289
Braunschweig	43,201	2,362	43,086	2,556	44,744	2,409
zusammen . . .	640,671	33,242	672,051	36,041	728,678	34,733
Total beider Waaren . .	673,913		708,092		763,411	

stammenden Waarenmengen, welche in den Jahren von 1841 bis 1854 gebracht worden sind.

1844:		1845:		1846:		1847:		1848:	
vereinsl.	fremde	vereinsl.	fremde	vereinsl.	fremde	vereinsl.	fremde	vereinsl.	fremde
Waaren		Waaren		Waaren		Waaren		Waaren	
Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
288,981	32,729	287,733	30,219	305,764	21,881	300,631	18,009	256,541	13,925
233,019	29,389	224,013	25,288	234,559	15,310	235,217	11,242	203,833	9,428
117,252	10,082	114,485	9,518	126,819	8,919	114,444	7,400	89,404	4,452
43,443	3,368	39,560	2,909	40,205	2,715	39,962	2,429	40,370	1,933
682,695	75,568	665,791	67,934	707,347	48,825	690,254	39,080	590,148	29,765
758,263		733,725		756,172		729,334		619,913	

1852:		1853:		1854:		Zusammen:		vereinsl. und fremde Waaren zusammen.	macht jährlich im Durchschnitt
vereinsl.	fremde	vereinsl.	fremde	vereinsl.	fremde	vereinsl.	fremde		
Waaren		Waaren		Waaren		Waaren			
Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
344,849	15,194	343,296	14,686	359,543	11,746	4,222,853	304177	4,527,030	323360
261,430	8,190	282,404	6,514	296,514	4,958	3,318,289	224494	3,542,783	253056
92,233	5,008	84,140	4,581	79,023	3,806	1,430,985	113563	1,544,548	110325
42,228	2,559	39,578	1,427	53,393	865	559,536	39444	598,980	42784
740,740	30,951	749,418	29,208	788,473	21,375	9,531,663	681678	10213,341	729525
771,691		778,626		809,848		10,213,341			

№ 2. Nachweisung der wichtigsten Waarengattungen, welche zusammen
einer Durchschnitts

Meßstädte.	Ausländische Waarengattungen						
	baumwoll. Waaren Ctr.	Glas Ctr.	Leder Ctr.	Leinwand Ctr.	seidene W. Ctr.	halbs. W. Ctr.	wollene Waaren Ctr.
Leipzig	94,612	13,422	6,561	4,128	9,967	9,940	113,83
Frankfurt a. d. O. .	62,050	2,771	—	1,587	8,944	9,114	121,61
Frankfurt a. M. . .	55,647	5,629	—	867	1,091	8,506	27,35
Braunschweig . . .	9,944	1,921	8,543	—	918	1,058	8,60
zusammen . .	222,253	23,743	15,104	6,582	20,920	28,618	271,40
dazu die vereinsl. W.	2,600,529	134,458	1,332,291	565,322	151,951	64,178	2,139,74
Total . . .	2,822,782	158,201	1,347,395	571,904	172,871	92,796	2,411,14

Durchschnitts-Berechnun

Meßstädte.	Ausländische Waaren							
	baumw. Waaren Ctr.	Glas Ctr.	Leder Ctr.	Leinwand Ctr.	seidene W. Ctr.	halbs. W. Ctr.	wollene W. Ctr.	Summen aller fremd. W. Ctr.
Leipzig	6,758	959	469	294	712	710	8,131	21,72
Frankfurt a. d. O. .	4,432	198	—	113	639	651	8,686	16,03
Frankfurt a. M. . .	3,975	402	—	62	78	607	1,953	8,11
Braunschweig . . .	710	137	610	—	65	76	615	2,81
zusammen . .	15,875	1,696	1,079	469	1,494	2,044	19,385	48,69
dazu die vereinsl. W.	186,691	9,604	95,164	40,380	10,854	4,585	152,839	680,82
Total . . .	202,466	11,300	96,233	40,849	12,348	6,629	172,224	729,51

ihrend der Jahre von 1841 bis 1854 zu den Messen gebracht sind, nebst
erechnung.

Vereinsländische Waarengattungen.

aumwollene Waaren Ctr.	Glas Ctr.	Leder Ctr.	Leinwand Ctr.	seidene Waaren Ctr.	halbseidene Waaren Ctr.	wollene Waaren Ctr.
1,047,778	58,170	600,044	294,667	68,547	30,677	1,134,973
1,225,966	40,870	134,838	192,606	62,114	20,234	687,600
241,483	26,780	496,964	67,158	14,964	7,655	141,330
85,302	8,638	98,445	10,891	6,326	5,612	175,840
2,600,529	134,458	1,332,291	565,322	151,951	64,178	2,139,743

ür ein Jahr.

Vereinsländische Waaren

aumwoll. Waaren Ctr.	Glas Ctr.	Leder Ctr.	Leinwand Ctr.	seidene Waaren Ctr.	halbseidene Waaren Ctr.	wollene Waaren Ctr.	Summen aller vereinsländ. Waaren Ctr.
74,841	4,155	42,860	21,047	4,896	2,192	81,070	301,630
87,569	2,919	9,774	13,758	4,437	1,445	49,114	237,020
17,249	1,913	35,498	4,797	1,069	547	10,095	102,212
7,032	617	7,032	778	452	401	12,560	39,906
186,691	9,604	95,164	40,380	10,854	4,585	152,839	680,828

emerkung. Die angegebenen beiden „Summen aller Waaren" enthalten außer den namentlich angeführten Gewichtsmengen der wichtigsten Waaren auch das Gewicht der sämmtlichen Meßwaaren.

№ 3. Nachweisung der Gewichtsmengen von fremden Meßwaaren

Meßstädte.	1841:		1842:		1843:	
	Einfuhr Ctr.	Verzollung Ctr.	Einfuhr Ctr.	Verzollung Ctr.	Einfuhr Ctr.	Verzollung Ctr.
Leipzig	31,859	7,228	31,921	7,061	35,033	6,661
Frankfurt a. d. O. .	27,307	9,928	26,964	10,113	30,324	9,758
Frankfurt a. M. . .	13,698	852	13,494	651	12,434	541
Braunschweig . . .	—	—	9,369	921	4,543	519
Zusammen . .	82,864	18,008	81,748	18,737	82,334	17,479

Meßstädte.	1849:		1850:		1851:	
	Einfuhr Ctr.	Verzollung Ctr.	Einfuhr Ctr.	Verzollung Ctr.	Einfuhr Ctr.	Verzollung Ctr.
Leipzig	14,343	3,798	16,097	4,288	16,498	4,259
Frankfurt a. d. O. .	9,697	4,324	10,346	4,483	9,537	5,193
Frankfurt a. M. . .	6,840	304	7,042	255	6,287	313
Braunschweig . . .	2,362	324	2,556	306	2,409	365
Zusammen . .	33,342	8,750	36,041	9,332	34,733	10,130

und welcher Theil davon zum Eingang versteuert worden ist.

1844:		1845:		1846:		1847:		1848:	
Einfuhr Ctr.	Verzoll. Ctr.	Einfuhr Ctr.	Verzoll. Ctr.	Einfuhr Ctr.	Verzoll. Ctr.	Einfuhr Ctr.	Verzoll. Ctr.	Einfuhr Ctr.	Verzoll. Ctr.
32,729	6,396	30,219	6,124	21,881	5,331	18,009	4,501	13,952	2,613
29,389	9,860	25,288	9,368	15,310	6,056	11,242	4,575	9,428	3,491
10,082	585	9,518	524	8,919	588	7,400	420	4,452	222
3,368	410	2,909	483	2,715	540	2,429	487	1,933	340
75,568	17,251	67,934	16,499	48,825	12,515	39,080	9,983	29,765	6,666

1852:		1853:		1854:		Zusammen:		Durchschnitt der Verzollung für ein Jahr.
Einfuhr Ctr.	Verzoll. Ctr.	Einfuhr Ctr.	Verzoll. Ctr.	Einfuhr Ctr.	Verzoll. Ctr.	Einfuhr Ctr.	Verzollung Ctr.	Ctr.
15,194	3,711	14,686	3,620	11,746	2,695	304,177	68,286	4,878
8,190	4,608	6,514	3,716	4,958	2,933	224,494	88,406	6,315
5,008	315	4,581	239	3,806	126	113,563	5,935	424
2,559	626	1,427	306	865	196	39,444	5,814	447
30,951	9,260	29,208	7,881	21,375	5,950	681,678	168,441	12,064

№ 4. Nachweisung der wichtigsten Gegenstände der Verzollung

Jahre.	Leipzig.					Frankfurt a. d. O.				
	baumwollene Waaren.	seidene Waaren.	halbseidene Waaren.	wollene Waaren.	Zollbetrag Thlr.	baumwollene Waaren.	seidene Waaren.	halbseidene Waaren.	wollene Waaren.	Zollbetrag Thlr.
1841 Ctr.	1508	193	176	3,031	220,170	2016	384	229	5,754	336,552
1842 Ctr.	1123	204	205	3,522	215,798	1348	345	262	6,567	324,477
1843 Ctr.	888	178	224	3,451	207,236	1083	299	311	6,742	317,596
1844 Ctr.	646	185	290	3,044	190,669	1049	303	337	6,858	323,967
1845 Ctr.	636	196	302	3,001	197,275	1039	201	342	6,717	319,025
1846 Ctr.	745	226	310	1,812	170,870	1004	294	287	3,256	224,990
1847 Ctr.	640	209	426	1,028	137,478	854	277	488	1,944	173,892
1848 Ctr.	322	102	112	470	64,672	793	202	255	1,400	131,008
1849 Ctr.	482	181	136	906	101,608	713	258	192	1,923	144,202
1850 Ctr	420	160	131	1,031	105,447	630	295	168	2,241	152,514
1851 Ctr.	398	177	138	1,087	105,845	918	265	136	2,516	167,103
1852 Ctr.	359	167	122	874	92,556	816	286	135	2,496	163,562
1853 Ctr.	397	165	100	898	94,503	672	253	76	1,868	129,416
1854 Ctr.	481	184	110	897	95,353	522	165	53	1,673	106,196
zusammen Ctr.	9,045	2,527	2,782	25,052	1,999,480	13,461	3,887	3,271	51,954	3,014,49[illegible]
Jahresdurchschnitt	646	181	199	1,790	142,820	961	278	234	3,711	215,321

Jahre.	Hauptsumme von den vier Meßstädten.				
	baumwollene Waaren Ctr.	seidene Waaren Ctr.	halbseidene Waaren Ctr.	wollene Waaren Ctr.	Zollbetrag Thlr.
1841	3,875	615	449	8,915	588,582
1842	2,834	598	530	10,366	582,594
1843	2,110	495	590	10,318	549,032
1844	1,823	501	692	9,124	540,797
1845	1,755	466	725	9,875	540,427
1846	1,860	536	679	5,331	424,614
1847	1,585	498	970	3,108	332,474
1848	1,178	309	382	1,950	206,508
1849	1,259	444	348	2,936	256,343
1850	1,119	458	317	3,413	270,414
1851	1,380	444	292	3,760	286,915
1852	1,255	458	275	3,517	261,247
1853	1,117	421	179	2,848	242,537
1854	1,054	356	169	2,678	210,163
Zusammen u.	24,204	6,599	6,594	78,139	5,294,647
Jahresdurchsch	1,730	471	471	5,595	378,189

ebst Angabe der Beträge, welche als Eingangsabgaben erhoben sind.

Frankfurt a. M.					Braunschweig.				
baumwollene Waaren.	seidene Waaren.	halbseidene Waaren.	wollene Waaren.	Zollbetrag Thlr.	baumwollene Waaren.	seidene Waaren.	halbseidene Waaren.	wollene Waaren.	Zollbetrag Thlr.
351	38	44	130	31,860	—	—	—	—	—
249	41	46	108	25,525	114	8	17	169	16,794
113	13	40	80	16,906	26	5	15	45	7,269
103	10	60	138	19,461	25	3	5	57	6,422
60	7	71	142	18,039	20	2	9	55	6,016
86	12	73	204	21,917	25	4	8	59	6,768
71	9	44	128	15,510	20	3	12	44	5,553
41	4	9	41	6,404	22	1	7	29	4,413
44	—	16	64	7,992	16	5	5	33	4,391
52	—	9	79	7,797	18	3	3	62	4,651
39	—	13	92	8,045	24	2	7	75	5,904
40	1	8	67	7,211	41	4	6	83	7,586
23	—	6	32	4,431	24	3	2	48	4,505
33	1	4	55	4,403	18	6	2	53	4,241
,305	136	443	1,260	195,501	393	49	98	822	84,486
93	10	32	97	13,893	30	4	8	63	6,499

Anmerkungen.

Anmerkung 1. Aus dem preuß. Staats-Anzeiger vom 8. Octbr. 1856. Ein belgischer Konsular-Beamter hat im Auftrage der Regierung die Messe zu Nischnei-Nowgorod bereist und darüber Folgendes berichtet:

Die Entfernung von Moskau nach Nischnei beträgt 75 Meilen, der Weg ist vortrefflich und durchschneidet sehr bevölkerte und trefflich kultivirte Gegenden. Die Messe ist in der That sehr bemerkenswerth, wenn auch die Geschäfte den Umfang vielleicht nicht erreichen, den man ihnen hin und wieder hat beilegen wollen. Nach den Angaben Tengoborski's belief sich der Werth der Meßsendungen 1852 auf 64½ Millionen Rubel, darunter baumwollene Waare (meist russisch) für zehn Millionen, Thees 7 Mill., sibirisches Eisen und Stahl 5 Mill., Pelzwerk 5 Mill., wollene Gewebe 5 Mill., Seidenwaaren 4½ Mill., raffin. Zucker von Petersburg und Archangel 2 Mill., Kaffee und andere Kolonialwaaren ½ Mill., Leder, russisch, 2½ Mill., Wein und Spirituosa mehr als 2 Mill. meist fremden Ursprungs — (auch Spirituosa?) Fischereiproducte 1 Mill., Glas und Fayence 1 Mill., Kupfer ½ Mill. 2c.

Es ist schwer, die Genauigkeit dieser Angaben festzustellen; doch ist zu bemerken, daß Nischnei zur Meßzeit an Lebendigkeit des Verkehrs keinen Vergleich mit dem Schauspiele aushält, welches z. B. Singapore in der Saison des chinesischen Dschunken-Verkehrs bietet und wenn man die entsprechenden Zahlen der Leipziger Messe in Betracht zieht, welche doch einen Charakter der Universalität hat, der der Messe in Nowgorod gänzlich abgeht; wenn man ferner die Bewegung eines russischen Haupthafens wie Riega ins Auge faßt, welche Ein- und Ausfuhr zusammengerechnet 24 Mill. nicht übersteigt, so kann man sich den obigen Angaben gegenüber des Verdachts einer gewissen Uebertreibung nicht erwehren. Jedenfalls leuchtet bei dem ausschließlich nationalen Charakter der Messe ein, daß dieselbe für den ausländischen Handel nur ein untergeordnetes Interesse bietet — die wenigen fremden Waaren gehen nach N. nur für Rechnung petersburger und moskauer Häuser. Die Messe wird nicht in der Stadt selbst, sondern am gegenüberliegenden Ufer der Wolga abgehalten. Die baulichen Anlagen bestehen in einstöckigen Magazinen, welche Straßen bilden. Die einzigen größeren Gebäude sind die Post und das vom Gouverneur zur Meßzeit bezogene Haus. Der Miethpreis jener Magazine ist niedrig, er stellt sich auf 150 Rubel für die größten und am günstigsten gelegenen, für die Dauer der Messe. In der Stadt sind nur 2 oder 3 schlecht unterhaltene Wirthshäuser vorhanden, die Kaufleute wohnen daher in ihren Waarenschuppen. — Fremde Kaufleute haben nur wenig Aussicht auf Gewinn bei Besuch dieser Messe; Entfernung, Sprache, die Art und Weise des Geschäfts und die bis auf ein Jahr gehenden Kreditfristen bilden ebenso viele Hindernisse 2c.; in Nischnei giebt es kein fest etablirtes Handlungshaus, überhaupt nichts Dauerndes, vom Restaurant ab bis zum moskauer Bankcomtoir ist Alles nur für die Dauer der Messe berechnet.

Anmerkung 2. Ueber den Einfluß Italiens auf die südlich gelegenen Messen Frankreichs giebt das Werk von Ménard, histoire de la ville de Nismes einigen Aufschluß für den Languedoc. Auch die Stadt Nismis hatte das Recht, Messen abzuhalten, und war auf selbiges ebenso eifersüchtig, als die deutschen Städte. Als nun in dem Orte Montagnac eine neue Messe eingerichtet wurde, gingen die Klagen darüber nach Paris, und der König Philipp von Valois verordnete 1331 eine desfallsige Untersuchung an. Zu dieser wurden nun die Betheiligten in Nismes vernommen und da die Protokolle darüber noch aufbewahrt sind, so ergiebt sich aus denselben, daß fast nur Italiener auftraten, um die Gerechtsame der Messen von Nismes zu verfechten. Auch ist es danach nicht zweifelhaft, daß der Handel von Nismes und andern südlich gelegenen Städten, namentlich im Sprengel des Seneschall von Beaucaire (wozu Nismes gehörte) im wesentlichen in den Händen von Italienern sich befand.

Die Magdalenen-Messe von Beaucaire besteht aus frühster Zeit und erst 1562 wurde die zweite Messe bewilligt.

Anmerkung 3. Zur Meßordnung von Frankfurt a. d. O.

Diese Meßordnung hat im Laufe der Zeit einige Veränderungen erfahren, von denen die hier angezeigt werden, welche noch von Geltung sind.

1. Rescripte des Königl. Finanzministerium vom 15. August 1832, III., 16,577., vom 7. Octbr. 1832. III. 22,025. und vom 23. Febr. 1833. III. 2304., durch welche die Bestimmungen des Paragraphen 15. der Ordnung, die Aufstellung der Waarenverzeichnisse betreffend, abgeändert und erleichtert werden.

2. Rescript vom 21. Octbr. 1832 III. 22,125. und 12,371. zu §. 23., nach welchem schon ein Centner Waare auf's Conto genommen werden darf, wenn das Pfund mit einem halben Thaler mindestens zu verzollen ist.

3. Allerh. Kabinetsordre vom 24. Decbr. 1833 zu §. 9. Nur Waaren, welche nach der jedesmaligen Heberolle mit einer Eingangsabgabe von einem Thaler für den Centner belegt sind, sollen als kontofähige Meßgüter betrachtet werden.

4. Rescript vom 5. Febr. 1836 III. 1902. nebst Publikandum zu den §§. 21., 34., 45. und 47., betreffend eine verschärfende Bestimmung wegen Aufstellung der Waarenverzeichnisse, um die Vertauschung fremder Manufakturwaaren mit vereinsländischen zu verhüten.

5. Allerh. Kabinetsordre vom 6. Juni 1838 zu §. 11., wodurch der Meßrabatt ermäßigt wird, und zwar dahin, daß fortan für seidene und halbseidene Zeug- und Strumpfwaaren 10 pCt., für baumwollene, wollene Zeug- und Strumpfwaaren, feine kurze Waaren, fertige Kürschnerwaaren, Pelzfutter, Porzellan und Steingut 5 pCt. bewilligt werden sollen.

6. Allerh. Kabinetsordre vom 18. Juli 1849 zu §. 1. Der Anfang der Reminisceremesse wird auf den Montag nach Reminiscere verlegt. Nach dem darauf erlassenen Rescripte vom 8. August 1849 sollen die Messen Montags nach Reminiscere und Montags vor Margarethe und Martini Morgens 7 Uhr eingeläutet und am dritten Sonnabend nachdem, Abends 7 Uhr, ausgeläutet werden.

7. Die allerh. Kabinetsordre vom 12. Juni 1854 verlegt den Anfang der Martinimesse auf den Montag nach Martini; fällt der Montag auf den Martinitag, dann beginnt die Messe mit demselben.

8. Rescript vom 4. Februar 1854 III. 2263. §. 49. Sofern die tarifmäßige Durchgangsabgabe geringer ist, als solche durch das Regulativ angeordnet worden, soll die geringere Steuer erhoben werden.

9. Rescript vom 23. Mai 1855 III. 11,879. Kommissionsgut soll nicht auf das Meßkonto genommen werden.

Anmerkung 4. Zu den Meßordnungen von Leipzig und Braunschweig.

a. Leipzig.

1. Verordnung des königl. sächs. Finanzministeriums vom 24. März 1834,

betreffend die Erhebung der Meßunkosten von den in Leipzig eingehenden, im freien Verkehre befindlichen Waaren; nur Verwaltungsvorschriften enthaltend.

2. Desgl. vom 23. Juli 1834 nachträgliche Bestimmungen zu §. 43. der Meßordnung, das Strafverfahren betreffend.

3. Desgl. vom 27. Decbr. 1834 zu §. 11. der Meßordnung, wegen specieller Declaration verschiedener Waaren.

4. Desgl. vom 30. Novbr. 1835, weitere Zusätze zu §. 8., 10. und 11. enthaltend, betreffend die Dauer der Konti, den Waarenverschluß und die specielle Verzeichnung mehrer Waarenarten.

5. Desgl. vom 24. Decbr. 1836, Bestätigung der Erhebung der Meßabgaben in der bisherigen Höhe, auch für die Zukunft.

6. Desgl. vom 29. Decbr. 1853 zu §. 20., für schweizer Uhren, von einem Centner Gewicht, kann ein Meßkonto eröffnet werden.

b. Braunschweig.

Als Zusätze für die Braunschweigsche Ordnung sind anzugeben:

1. Bekanntmachung der herzogl. braunschw.-lüneburg. Zoll- und Steuer-Direction vom 16. Januar 1842 wegen Erhebung der Meßkosten, nebst einem Verzeichnisse derjenigen Waaren, welche als Meßgüter kontofähig sind.

2. Desgl. vom 9. Juli 1842, die Abänderung der Kontofähigkeit von Meßgütern.

3. Bekanntmachung des h. b. l. Staatsministerium vom 16. Juni 1843, wegen Bestimmung einer Frist für die Abrechnung mit den Inhabern von Meßkonti.

4. Die Termine für den Beginn des Auspackens der Meßwaaren sind auf Grund eines Ministerial-Rescripts vom 21. Septbr. 1856 folgendermaaßen bestimmt: a) kurze Waaren dürfen am Montag vor der eigentlichen Handelswoche mit Tagesanbruch ausgepackt werden; b) Strumpfwaaren aller Art, Posamentirwaaren, Tülle und Spitzen am folgenden Tage (Dienstags) 12 Uhr Mittags und c) alle andern Waaren am Mittwoch Morgen, nach Tagesanbruch.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.